



03.12.2021

BEKANNTMACHUNG

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 08.12.2021, 19:30 Uhr
Ortsteil Oberreifenberg, Jahrtausendhalle, im Großen Saal

Tagesordnung

1. Mitteilungen

- 1.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- 1.2 des Gemeindevorstandes
- 1.2.1 Aktuelle Forstbetriebsinfo
- 1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen
- 1.4 der Ausschüsse
- 1.5 aus den Verbänden

Teil A (Ohne Aussprache)

2. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten
Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ –
3. Änderung;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91
Hess. Bauordnung (HBO)

3. Waldwirtschaftsplan 2022

4. Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der
vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse „Ländlicher Raum“ liegen (potentiell: Glashütten,
Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer
„Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.

Teil B (Mit Aussprache)



5. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten
6. Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg
7. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach
Bebauungsplan „Wildbachstraße 13“ (Änderung und Teilaufhebung der Abrundungssatzung für die Flurstücke 40, 46, 51/3 und 52 aus der Flur 1, Gemarkung Brombach aus dem Jahr 1993)
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
8. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach,
Bebauungsplan „Im Boden“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schmitten im Taunus
10. Sicherer Schulweg in der dunklen Jahreszeit;
Erweiterung / Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung in der Straße
Wiegerstraße entlang Schwimmbadweg in Schmitten sowie im Bereich „Schöne Aussicht“ in
Arnoldshain
11. Abschluss eines Vertrages mit dem Hochtaunuskreis betr. Klimaschutzkonzepte und
Klimaschutzmanagement
12. Wahl von Mitgliedern für die Besetzung der Integrations-Kommission
13. Antrag der SPD Fraktion betr. „Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch
die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude“
14. Antrag der FWG Fraktion betr. „Hessenticket für alle Grundschülerinnen und Grundschüler der
Gemeinde Schmitten“
15. Beratung und Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2022

gez.

Denis Knappich

Vorsitzender der Gemeindevertretung



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 07.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Aussagen zur derzeitigen Wassersituation können Stand Dezember 2021 getroffen werden:

Zur Bewertung der aktuellen Ergiebigkeit der Wassergewinnung:

Aufgrund der diesjährigen Wetterlage konnten sich die Grundwasserstände der Brunnen etwas erholen. Ebenfalls konnte ein Anstieg von den Schüttmengen des Stollens und der Quelfassungen verzeichnet werden.

Zur Bewertung der aktuellen Trinkwasservorräte:

Das derzeitige Wasservorkommen in den Wassergewinnungsanlagen und somit auch die Trinkwasservorräte können als befriedigend **bis gut** bezeichnet werden.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung der beiden vorgenannten Punkte:

Die Entwicklung der Ergiebigkeit in der Wassergewinnung sowie die Trinkwasserbevorratung, hängen unmittelbar von der Wetterlage und den Niederschlägen ab. Sind regelmäßige Niederschlagsmengen zu verzeichnen, kann **weiterhin** mit befriedigenden **bis guten** Schüttmengen des Stollens, der Quelfassungen und sich weiter erholenden Grundwasserständen gerechnet werden.

Kommt ein Niederschlagsarmer Winter mit starkem Bodenfrost, dann sind ein merklicher Rückgang der Schüttmengen, sowie abfallende Grundwasserstände die Folge, was voraussichtlich im weiteren Verlauf zu einem frühzeitigen Wassernotstand im nächsten Jahr führen würde.

Es ist daher immer ein rücksichtsvoller und sparsamer Umgang mit unserem „Lebensmittel Trinkwasser“ notwendig!

Die Ressource Wasser ist nicht unendlich vorhanden und die Grundwasserstände müssen sich noch weiter von den letzten trocknen Jahren erholen!

Zu den aktuellen Informationen der Wasserbeschaffungsverbände, über welche die Gemeinde Trinkwasser bezieht:

Aufgrund der diesjährigen Wetterlage hat sich die Versorgungssituation gegenüber den Vorjahren etwas entspannt. Es ist derzeit mit keinen Engpässen in der Wasserversorgung zu rechnen.

Dennoch kommt auch hier der eindringliche Apell, rücksichtsvoll und sparsam mit unserem höchsten Gut, dem „Trinkwasser“ umzugehen!

Zur Einschätzung, inwieweit regulierende Maßnahmen, wie die Ausrufung des Wassernotstandes notwendig werden:

Bleibt es bei der derzeitigen Wetterlage mit regelmäßigem Niederschlag, kann von der Ausrufung des Wassernotstandes abgesehen werden. **Aktuell sind keine regulierenden Maßnahmen notwendig.**

Zu dem Stand der laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung:

- Die Regenerierung der Tiefbrunnen Bärenfichte, Weilquelle und Spatzenwiese ist abgeschlossen.
- Die Auftragsvergabe für den Bau der Verbindungsleitung Dorfweil - Treisberg erfolgt am 30.08.2021. Als Baubeginn wird der 13.09.2021 angestrebt.

Die Auftragsvergabe erfolgte an die Firma Hermanns-RTE GmbH. Baubeginn war am 13.09.2021.

Der Rohrleitungsgraben wurde in kompletter Länge hergestellt.

Zurzeit wird von Treisberg-, sowie auch von Dorfweil aus, die Rohrleitung und ein Leerrohr für das Steuerkabel verlegt und der Rohrgraben verfüllt. Geplantes Bauende ist der 19.11.2021.

Die Leitungsverlegung ist abgeschlossen. Die Herstellung/Fertigstellung der Oberflächen entlang der Leitungstrasse wird bei geeigneten Witterungsverhältnissen fortgeführt/zum Abschluss gebracht.

- Die Angebote für die Notstromversorgung wurden angefordert und liegen teilweise vor. Mit der Auftragsvergabe wird im September gerechnet.

Alle Angebote liegen vor, die Auftragsvergabe erfolgt im November 2021.

Die Auftragsvergabe erfolgte an die Firma EKC GmbH in 35305 Grünberg.

Für die 51. Kalenderwoche 2021 ist die Auslieferung der stationären Aggregate für das Pumpwerk Birkenhof und das Pumpwerk Schmitten geplant.

Das mobile Aggregat steht voraussichtlich im Februar/März 2022 zur Auslieferung bereit.

- Die Angebote für die Ultrafiltrationsanlage Niederreifenberg wurden angefordert und liegen teilweise vor. Mit einer Auftragsvergabe wird ebenfalls im September gerechnet.

Alle Angebote liegen vor, die Auftragsvergabe erfolgt im November 2021.

Eine Auftragsvergabe erfolgte an die Firma EnWat in 96188 Stettfeld.

Die Ausführung der Arbeiten ist für Februar/März 2022 geplant.

- Die Angebote für die Belüftungseinrichtungen liegen vor, die Auftragsvergabe erfolgt nach Prüfung der Angebote noch im August. Die Auftragsvergabe erfolgt im November.

Eine Auftragsvergabe erfolgte an die Firma Käuffer in 55120 Mainz.

Die Ausführung der Arbeiten findet im voraussichtlich im Januar/Februar 2022 statt.

- Eine Regenerierung von dem Brunnen Sauwald ist erfolgt, das Wasserrecht wurde erteilt. Weitere notwendige Arbeiten, wie die Erneuerung der Strom- und Rohrleitungen usw. erfolgen im Oktober 2021. Die neue Rohrleitung und ein Leerrohr für Strom wurden verlegt. Erforderliche Anschlussarbeiten von Rohr- und Stromleitungen sind in Arbeit.

Die Fertigstellung/ Inbetriebnahme erfolgt voraussichtlich im Februar/März 2022.

- Mit der Antragsstellung zum Wasserrecht zu der Quellfassung Römerkastell, sowie für die notwendigen Planungsarbeiten wurde das Ingenieurbüro PI-Plus beauftragt.

Am 27.10.2021 findet ein Ausführungsgespräch vor Ort statt.

Ein Ausführungsplan wurde erstellt, Termine mit RP-Darmstadt, Naturschutz und Forstbehörde werden vereinbart.

Zur Berichterstattung basierend auf den Ortsteilen für Wasserbedarf und Wassergewinnung:

Der gesamte tägliche Wasserbedarf für alle Ortsteile liegt derzeit / [weiterhin](#) bei 1100 – 1200 m³.

Dieser teilt sich wie folgt auf:

Arnoldshain 170 - 180 m³, Brombach 60 - 65 m³, Dorfweil 80 - 85 m³, Hegewiese 60 - 70 m³, Hunoldstal 40 - 45 m³, Niederreifenberg 160 - 170 m³, Oberreifenberg 290 - 300 m³, Schmitten 160 - 170 m³, Seelenberg 60 -65 m³, und Treisberg 15 m³

Die gesamten täglichen Fremdwasserbezugsmengen betragen 640 m³ / [ab November 540 m³](#).

Diese teilen sich wie folgt auf:

WBV-Tenne 80 m³ für die Ortsteile Schmitten und Seelenberg.

WBV-Wilhelmsdorf 100 - 110 m³ für die Ortsteile Brombach und Hunoldstal.

WBV-Usingen 450 m³ / [ab November 350 m³](#) für die Ortsteile Arnoldshain, Dorfweil, Oberreifenberg, Schmitten und Seelenberg.

Die gesamte tägliche Eigenförderung liegt derzeit bei 450 – 600 m³ / [ab November 550 – 700 m³](#).

Diese teilen sich wie folgt auf:

Brunnen 100 – 150 m³ / [ab November 150 – 200 m³](#), Stollen und Quelfassungen 400 – 500 m³ / [ab November 450 – 550 m³](#).

Status Wasserampel und Internetauftritt:

Eine Wasserampel und Information im Internet kann nur für die gesamte Gemeinde erstellt werden und muss sich nach der Ampelstellung von unseren Fremdwasserlieferanten richten.

Die Überarbeitung des Internetauftritts der Gemeinde dauert noch an und wird voraussichtlich [Ende Dezember/Anfang Januar](#) live gehen. In diesem Zuge wird eine Informationsseite eingerichtet, die transparent alle Informationen zum Thema Wasserversorgung listet und bzgl. Wasserampel informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Deusinger
Wassermeister

Schmitten, den 07.12.2021



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	22.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten

Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ – 3. Änderung;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)

Sachdarstellung:

Das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Unterlagen hat in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Stellungnahmen / Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie eine Stellungnahme mit Anregungen eines Bürgers sind eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Gemeinde Schmitten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Anlage(n):

1. TOP14_Begründung
2. TOP14_FachbeitragArtenschutz
3. TOP14_Abwägung

4. Gesamtplan
5. TOP14_TextlicheFestsetzungen

Schmittgen, den 22.10.2021
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Begründung

Bebauungsplan

„Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.“, 3. Änderung“

Satzung

Planstand: 23.09.2021

Projektnummer: 214019

Projektleitung: Bode / Kempel

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Planerfordernis und -ziel	3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3 Übergeordnete Planungen	4
1.4 Verbindliche Bauleitplanung	5
1.5 Objektplanung	6
1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz	7
1.7 Verfahrensart und -stand	8
2. Städtebauliche Konzeption	9
3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	9
4. Inhalt und Festsetzungen	9
4.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	9
4.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	10
4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	11
5.1 Dachgestaltung	11
5.2 Einfriedungen	11
5.3 Abfall- und Wertstoffbehälter	12
5.4 Grundstücksfreiflächen	12
6. Berücksichtigung umweltschützender Belange	12
6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht	12
6.2 Boden und Flächeninanspruchnahme	13
6.3 Wasser	14
6.4 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	14
6.5 Pflanzen, Biotope- und Nutzungstypen	15
6.6 Artenschutzrechtliche Belange	18
6.7 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	20
6.8 Orts- und Landschaftsbild	21
6.9 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	21
6.10 Eingriffs- und Ausgleichplanung	21
7. Klimaschutz und Gebäudeenergiegesetz	22
8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	22
8.1 Überschwemmungsgebiet	22

8.2	Oberirdische Gewässer	22
8.3	Wasserschutzgebiete.....	22
8.4	Wasserversorgung.....	22
8.5	Abwasserbeseitigung.....	23
9.	Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	23
10.	Abfallbeseitigung	23
11.	Vorsorgender Bodenschutz	24
12.	Kampfmittel.....	25
13.	Immissionsschutz	25
14.	Sonstige Infrastruktur.....	26
15.	Denkmalschutz	27
16.	Stellplatzsatzung	27
17.	Bodenordnung.....	27
18.	Kosten	27
19.	Anlagen und Gutachten	27

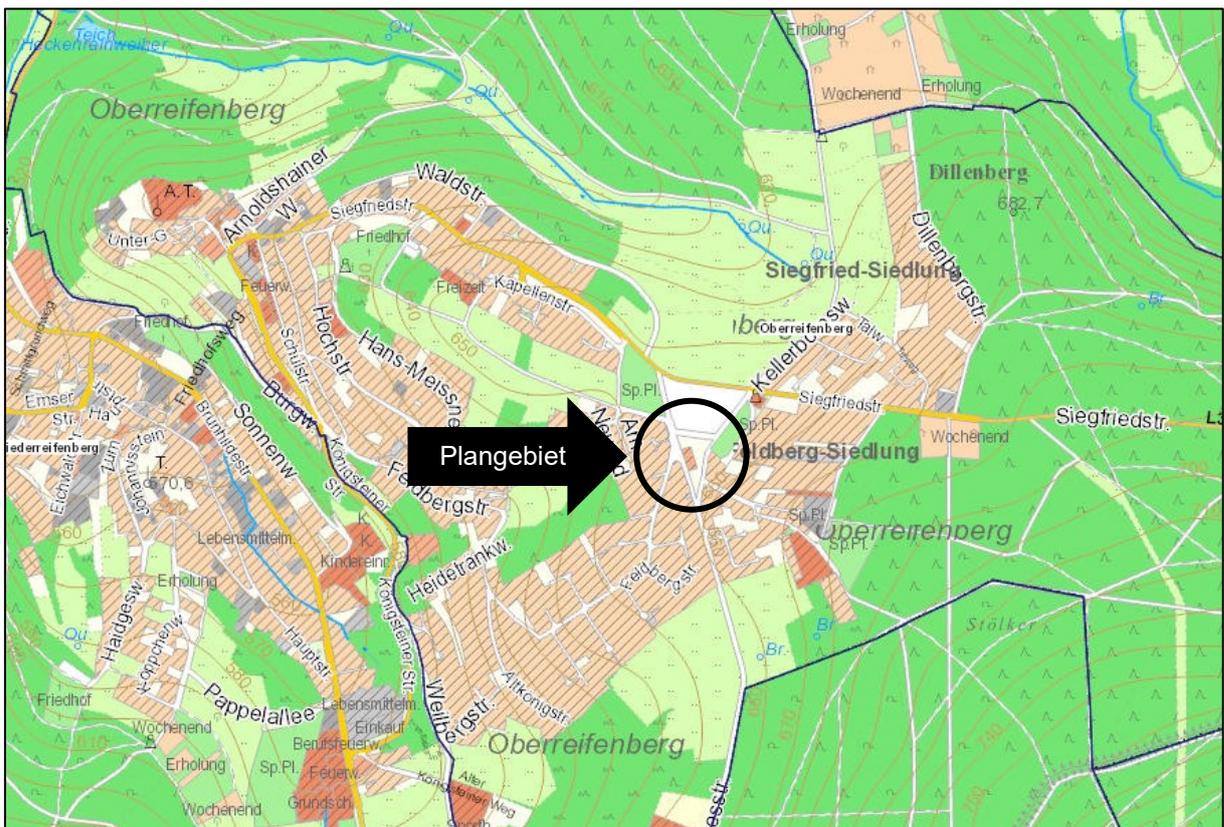
1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" aus dem Jahr 1999 setzt am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg im Wesentlichen ein Reines sowie ein mehrfach gegliedertes Allgemeines Wohngebiet fest. Im Bereich Pfarrheckenfeld, südlich der Siegfriedstraße, befindet sich eine großräumige öffentliche Parkfläche, die vorliegend zusammen mit einem größeren Teil der südlich daran anschließenden Parkanlage umgewidmet werden soll. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat hierzu in ihrer Sitzung am 11.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" gefasst.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes soll entsprechend in diesem Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden, um die Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Oberreifenberg zu ermöglichen und damit eine bauliche Nachverdichtung im Bestand bzw. eine Umnutzung einer bisher als Parkplatz ausgewiesenen Fläche planungsrechtlich vorzubereiten. Der Bedarf an Kitaplätzen ist in der Gemeinde nachweislich vorhanden, weswegen die Gemeinde ihrem Auftrag an die zugehörige Infrastruktur gerecht werden möchte. Die Accadis International School soll hierbei das Projekt zur Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte, erweiterbar auf acht Gruppen, umsetzen. Die Kindertagesstätte soll Platz für ca. 140 bis 160 Kinder anbieten mit Außenspielflächen und Kurzparkplätzen.

Lage des Plangebietes



Quelle: <https://mapview.region-frankfurt.de/>

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Oberreifenberg auf dem Grundstück *Pfarrheckfeld* südlich der *Siegfriedstraße* (L3276) und umfasst in der Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, die Flurstücke 127/5 (Teilfläche Parkplatz) und 128/8 (Teilfläche Areal um Gaststätte Pizzeria Toni). Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 0,81 ha.

Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Bereich als Parkfläche genutzt mit teils geschotterten und asphaltierten Flächen sowie parallel angeordneten Baumreihen. Der südliche Bereich des Plangebietes stellt sich als topografisch bewegte Grünfläche / Wiese mit einzelnen Gehölzen dar bzw. als Hausgarten angrenzend an die Gaststätte Pizzeria Toni.

Das Gelände ist nach Süden hin exponiert und unterliegt einer bewegten Topografie. Das Parkplatzgelände ist nahezu eben. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich im Norden weitere Parkplätze (Parkplatz Schlittenwiese) und eine Bushaltestelle (Siegfriedsiedlung). Benachbart im Osten befinden sich ein Eisschießplatz sowie Wohnbebauungen. Südlich und westlichen grenzen weitere Wohnbebauungen an und im Nordwesten befindet sich der Sportplatz von Oberreifenberg.

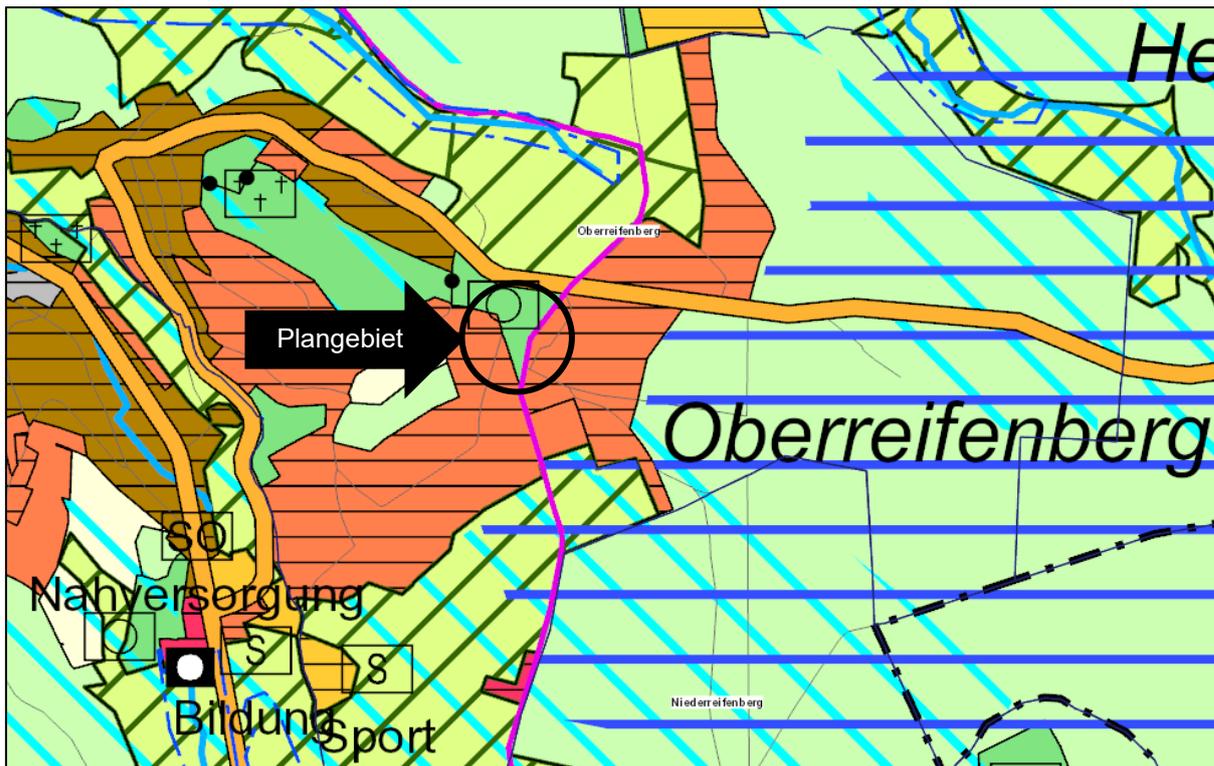
1.3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Maßgebend für das Plangebiet sind die Vorgaben des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010). Der RPS/RegFNP 2010 enthält in einem zusammengefassten Planwerk sowohl die regionalplanerischen Festlegungen nach § 9 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) als auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB.

Der Regionale Flächennutzungsplan RegFNP2010 stellt das Plangebiet als Grünfläche dar mit Zweckbestimmung Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege, dar.

Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche entspricht damit zunächst nicht den übergeordneten Vorgaben. Neben der Tatsache, dass der südliche Bereich auch weiterhin als Grünfläche genutzt werden wird, hat das Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von ca. 0,81 ha das Vorhaben als nicht raumbedeutsam eingestuft wird und daher mit den Zielen der übergeordneten Planungen vereinbar ist. Des Weiteren hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain im Beteiligungsverfahren ausgeführt, dass das Vorhaben als an die Entwicklungsziele des RegFNP angepasst angesehen werden kann. Die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans RegFNP2010 sind im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Ausschnitt RegFNP2010, bearbeitet



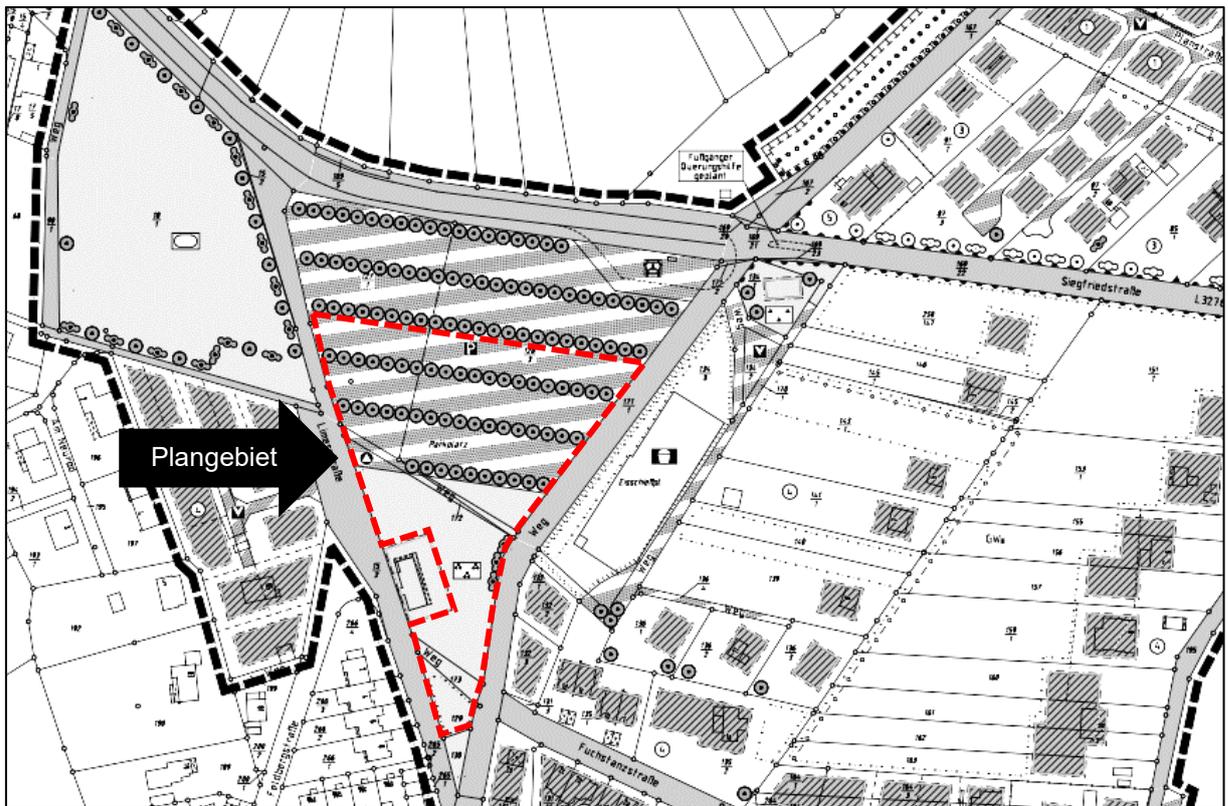
Quelle: <https://mapview.region-frankfurt.de/>

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", der im Jahr 1999 als Satzung beschlossen wurde. Er setzt derzeit im Bereich „Pfarrheckfeld“ einen Parkplatz sowie südlich daran angrenzend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf einem Teilbereich dieses Parkplatzes sowie der öffentlichen Grünfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Zur Festsetzung soll hierzu eine Fläche für Gemeinbedarf gelangen, die sich städtebaulich sinnvoll in die umgebenden Nutzungen (Wohnen, Sportanlagen, Gaststätte) einfügt.

Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ (1999)



Quelle: Gemeinde Schmitten

1.5 Objektplanung

Die im Juli 2019 erstellte unverbindliche Vorplanung von Accadis zeigt die geplante Anordnung des Hauptgebäudes der Kindertagesstätte im nördlichen Planbereich. Im Innenhof des Gebäudes ist eine größere Außenfläche für die Kinder geplant. Die Erschließung bzw. die Anordnung der Zu- und Abfahrt des Grundstücks soll dabei westlich über die Limesstraße erfolgen. Hier werden entsprechen Kurzparkplätze für Pkw sowie Abstellplätze für Fahrräder angeordnet.

Für die übrigen Freiflächen südlich des Plangebietes liegen noch keine konkreten Planungen vor. Da dort die Fläche jedoch topografisch sehr bewegt ist, ist eine weitergehende Bebauung nahezu ausgeschlossen. Hier werden voraussichtlich weitere Außenanlagen geplant werden (müssen). Auch die abschließende Objektplanung kann sich ggf. noch verändern. Zur ökologischen Aufwertung sowie zur Natur-Erlebnis-Funktion für die Kinder der KiTa wird im Zuge der weiteren Objektplanung für die Nutzung der Freiflächen folgendes empfohlen:

Gestaltung der Außenanlagen:

- *Dach- und Fassadenbegrünungen (Nahrungsstätte für vorherrschende Vogelarten)*
- *Blumen-Schotter-Rasen, begrünte Wege, Wildblumensaum, Blühstreifen,*
- *Totholzhaufen, Schattenbeet, Wildblumenwiese, Sandfläche, Kräuterrasen,*
- *Steinhaufen und/oder Trockenmauer, Wildstrauchhecken,*
- *Obst- und Einzelgehölz (insb. Birken, Ebereschen und Mehlbeeren), bepflanzte Blumentöpfe,*
- *Nisthilfen in der Fassade und an Bäumen, Insektenhotel.*
- *Der Erhalt von vorhandenen Grünstrukturen ist Neuanpflanzungen vorzuziehen.*

Aktueller Lageplan Accadis (unverbindlich)



Quelle: Gemeinde Schmitten

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Maßnahme der Innenentwicklung, indem eine bisher als Parkplatz festgesetzte und nur mäßig genutzte Fläche in eine Fläche für Gemeinbedarf umgewidmet wird. Die Planung kommt damit dem Auftrag des Gesetzgebers nach, vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen eine Nachverdichtung im Bestand planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Fläche kann bereits im Bestand über die angrenzenden Gemeindestraßen erschlossen werden und weist bereits einen gewissen Versiegelungsgrad auf, sodass grundsätzlich keine neuen umfangreichen Flächenversiegelungen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Fläche bietet auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Sportplatz, Gaststätte) die Möglichkeit einer städtebaulich sinnvollen Umnutzung durch Schaffung einer neuen Betreuungseinrichtung für Kinder im Ortsteil Oberreifenberg. Dem öffentlichen Auftrag einer ausreichenden Infrastruktur für Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Schmitten kann die Gemeinde mit der vorliegenden Planung bzw. Umwidmung des Parkplatzes somit gerecht werden. Auf weitergehende Alternativenbetrachtung wird daher vorliegend verzichtet.

1.7 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Anwendung dessen ist möglich, da

1. der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient,
2. eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
3. durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
4. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die o.g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden: Dass der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient, ergibt sich daraus, dass eine innerörtliche Grundstücksfläche für eine bauliche Nachverdichtung bzw. für eine Umnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden soll. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha, so dass der maßgebliche Schwellenwert der Grundfläche durch den Kita Neubau ebenfalls deutlich unterschritten wird. Desweiteren wird mit dem Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor.

Daraus resultierend kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies bedeutet u.a., dass auf die Umweltprüfung im Sinne § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann, wenn gleich dennoch die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	11.09.2019 Bekanntmachung: 23.07.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.08.2021 – 10.09.2021 Bekanntmachung: 23.07.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: 28.07.2021 Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	_____._____.____.

Die Bekanntmachungen erfolgen im Usinger Anzeiger und auf der Internetseite der Gemeinde (amtliche Bekanntmachungsorgane der Gemeinde Schmitten).

2. Städtebauliche Konzeption

Aufgrund der Topografie des Plangebietes ist die Anordnung des Hauptgebäudes der Kindertagesstätte mit den zugehörigen Stellplätzen und sonstige mit dem Nutzungszweck verbundenen Nebenanlagen grundsätzlich nur im nördlichen Planbereich planbar bzw. umsetzbar, da dieser Bereich weitestgehend eben ist. Nach Süden hin steigt das Gelände recht bewegt an und lässt aufgrund des Flächenzuschnitts keine größeren baulichen Anlagen oder Stellplätze zu, weswegen in diesem Bereich vornehmlich mit der Planung von Freiflächen und möglicherweise kleineren, untergeordneten Nebenanlagen (wie Spielgeräten, Wegen, kleinen Gerätehütten etc.) zu rechnen ist.

Die Grünplanung sieht im Rahmen der textlichen Festsetzungen eine begrünte Einfriedung rund um das Grundstück vor, was zum Schutz der Kinder dient sowie auch als Puffer und Sichtschutz zu den umgebenden Außenanlagen, wie beispielsweise dem nördlich angrenzenden Parkplatz oder der benachbarten Gaststätte und den Straßenflächen. Durch die Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen soll ebenfalls gewährleistet werden, dass die Außenanlagen der Kindertagesstätte ausreichend durchgrünt werden.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet ist über bestehende Gemeindestraßen sowie die Landstraße 3276 (Siegfriedstraße) an das übergeordnete Verkehrswegenetz angebunden.

Die Erschließung bzw. Zu- und Abfahrt des Grundstücks soll westlich über die Limesstraße erfolgen. Im westlichen Bereich sind hierzu Kurzparkplätze für Pkw sowie Abstellplätze für Fahrräder geplant.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich gleich im nordöstlichen Anschluss an das Plangebiet (Bushaltestelle ‚Siegfriedsiedlung‘) und ist fußläufig erreichbar.

4. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Dabei gilt, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ mit zugehöriger 1. und 2. Änderung durch den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“, 3. Änderung aufgehoben und ersetzt werden.

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Innerhalb von Flächen für den Gemeinbedarf sind regelmäßig nur Nutzungen zulässig, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen. Allein die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen eröffnet jedoch die Ansiedlung unterschiedlichster Nutzungen und würde so dem Grundsatz der Planbestimmtheit zuwiderlaufen.

Folglich ist die Zuweisung einer hinreichend bestimmten Zweckbestimmung erforderlich. Abgesehen von der Wahrung des Planbestimmtheitsgrundsatzes sollten die planerischen Vorgaben zurückhaltend gefasst werden und Details der Ausgestaltung der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage der konkreten Nutzungsanforderung und den besonderen Anforderungen der Umgebung überlassen werden.

Vor diesem Hintergrund setzt der vorliegende Bebauungsplan fest, dass die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ der Unterbringung der Kindertagesstätte sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen dient. Dazu können beispielsweise zählen: Gebäude, die der Betreuung von Kindern dienen, Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher, Außenanlagen wie Spielgeräte, Sandkästen, Mobiliar, angelegte Grünflächen, etc.

Die Flächen für den Gemeinbedarf gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und sind damit von der Ermächtigung des § 1 Abs. 3 BauNVO nicht erfasst; die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung finden daher auf sie grundsätzlich keine Anwendung. Außer der erforderlichen Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung gibt es somit für die Flächen für Gemeinbedarf keine unmittelbar gültigen Vorschriften zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie über die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen. Da vorliegend nach diesseitiger Einschätzung keine weitergehenden städtebaulichen Gründe ersichtlich, wird im Sinne der planerischen Zurückhaltung von weitergehenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Entwicklung – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Baugrenzen - abgesehen.

4.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird keine Notwendigkeit gesehen eine Bauweise festzulegen. Damit jedoch ersichtlich wird, in welchem Bereich das Hauptgebäude angeordnet wird, werden vorliegend Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, um hier planerisch flexibel auf die noch nicht abschließende Freiflächenplanung einzugehen.

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um den mit der Planung verbundenen Eingriff zu minimieren, wird festgesetzt, dass Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrassen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen sind. Die Festsetzung leistet dabei einen positiven Beitrag zum Wasser- und Gasaustausch zwischen Pedo- und Atmosphäre.

Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zu entwickeln. Die Fläche dient zur Eingrünung in Richtung Parkplatz und schirmt damit die Fläche der Kindertagesstätte ab. Darüber hinaus kann hier ein Beitrag zum Artenschutz geleistet werden, da auf dieser Fläche die Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze vorgesehen ist.

Auf der Fläche sind je Baumsymbol einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln. Die Fläche sollte vor jeglicher Betretung und Befahrung abgesperrt und alle drei bis fünf Jahre abschnittsweise gemäht werden. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen.

Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind anschließend der Eigenentwicklung zu überlassen und ebenfalls alle drei bis fünf Jahre zu mähen (Bewirtschaftungsempfehlung). Zudem sei darauf hingewiesen, dass aufgrund des sich bereits vollziehenden Klimawandels künftig möglicherweise auch zunehmend „nicht-heimische“ Pflanzen relevant werden, die den verändernden Bedingungen angepasst sind. Des Weiteren wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens vom Kreis Ausschuss des Hochtaunuskreis zur Entwicklung der Gehölzdichten folgende Hinweise vorgebracht, deren Beachtung im Vollzug empfohlen wird:

- Je angefangener 100 m² (Gehölzfläche) soll ein Baum 1. Ordnung (hier z.B. Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Eichen, Linden),
- je angefangener 50 m² soll ein Baum 2. Ordnung (hier z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Walnuss),
- je angefangener 10 m² soll ein Baum 3. Ordnung (hier z.B. Mehlbeeren, Apfel, Kirsche) und
- je angefangener 5 m² soll ein Strauch gepflanzt bzw. erhalten werden.

5. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO werden bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften bezüglich der Bebauung zur Dachgestaltung, der Gestaltung der Einfriedungen sowie der Abfall- und Wertstoffbehälter und der Grundstücksfreiflächen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass das künftige Gebäude an die im näheren Umfeld bestehenden Gebäudestrukturen angepasst und harmonisch integriert werden kann.

5.1 Dachgestaltung

Die künftige Bebauung im Plangebiet soll sich in Maßstab und Ausführung soweit wie möglich in die Umgebungsbebauung einfügen. Zugleich sollen aufgrund der Ortsrandlage mögliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild begrenzt werden. Zur Ausgestaltung der Dächer sind sowohl geneigte, als auch Flachdächer zulässig.

Orientiert an den Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 1999 wird daher festgelegt, dass zur Dacheindeckung Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit zulässig sind. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 10°. Die Verwendung von spiegelnden oder reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist hierbei unzulässig. Zudem wird die ausdrückliche Zulässigkeit von extensiven Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen festgesetzt, die von dieser Einschränkung nicht erfasst wird. Von diesen technischen Anlagen gehen nach heutigem Standard i.d.R. keine Blendwirkungen aus, womit keine Sicherheitsgefährdung des Straßenverkehrs im Bereich der nördlich angrenzenden Landesstraße zu erwarten ist.

5.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse sowie vorliegend aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der Kindergartenkinder erforderlich. Es sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Zudem werden Mauer- und Betonsockel als unzulässig festgesetzt (soweit es sich nicht um Stützmauern handelt). Hierdurch bleibt ein Durchgang für kleinere Tiere zu den umgebenden Flächen bestehen.

Die Errichtung und Zulässigkeit von Stützmauern richten sich ausschließlich nach den Vorgaben der Hessischen Bauordnung.

5.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild zu vermeiden, wird angelehnt an die Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes festgesetzt, dass Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben sind.

5.4 Grundstücksfreiflächen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Bereich der Kindertagesstätte ohnehin Wert auf die Gestaltung des Außenbereiches gelegt wird, die Festsetzung der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen kann hierfür als Grundlage angesehen werden. Es wird daher vorliegend festgesetzt, dass die Grundstücksfreiflächen, das heißt, die nicht mit baulichen Anlagen (Gebäude, Wege, Spielgeräte, Hütten, etc.) überdeckten Flächen als Grünflächen anzulegen sind (Rasen, Spielflächen etc.), davon sind mind. 30% mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Artenlisten des Bebauungsplanes sind hierzu allgemein als Empfehlungen zu verstehen. Es sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, zum Schutz der Kinder bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten. Zu empfehlen ist im Zuge der weiteren Objektplanung die Nutzung der Freiflächen mit Natur-Erlebnis-Funktion für die Kinder der KiTa. Um Doppelungen zu vermeiden sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 1.5 der Objektplanung zu den Empfehlungen der Gestaltung der Außenanlagen verwiesen. Darüber hinaus fanden im Zuge des Beteiligungsverfahrens von der Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) eingebrachte Vorschläge zum Schutz der Ringdrosselhabitate als Hinweise Beachtung:

- *Primär ist der Erhalt der alten Mehlbeeren und Ebereschen wünschenswert (auch morsche Bäume),*
- *Ersatzanpflanzungen für die gefälltten Mehlbeeren und Ebereschen in unmittelbarer Umgebung an störungsarmen Stellen,*
- *Abzuraten ist von einer Gehölzpflanzung entlang der Siegfriedstraße gegenüber dem Parkplatz, da ansonsten die Gefahr des Vogelschlags gegen vorüberfahrende Autos erhöht wird,*
- *Abschirmung des Gehölzes am Parkplatz zur Kita mittels eines breiten Gehölzstreifens mit Wildkrautflur, um Störungen der empfindlichen Arten zu minimieren,*
- *Erhalt der Wildkrautfluren um das geplante Kita-Gelände,*
- *Erhalt der alten Birken auf dem Gelände.*

6. Berücksichtigung umweltschützender Belange

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

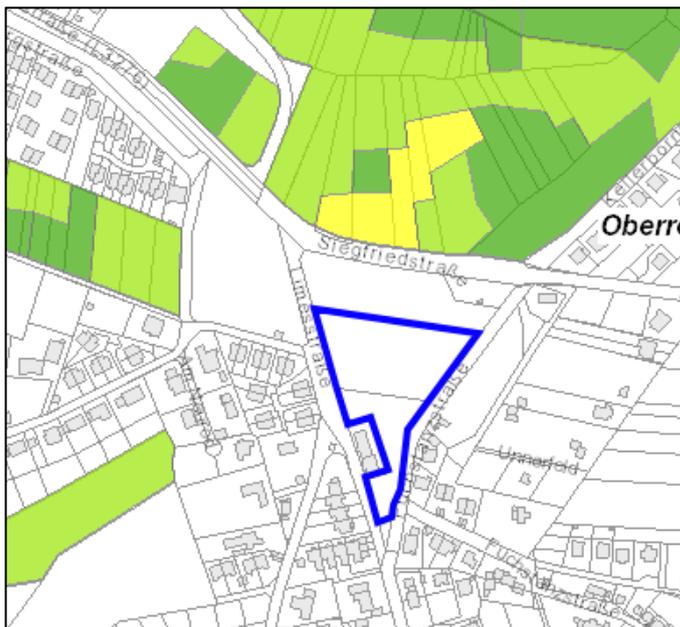
Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Vorgehen ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach In-Kraft-Treten des EAG Bau eingeleitet wurde.

Eine Ausnahme stellen hierbei Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des Beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB abgewickelt werden. Daher ist hier die Durchführung einer Umweltprüfung nicht notwendig. Insofern kann vorliegend auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet werden, wenngleich die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen. Hierzu wird auf den im Anhang beigefügten landschaftspflegerischen Planungsbeitrag verwiesen.

6.2 Boden und Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 8.100 m² und ist leicht nach Norden/Nordwesten exponiert (657 m – 662 m ü. NN). Der natürliche Boden im Plangebiet besteht aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen und bildet Braunerden als Bodeneinheit aus. Die natürlichen Bodenschichten sind auf der kompletten Plangebietsfläche anthropogen überprägt. Der Boden im nördlichen Plangebietsbereich ist durch die Parkplatznutzung teilweise verdichtet bzw. versiegelt. Deren Bodenfunktionen sind daher stark eingeschränkt. Der Boden der Grünfläche im Süden des Plangebietes ist durch gärtnerische Nutzung bzw. Pflege mäßig gestört. Im Ganzen besitzen die Bodenfunktionen im Plangebiet einen geringen Erfüllungsgrad und übernehmen daher keine hochwertigen Funktionen im Naturhaushalt. Aufgrund der anthropogenen Überprägung wird keine Bodenfunktionsbewertung im Boden-Viewer Hessen für das Plangebiet dargestellt. Die benachbarten Flächen (Wiesen) besitzen sehr gering- bis mittelwertige Bodenfunktionen (bodenviewer.hessen.de, HLNUG 2019).

Funktionserfüllungsgrad der Böden im Plangebiet (blau)



Quelle: bodenviewer.hessen.de, HLNUG 2021
Stand 07/2021, eigene Bearbeitung

Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für den Boden im Plangebiet wird eine „geringe“ Erosionsanfälligkeit angegeben (bodenviewer.hessen.de, HLNUG 2021). Bei den Geländebegehungen waren keine Hinweise auf eine Bodenerosion ersichtlich.

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens sind keine wesentlichen Änderungen der bereits geringwertigen Bodenfunktionen zu erwarten. Bei Durchführung der Planung kommt es zu Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung. Davon betroffen sind primär die Bodenfunktionen:

Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturlandschaft und sekundär, je nach Intensität des Bodeneingriffes: Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bereits vorhandenen anthropogenen Bodenüberformungen, sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als gering zu werten. Folglich birgt der Eingriff ein eher geringes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Boden.

6.3 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer und es liegt fern von amtlich festgestellten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie fern von Abfluss- und Überschwemmungsgebieten. In etwa 150 m Entfernung beginnt südlich vom Plangebiet die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes "WSG Br. Spatzenwiese, u.a., Schmitten" (ID 434-036; wrrl.hessen.de, HLNUG 2019). Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die den Ge- und Verboten des naheliegenden Wasserschutzgebietes entgegenstehen.

Der Wasserabfluss im Plangebiet folgt dem Gelände entsprechend nach Norden/Nordwesten in Richtung der angrenzenden Wiesen- und Waldbereiche.

Bei Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu Bodenneuversiegelung und -verdichtung. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bereits vorherrschenden anthropogenen Bodenüberformungen (Verdichtung, Versiegelung) fallen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden eher gering aus. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird es zu einer geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers und zu einer geringen Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet kommen.

6.4 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimatelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Als klimatische Belastungsräume zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führen tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Im Planungsraum bilden der bebaute Siedlungsbereich und die Verkehrsflächen klimatische Belastungsräume.

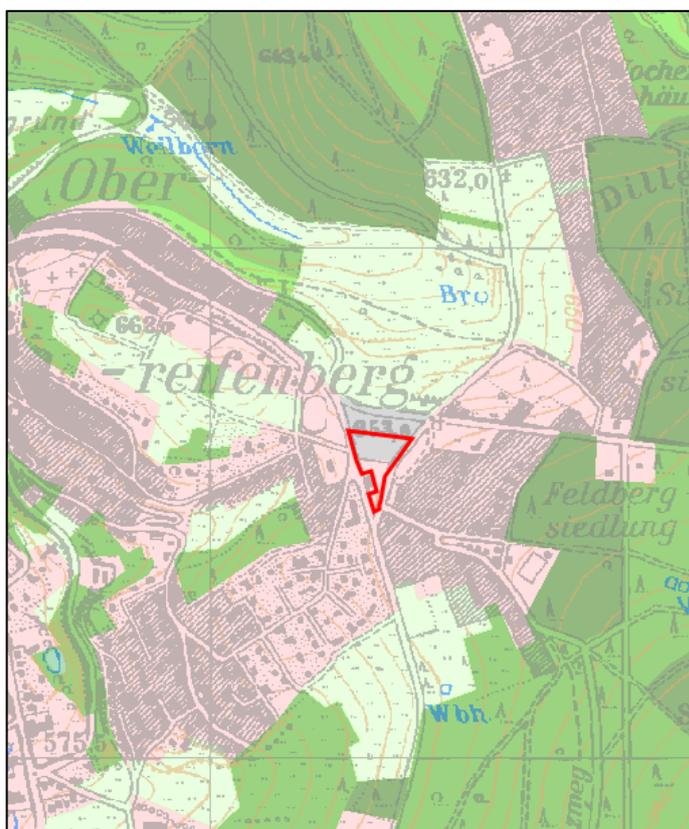
Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölz arme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Im Planungsraum bilden die Grünflächen im Plangebiet und die angrenzenden Grün- und Waldflächen potenzielle Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft. Der Frisch- und Kaltluftabfluss folgt dem Gelände entsprechend nach Nord/Nordwesten in Richtung der angrenzenden Wiese.

Zudem wirkt die Beschattung der Fläche durch die Baumreihen beim Parkplatz im Norden zu einer Temperaturminderung bei.

Durch die Planung sind keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Lokalklima der Umgebung zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringen Einschränkung der Verdunstung und einem geringen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Die naheliegenden Grün- und Waldflächen werden weiterhin zu einer ausreichende Frisch- und Kaltluftzufuhr beitragen.

Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in dem Erhalt und Schaffung von Vegetationsflächen, insbesondere schattenspendender Bäume.

Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot).



Nutzung (ATKIS)	
■	Siedlung
■	Verkehr
■	Gewässer
■	Grünland
■	Laubwald
■	Mischwald
■	Nadelwald
■	Sonstiges

Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und Wälder bilden klimatische Ausgleichsflächen.

Quelle: gruschu.hessen.de, HLNUG 2021 eigene Bearbeitung (07/2021).

6.5 Pflanzen, Biotope- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurde im September 2019 und im Mai 2021 jeweils eine Begehung des Plangebietes durchgeführt und die zu diesem Zeitpunkt vorkommende Vegetation aufgenommen.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Oberreifenberg in der Gemeinde Schmitten und wird von den Straßen Siegfriedstraße, Fuchstanzstraße und Feldbergstraße umgeben. Der südliche Bereich grenzt an bestehende Wohnbebauung an und nach Norden öffnet sich hinter dem Parkplatz „Schlittenwiese“ eine Wiesen- und Waldlandschaft.

Der nördliche Bereich (Flurstück 127/5) im Plangebiet wird als Parkplatz (Wanderparkplatz) für Fahrzeuge für Erholungssuchende genutzt. Die mehrreihigen Parkflächen sind parallel angeordnet und durch Grünflächen mit Baumreihen abgegrenzt. Die Parkbereiche bestehen aus einer asphaltierten Fahrbahn und die Parkflächen selbst aus einer Schotterauflage.

Die Schotterfläche der Parkplätze ist teilweise von Gräsern (vermehrt einjähriges Rispengras) und von Trittzeigern (z.B. Trittrasen-Vogelknöterich, Breitwegerich) überwachsen. Die Grünflächen (frischer Standort) werden mäßig intensiv gepflegt und setzen sich vermehrt aus einer nitrophytischen Ruderalvegetation und Arten der Glatthafergesellschaft zusammen. Die Baumreihen auf den Grünflächen bestehen vor allem aus stattlichen Mehlbeeren und Birken. Die übrigen Gehölze entlang der Baumreihen setzen sich aus einheimischen Arten frischer Standorte zusammen. Im Südwestlichen Bereich des Parkplatzes befinden sich Glascontainer.



Bereiche nördlich des Plangebietes; Siegfriedstraße / Feldbergstraße, Glascontainer, Gaststätte



Fuchstanzstraße östlich des Plangebietes / Parkflächen im Norden des Plangebietes

Der südliche Plangebietsbereich (Flurstück 128/8) besteht aus einer gärtnerisch genutzten Fläche, die die angrenzende Gaststätte (Flurstück 173/3) von drei Seiten umschließt. Sie wird zum größten Teil als Vielschnitttrassen gepflegt. Zudem befinden sich wenige Einzelbäume und kleinere Baumgruppen (einheimische Arten, Zierbaumarten), sowie Ziersträucher, Garten- und Gerätehütten auf dieser Fläche.



Grünfläche hinter der Gaststätte / Gaststätte sowie Garten- und Gerätehütten

Artenliste der Pflanzen im Plangebiet. Aufnahme im September 2019 und Mai 2021

Art	Deutscher Name	Art	Deutscher Name
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß	<i>Poa annua</i>	Einjährige Risppe
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze	<i>Polygonum arenastrum</i>	Trittrassen- Vogelknöterich
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	<i>Prunus laurocerasus</i>	Lorbeerkirsche
<i>Buxus spec.</i>	Buxbaum	<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Chamaecyparis spec.</i>	Scheinzypresse	<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbllättriger Ampfer
<i>Cornus sanguinea</i>	Rote Hartriegel	<i>Salix spec.</i>	Weide
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedistel
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Fallopia convolvulus</i>	Acker-Flügelknöterich	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Lactuca serriola</i>	Stachel-Lattich	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	<i>Weigela spec.</i>	Weigelie
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut		

Das Plangebiet besteht aus naturschutzfachlicher Sicht her aus geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen. Geschützte Pflanzen und gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 13 HAGBNatSchG) sowie Lebensraumtypen (LRT) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Umsetzung der Kindertagesstätte birgt folglich ein eher geringes Konfliktpotenzial gegenüber naturschutzfachlichen Belangen.

6.6 Artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet wurde 2021 auf artenschutzrechtliche Belange überprüft. Die im Norden verlaufenden Baumreihen weisen geeignete Habitatsigenschaften für Vögel auf. Die faunistische Untersuchung konzentrierte sich daher primär auf die Avifauna. Weiterhin wurden die umstehenden Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht. Die Ergebnisse sowie deren artenschutzrechtliche Bewertung wurde in einem separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengetragen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten, Erdelen & Fehlow 2021).

Ergebnisse: Die Abschätzung der vorhandenen Habitats wurde für artenschutzrelevante Bilche und Fledermaus als eher ungeeignet eingestuft. Bei den Bäumen wurde lediglich eine kleine Stammhöhle ohne Nutzungsspuren in 1,8 m Höhe an einem Bergahorn sowie einige flache Asthöhlen ohne Quartierpotential an Bergahornen und Birken festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen, wovon der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen. Für den Stieglitz wurde ein Brutrevier in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte gesichtet. Der Bluthänfling wurde einmal in zwei Exemplaren als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet.

Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans (aus Erdelen & Fehlow 2021)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSc hG	EHZ	EU- VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status	Nest- standort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün	-	-	-	BV	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	grün	-	-	-	BV	HH
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	rot	-	3	3	G	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§	grün	-	-	-	BV	F
Elster	<i>Pica pica</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	grün	-	-	-	BV	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	grün	-	-	-	G	HH
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	gelb	-	-	-	Ü	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	grün	-	-	3	G	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	gelb	-	V	-	BV	F
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	§	grün	-	-	-	G	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfadens Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: B = sichere Brut belegt durch Nestfund, fütternde Altvögel oder grade flügge Jungvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflug, Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter (an Gebäuden)

Ausgleichsmaßnahme für Stieglitz und Bluthänfling

Bei Umsetzung des Vorhabens sind Brutreviere des Stieglitzes und Nahrungshabitate des Bluthänflings betroffen. Hierdurch werden Ausgleichsmaßnahmen für die artenschutzrelevanten Vogelarten notwendig. Als Ausgleich wurde hierfür im Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Auf dem 3 m breiten und etwa 374 m² großen Streifen wird eine Laubbaumreihe gepflanzt und der Unterwuchs zu einer mehrjährigen Staudenflur entwickelt. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze.

Allgemeine Hinweise und Maßnahmen

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Des Weiteren wird zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen.

Darüber hinaus fanden im Zuge des Beteiligungsverfahrens von der Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und der Unteren Naturschutzbehörde eingebrachte Vorschläge als Hinweise Beachtung:

- Aufnahme weiterer Arten von fruchttragenden Gehölzen in der Vorschlagsliste (Wildrosen wie *Rosa canina* und Wild- oder Kulturapfel),
- Anbringung von Vogelabweisern an den Glasflächen (z.B. schmale Streifen außen an den Fenstern – sinnvolle Maßnahme aufgrund der Exposition im Zugweg und der Bedeutung von Scheibenanflug als häufigste Todesursache für Kleinvögel),
- Vermeidung großer Fensterfronten,
- Vermeidung von offen gegenüberliegenden Fenstern,
- Vermeidung von Fensterfronten „über Eck“,

- Geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag sind dem dem Link: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf zu entnehmen,
- Anbringung mehrerer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwegler, viermal Halbhöhle 2H und viermal Nisthöhle 1b mit 26 mm/32 mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen) an Bäumen oder dem neu zu errichtendem Gebäude.

Eingriffsbewertung (aus Erdelen & Fehlow 2021)

„Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

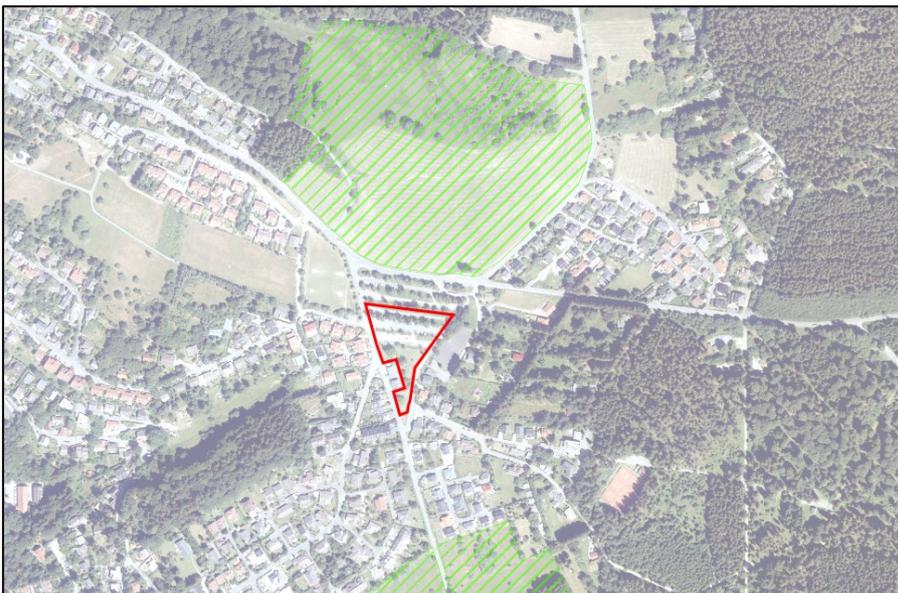
Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dem Bebauungsplan stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.“

6.7 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Teilbereichen eines NATURA-2000-Gebietes (FFH-Gebiet „Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen“) und grenzt nördlich an ein geschütztes Biotop an (Biotop-Nr. 379, Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt - „Grünlandflächen am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg“).

Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die sich nachteilig auf das naheliegende Biotop sowie das NATURA-2000-Gebiet auswirken werden.

FFH-Gebiete (grün) in der Nähe des Plangebietes (rot)



Quelle: gruschu.hessen.de, HLNUG 2021; Stand 07/2021, eigene Bearbeitung.

6.8 Orts- und Landschaftsbild

Als orts- und landschaftsprägende Elemente im Plangebiet sind die Baumreihen im nördlichen Bereich beim Wanderparkplatz hervorzuheben. Sie setzen sich vor allem aus stattlichen Mehlbeeren und Birken zusammen, die einen eingegrüntem Übergang und ein Sichtschutz zwischen dem Siedlungsbereich und dem nördlich angrenzenden FFH-Schutzgebiet „Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen“ schaffen.

Die wesentlichen orts- und landschaftsprägende Elemente im Planungsraum - die mehrreihigen Baumreihen im Norden – bleiben weitestgehend erhalten. Überplant werden lediglich die zwei südlichen Baumreihen der Parkfläche, die bereits in ihrem Baumbestand mittel bis stark ausgedünnt sind. Der eingrünende Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und dem nördlich angrenzenden FFH-Gebiet bleibt daher im Planungsraum erhalten. Zudem sind zusätzliche Baumpflanzungen entlang der nördlichen Plangebietsbegrenzung festgesetzt.

6.9 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Das Plangebiet liegt in einem Wandergebiet. Der nördliche Plangebietsbereich beinhaltet hierfür einen Wanderparkplatz für Erholungssuchende. Angrenzend am Plangebiet verlaufen Wanderwege (Weitalweg) und Radwege (zwischen Königstein und Schmitten). Das Plangebiet besitzt daher eine indirekte Erholungsfunktion. Der südliche Bereich des Plangebietes ist von Wohnbebauung umgeben.

Bei Umsetzung der Planung bleiben Teilbereich des Wanderparkplatzes sowie die angrenzend verlaufende Wander- und Radwege unberührt. Die indirekte Erholungsfunktion des Planungsumfeldes, als Ausgangspunkt für Erholungssuchende, bleibt daher erhalten.

Die geplante Nutzung als Kindertagesstätte wird zu keiner erheblichen Minderung der Wohnqualität in den südlich angrenzenden Wohnflächen führen. Die potenziell von der Kindertagesstätte ausgehenden Geräusche von Kindern werden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht als Lärmquelle eingestuft. Sie sind als sogenannte sozialadäquate Nutzungseffekte in Baugebieten und Grünflächen allgemein hinzunehmen und damit privilegiert. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und Erholung ersichtlich.

6.10 Eingriffs- und Ausgleichplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Ein Ausgleich wird jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Sofern Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, gilt darüber hinaus gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern entfällt vorliegend die Notwendigkeit der Eingriffskompensation.

Im Plangebiet wurden zwei artenschutzrelevante Vogelarten nachgewiesen, die bei Umsetzung der Planung Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Hierfür wurde entlang der nördlichen Plangebietsbegrenzung eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dem 3 m breiten und etwa 374 m² großen Streifen wird eine Laubbaumreihe gepflanzt und der Unterwuchs zu einer mehrjährigen Staudenflur entwickelt.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze. Der erforderliche artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird folglich in den Bebauungsplan integriert und wird hiermit kompensiert.

7. Klimaschutz und Gebäudeenergiegesetz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird auf die ausdrückliche Zulässigkeit der Errichtung von Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen sowie zur Dachbegrünung und die weiteren grünordnerischen Maßnahmen hingewiesen.

Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuhalten sind. Auf weitergehende Festsetzungen kann daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet werden.

8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

8.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

8.2 Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

8.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

8.4 Wasserversorgung

Das Plangebiet verfügt über einen Anschluss an das kommunale Ver- und Entsorgungsnetz. Im Plangebiet entsteht ein Wasserbedarf für voraussichtlich vier bis acht Kindergruppen. Die Versorgung kann durch Anschluss an das bestehende Trink- und Löschwasserversorgungsnetz grundsätzlich sichergestellt werden (bis zu 93cbm/h an den bestehenden Hydranten). Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung müssen neu verlegt werden (Leitung und Hausanschlüsse). Die abschließende Prüfung wird derzeit durch das Tiefbauamt der Gemeinde Schmitten vorgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Hinweise, die einer Versorgung des Plangebietes grundsätzlich entgegenstehen.

8.5 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Schmutzwassers wurde von Seiten der Gemeinde Schmitten geprüft und kann gesichert werden. Abwasseranlagen sind in der Limesstraße vorhanden.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung) zu berücksichtigen. Regenwasser von Dachflächen sowie Drainagewasser ist gemäß § 55 WHG ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf, wird vorliegend von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen zum gegenwärtigen Planungsstand abgesehen. Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Es wird vom Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz darauf hingewiesen, dass es für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf, die bei dem Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen ist.

Es wird in diesem Kontext ergänzend darauf hingewiesen, dass die großflächige Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei für Dacheindeckungen, inklusive Regenrohre und Regenrinnen, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

9. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

10. Abfallbeseitigung

Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass bei einer Lagerung des Erdaushubs eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden kann (siehe Kapitel 3.4 des v. g. Merkblattes). Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 — Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

11. Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung zur Beachtung durch die Bauherren/Vorhabenträger empfohlen werden:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, muss Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - HMUKLV, Stand März 2017“.
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufluss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen) der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten, Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.

12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

1. Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende
2. Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer

12. Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

13. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Kindertagesstätte benachbart zu Allgemeinen Wohngebieten und dem Sportplatz, wird dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich Rechnung getragen. Es wird aufgrund der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen (Wohnen, Sportanlagen, Gaststätte) grundsätzlich nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass „Kinderlärm“ als sogenannte sozialadäquate Nutzung hinzunehmen und auch zulässig ist. Auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die von Kindern ausgehenden Geräusche nicht als Lärmquelle einzustufen:

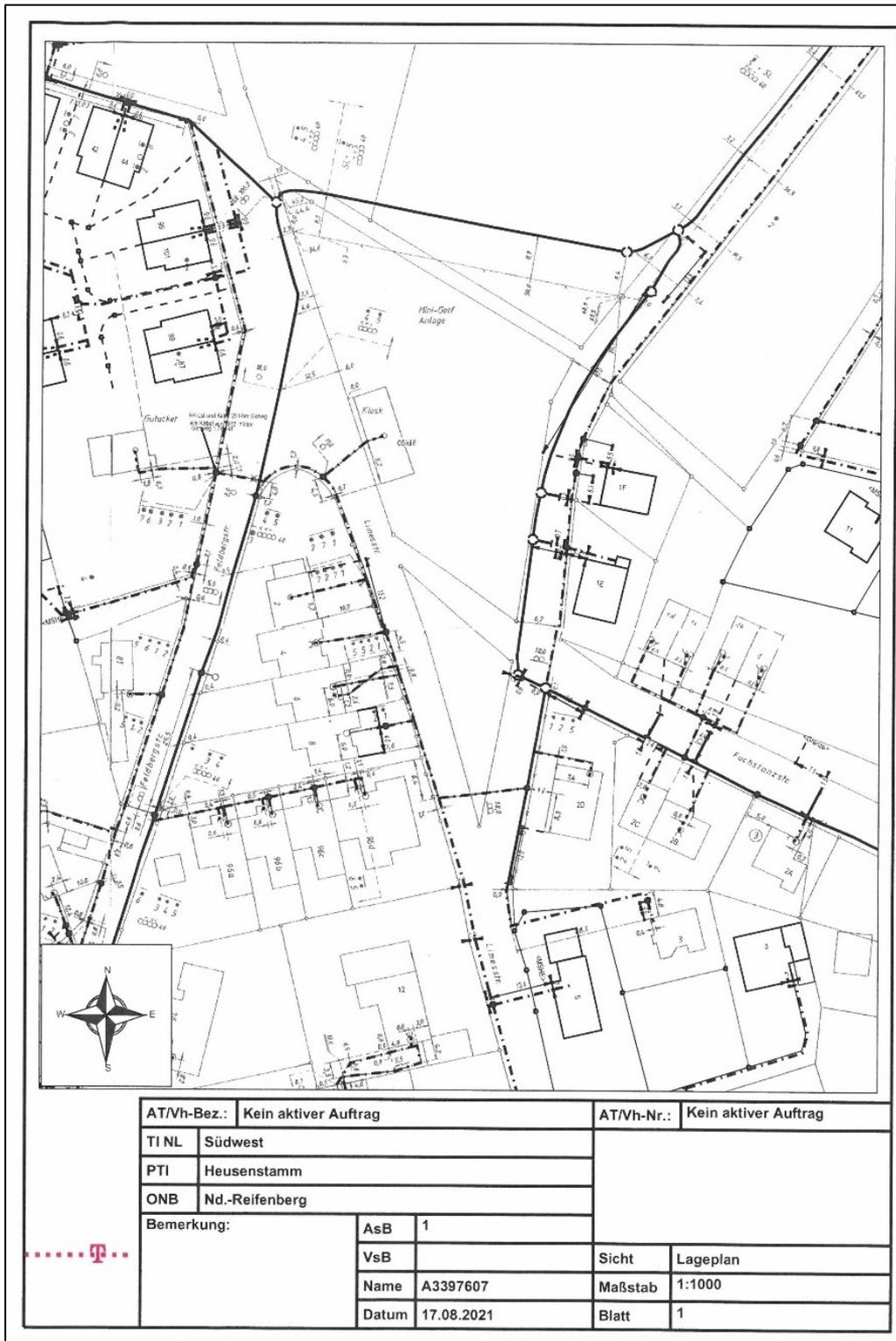
§ 22 Abs. 1a BImSchG: (1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings die zusätzliche Verkehrserzeugung durch den Mehrverkehr, der sich durch den Betrieb der Tagesstätte ergibt (sog. „Elterntaxi“). Aufgrund der ortsangepassten Größe und Umfangs der geplanten Kindertagesstätte, der ausreichend dimensionierten Erschließungsstraßen und der nahezu direkten Anbindung an die *Siegfriedstraße* wird vorliegend davon ausgegangen, dass auch durch den planinduzierten Verkehr keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf benachbarte und schutzbedürftige Bereiche hervorgerufen werden.

14. Sonstige Infrastruktur

Telekom: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit noch nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich. Der Bestand der Telekommunikationslinien ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.

Lageplan der Telekommunikationslinien



NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH: Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb zu gewährleisten und eine Überbauung vorhandener Leistungstrassen nicht zulässig ist. Daneben sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Sollten weitere Gas-Hausanschlüsse benötigt werden, wird um Anfrage über das NRM-Netzportal unter folgendem Link: <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzportal> gebeten.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bittet die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Meinova“ einzuhalten.

Für Planungen können die Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> angefordert werden.

15. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

16. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

17. Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 und 80 BauGB ist nicht erforderlich.

18. Kosten

Der Gemeinde Schmitten entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

19. Anlagen und Gutachten

Erdelen / Fehlow: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten, 2021 (inkl. Anhang 1 und 2)

Planstand: 23.09.2021

Projektnummer: 214019

Projektleitung: Bode / Kempel

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
**für den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße,
Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“**
3. Änderung in der Gemeinde Schmitten
April bis Juli 2021



Auftraggeber: **Gemeinde Schmitten**
Parkstraße 2
D-61389 Schmitten

Verfasser: **Diplom-Biologe Volker Erdelen**
Diplom-Biologe Matthias Fehlow
Taunusstraße 63
65779 Kelkheim
Telefon: 06195 – 976386

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 BESTANDSERFASSUNG	4
2.1 Untersuchungsgebiet	4
2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung	4
2.3 Bilche - Potentialabschätzung	5
2.4 Vögel	5
2.4.1 Material und Methode	5
2.4.2 Bestand	5
2.4.3 Ergebnisse der Siedlungsdichteuntersuchung der Brutvögel im Gebiet	7
2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten	7
2.4.5 Bewertung der Ergebnisse	8
3 KONFLIKTANALYSE	9
3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.2 Projektbezogene Auswirkungen	10
3.3 Art-für-Art-Prüfung	11
3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	11
3.5 Konfliktbeurteilung	12
4 MAßNAHMENPLANUNG	12
5 FAZIT	14
6 LITERATUR	15
ANHANG 1	Revierzentren der Brutvögel im Gebiet des Bebauungsplans, Schmitten-Oberreifenberg 2021
ANHANG 2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ANHANG 3	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Das untersuchte Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten mit einer Fläche von 8.115 m². Die zu untersuchende Tiergruppe ist die Avifauna. Weiterhin wurden die umstehenden Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt.

Die Untersuchungen wurden am 17., 22. und 26. April und am 01., 14. und 27. Mai 2021 durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt [BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)]. Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Auf der Basis der in Kapitel 1.1 genannten Erhebungen wird geklärt, ob Tiere der besonders oder streng geschützten Arten von der Planung betroffen sind, ob Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion gemäß § 44(5) eintreten und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Zugriffsverbote zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) ergeben.

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss

vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function = vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand“ vom März 2014 und für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom Dezember 2015.

2 Bestandserfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg zwischen Oberreifenberg und Feldbergsiedlung in einer Höhe von 550 bis 560 m ü. NN. Landschaftlich gehört es zum östlichen Hintertaunus (Naturraum 302.6, Pferdkopf-Taunus, KLAUSING 1974).

Das Untersuchungsgebiet ist zum überwiegenden Teil ein geschotterter Parkplatz mit einzelnen Baumreihen und Ruderalstreifen, die südliche Spitze besteht aus eingezäuntem, intensiv gepflegtem Hausgarten. Nördlich schließt sich weitere Parkplatz-Fläche an. Im Westen, Süden und Osten befinden sich Straßen, Parkplätze und lockere Wohnbebauung. Unmittelbar an die Hausgärten im Gebiet grenzt eine Gaststätte, die selbst aber nicht im Bebauungsplan liegt.

2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung

Der Luftraum des Untersuchungsgebiets wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Jagd von Arten genutzt, die in besiedeltem Gebiet in höheren Lagen vorkommen, z.B. Zwergfledermaus und Abendsegler. Da das Lebensraumpotential für Beutetiere (Insekten) nicht besonders gut ist, ist auch keine hohe Jagdaktivität zu erwarten.

Die Suche nach Baumhöhlen ergab lediglich eine kleine Stammhöhle ohne Nutzungsspuren in 1,8 m Höhe an einem Bergahorn, weiterhin einige flache Asthöhlen ohne Quartierpotential an Bergahornen und Birken. Nistkästen waren im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund fehlender Baumhöhlen bietet das Gebiet kein Quartierpotential für Baumhöhlenbewohner, die einzige Baumhöhle im Gebiet ist zu klein und wird nicht genutzt. Gebäude

bewohnende Arten haben möglicherweise in der Umgebung Quartiere, im Untersuchungsgebiet selbst sind keine geeigneten Bauwerke vorhanden.

2.3 Bilche - Potentialabschätzung

Aufgrund der fehlenden Gebüschstrukturen und Quartierpotentiale sowie der bebauten und intensiv genutzten Umgebung ist das Vorkommen von Bilchen (Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus) extrem unwahrscheinlich.

2.4 Vögel

2.4.1 Material und Methode

Es wurde eine Untersuchung der Siedlungsdichte aller im Untersuchungsgebiet ein Revier anzeigender Vogelarten durchgeführt. Diese erfolgt mittels der Revierkartierung nach der Methode von Erz et al. (1968) bzw. Oelke (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt.

An fünf Terminen wurden früh morgens möglichst alle anwesenden Vögel registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden digital mit dem Programm FaunaMapper auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt. Außerdem wurden bei den Begehungen auch alle anderen auf der Fläche anwesenden Vögel mit aufgenommen.

In der Artenliste wird zwischen sicheren Brutvögeln (B), möglichem Brüten bzw. Brutverdacht (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegern (Ü), die nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach Bauschmann et al. (2014).

Die Untersuchungen wurden am 17. und 22. April und 01., 14. und 27. Mai 2021 durchgeführt.

2.4.2 Bestand

Es wurden insgesamt 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Eine sichere Brut konnte nur vom bundesweit gefährdeten Star nachgewiesen werden, der in einem Brutpaar im Giebel der Gaststätte und damit außerhalb des Untersuchungsgebiets brütet. Von fünf Arten liegen mehrfach an derselben Stelle festgestellte, Revier anzeigende Verhaltensweisen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Für diese Arten besteht damit

zumindest ein Brutverdacht auf der Fläche. Es handelt sich bei den bisher festgestellten Arten mit Brutverdacht im Gebiet um die Amsel als Gebüschbrüter und die Bachstelze als Halbhöhlenbrüter; Buchfink, Grünfink und Stieglitz brüten in Freinestern in Bäumen oder höheren Sträuchern. In den Gehölzen im Gebiet wurden weder größere Freinester oder Horste noch Baumhöhlen oder Rindenspalten gefunden. Da im Gebiet auch keine Nistkästen vorhanden sind, sind hier keine Höhlenbrüter zu erwarten.

Die restlichen festgestellten Arten nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche, die meisten dieser Arten brüteten wahrscheinlich entweder an Gebäuden und in den Gärten der Umgebung.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in Schmitten-Oberreifenberg 2021

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	EHZ	EU-VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status	Neststandort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün	-	-	-	BV	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	grün	-	-	-	BV	HH
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	rot	-	3	3	G	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§	grün	-	-	-	BV	F
Elster	<i>Pica pica</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	grün	-	-	-	BV	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	grün	-	-	-	G	HH
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	gelb	-	-	-	Ü	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	grün	-	-	-	G	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	grün	-	-	3	G	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	gelb	-	V	-	BV	F
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§	grün	-	-	-	G	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: B = sichere Brut belegt durch Nestfund, fütternde Altvögel oder grade flügge Jungvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflug, Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter (an Gebäuden)

Vier der Brutvogelarten weisen in Hessen noch günstige Erhaltungszustände auf (WERNER et al. 2014) und werden auch nicht in der hessischen Roten Liste aufgeführt. Nur der Stieglitz, der zwei Brutreviere im Gebiet besetzt, wird in Hessen als Art der Vorwarnliste mit ungünstigem Erhaltungszustand bewertet. Der in Hessen und bundesweit gefährdete Bluthänfling mit in Hessen schlechtem Erhaltungszustand wurde einmal in zwei Exemplaren als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Bei einem weiteren Gastvogel, dem Mauersegler, wird in Hessen der Erhaltungszustand als ungünstig angegeben.

2.4.3 Ergebnisse der Siedlungsdichteuntersuchung der Brutvögel im Gebiet

Es wurden insgesamt acht Brutreviere der sieben Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nur der Stieglitz besetzte zwei Reviere innerhalb des Gebietes, alle anderen Arten wurden hier nur mit einem Revier festgestellt. Da die Fläche sehr übersichtlich ist und dichte Gehölze weitgehend fehlen, sind hier kaum weitere Bruthabitate vorhanden. Die Brutvogelfauna wurde sowohl qualitativ als auch quantitativ vollständig erfasst.

2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Grundinformation:

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt. Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutrevier des Stieglitzes lag in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres Paar besetzte ein Brutrevier in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte.

2.4.5 Bewertung der Ergebnisse

Die Brutvogelfauna im Gebiet ist mit fünf Arten relativ artenarm für innerstädtische Gehölzbestände. Die hohen Birken auf der ansonsten als Bruthabitat wertlose Parkplatzfläche sind hier mit je einem Brutrevier des Buchfinks und des Stieglitzes auch nur dünn besiedelt. Auf den Grünflächen rund um die Gaststätte sind auch nur wenige dichtere Büsche vorhanden, so dass hier Bruthabitate für Gebüschbrüter weitgehend fehlen. Da es auch keine Baumhöhlen oder Nistkästen für Höhlenbrüter auf der Fläche gibt, brüten die wenigen Brutvogelarten auch hier entweder in oder an den Gebäuden oder in Freinestern in den höheren Bäumen und Büschen.

Durch die starke Frequentierung des großen Parkplatzes und der Rasenflächen im Garten der Gaststätte durch Katzen aus der Nachbarschaft hat diese allenfalls als Nahrungshabitat für manche der Brutvögel der Umgebung eine gewisse Bedeutung.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich mit Ausnahme des Stieglitzes um in Hessen noch ungefährdete Arten mit günstigen Erhaltungszuständen. Alle Arten brüten als Kulturfolger gerne und teilweise in höheren Dichten innerhalb oder zumindest am Rand des Siedlungsraumes.

Da die Brutplätze der Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Star an den Gebäuden an den Gebietsgrenzen erhalten bleiben, könnte es bei einer Fällung der Gehölze auf der Fläche zum Verlust von maximal sechs Brutrevieren von fünf der hier nachgewiesenen Brutvogelarten kommen. Da der Stieglitz aber mit mehreren Paaren auch in der direkten Nachbarschaft in den Gehölzen östlich des Parkplatzes brütet und ansonsten keine gefährdeten oder potenziell bedrohten Vogelarten mit ungünstigen Erhaltungszuständen betroffen sind, wird es durch den Eingriff voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten kommen. Trotzdem sollten bei der Neubepflanzung der Fläche nach den geplanten Baumaßnahmen, nur einheimische Laubgehölze oder Sträucher zu verwenden, in denen mit der Zeit neue Brut- oder Nahrungshabitate für Brutvögel entstehen können.

Notwendige Fällungen von Bäumen in der Fläche im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sollten möglichst nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten.

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vorkommende Fauna in baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen gegliedert.

Bei den **baubedingten Auswirkungen** handelt es sich insbesondere um

- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Gehölzeinschlag zur Baufeldfreimachung,
- Veränderung des Bodengefüges.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von dem Aussichtsturm ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Bodenflächen durch Schadstoffimmissionen des verstärkten Kraftfahrzeugverkehrs,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch Schall- und Lichteinwirkung sowie Bewegungen (z.B. menschliche Aktivitäten, Verkehr),
- Beeinträchtigung der angrenzenden Oberflächen- und Grundwässer durch Schadstoffe und Salzeinsatz.

Von den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt.

Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen des Aussichtsturms sind vor allem menschliche Aktivitäten (Bewegung, Schall) zu nennen. Daraus resultierende Sekundärwirkungen können eine Änderung der Lebensraumnutzung sein bis hin zu Meidung eines Gebietes, vermindertem Jagderfolg und dadurch bedingt einer geringeren physiologischen Stabilität und einem geringeren Fortpflanzungserfolg. Die Gewichtung einzelner Störungen ist schwierig, aber in der Summe können sie zu Effektdistanzen führen, für die eine negative Wirkung feststellbar ist.

3.2 Projektbezogene Auswirkungen

Anlage:

Das gesamte Gebiet wird zur Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte umgewidmet. Der nördliche Teil ist überbaubares Gebiet, der genaue Anteil der Versiegelung ist noch nicht festgelegt.

Anlagebedingt kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensstätten, vor allem Nahrungshabitaten, durch Umgestaltung, Rodung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Teilweise wird bei der Neugestaltung des Geländes auch wieder ein Anteil an Bäumen und Sträuchern angepflanzt werden.

Bauphase:

Die Zuwegung für Baumaschinen und Material erfolgt über bestehende öffentliche Straßen. Hier ist keine Erweiterung oder Wegebefestigung erforderlich. Auch als Bauflächen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.

Betrieb:

Größe und Konzept der Anlage lassen zusätzliche Personenbewegungen erwarten. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Parkplatz und Freizeitgarten werden sich die Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr auf Brut- und Nahrungsräume in relativ geringem Ausmaß halten, dessen Wirkung nicht quantifizierbar ist.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind für geschützte Tierarten nicht zu erwarten.

Zur Gestaltung des restlichen Areals werden unter Kapitel 4 Vorschläge gemacht.

3.3 Art-für-Art-Prüfung

Bilche:

Konflikte mit Bilchen sind mangels Vorkommen nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Sämtliche im Gebiet zu erwartenden Arten besitzen ausgedehnte Nahrungshabitate mit mehreren Jagdrevieren, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme (auch durch vorübergehende Auswirkungen während des Baues) nicht zu erwarten sind.

Potentielle Fledermausquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vögel:

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten besitzt lediglich der Stieglitz einen ungünstigen Erhaltungszustand und wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (s. Anhang 2). Unter den 4 anderen Brutvogelarten und den 11 Nahrungsgästen sind überwiegend Arten mit günstigen (grünen) Erhaltungszustand. Lediglich das als Nahrungsgäste beobachtete Paar des Bluthänflings hat einen schlechten Erhaltungszustand und wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (s. Anhang 2). Der Mauersegler mit ungünstigem Erhaltungszustand wurde lediglich im Überflug registriert. Da diese Art große Flächen bejagt und sehr mobil ist, hat die Bebauung keinen wesentlichen Einfluss auf die Nahrungshabitate des Mauerseglers, die Art wird daher keiner speziellen Prüfung unterzogen.

Die anderen Arten werden in der vereinfachten Prüfung allgemeiner Vogelarten mit den anderen Arten behandelt (s. Anhang 3) und in der Konzeption des Ausgleichs (s.u.) nicht spezifisch, sondern allgemein berücksichtigt.

Reptilien und Amphibien:

Diese Artengruppen wurden nicht untersucht, da Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und der isolierten Lage nicht zu erwarten sind.

3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen

Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

3.5 Konfliktbeurteilung

Konflikte mit geschützten Arten entstehen nur für die Avifauna. Für die anderen der untersuchten Artengruppen oder Arten sind quantitativ keine oder keine bedeutenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Es erfolgt durch die Nutzungsänderung allerdings ein nicht quantifizierbarer, mehr oder weniger diffuser Eingriff in Nahrungshabitate, der sich auch auf geschützte Arten auswirken kann.

Daher wird ein Vorschlag gemacht, der mit einer zu erwartenden Nutzung vereinbar ist und der sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen kann und dessen Wirkung ebenfalls nicht quantifizierbar ist (s.u.).

4 Maßnahmenplanung

Die Rodung und Baufeldbefreiung ist so zu regeln, dass Gehölzeinschlag außerhalb der Brutzeit von Vögeln liegen, um dem Tötungs- und Zerstörungsverbot zu genügen. Empfohlen wird entsprechend den Vorgaben im BNatSchG der Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Als Ausgleich für den Wegfall von zwei Brutplätzen für den Stieglitz, von Nahrungshabitaten für den Bluthänfling sowie für die Brut- und Nahrungshabitate von häufigen Vogelarten ist über die Anpflanzung von Büschen und Bäumen im nördlichen Bereich hinaus im Bebauungsplan folgende Maßnahme vorgesehen (Zitat in Times New Roman, bearbeitet):

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

Entwicklungsziel: Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur, 3 Meter breit, insgesamt 373,5 m²

Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

Maßnahmen: Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume zu erhalten. Bei Abgang oder Fehlen sind hochstämmige Laubbäume der Artenliste 1 (Bäume), mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) anzupflanzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen und alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

Artenliste 1 (Bäume)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Obstbäume und Beeren tragende Bäume	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Prunus avium</i>	Kulturkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche		
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Salix alba</i>	Silberweide		
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde		

Durch die Anpflanzung von einheimischen Laubbäumen werden langfristig neue Brutmöglichkeiten für Baumbrüter geschaffen. Kurz- und mittelfristig wird durch die Entwicklung einer ausdauernden Ruderalflur das Samen- und Insektenangebot verbessert und dadurch ein Ausgleich für den Eingriff in Nahrungshabitate geschaffen.

5 Fazit

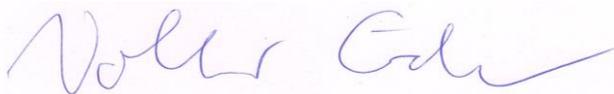
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten mit einer Fläche von 8.115 m² wurde die Tiergruppe der Vögel untersucht und das Lebensraumpotential für andere geschützte Arten abgeschätzt.

Für den Stieglitz als Brutvogel und den Bluthänfling als Nahrungsgast wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für 4 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. es wurden Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Andere geschützte Arten kommen im Gebiet nicht vor oder haben dort kein Lebensraumpotential.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dem Bebauungsplan stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.



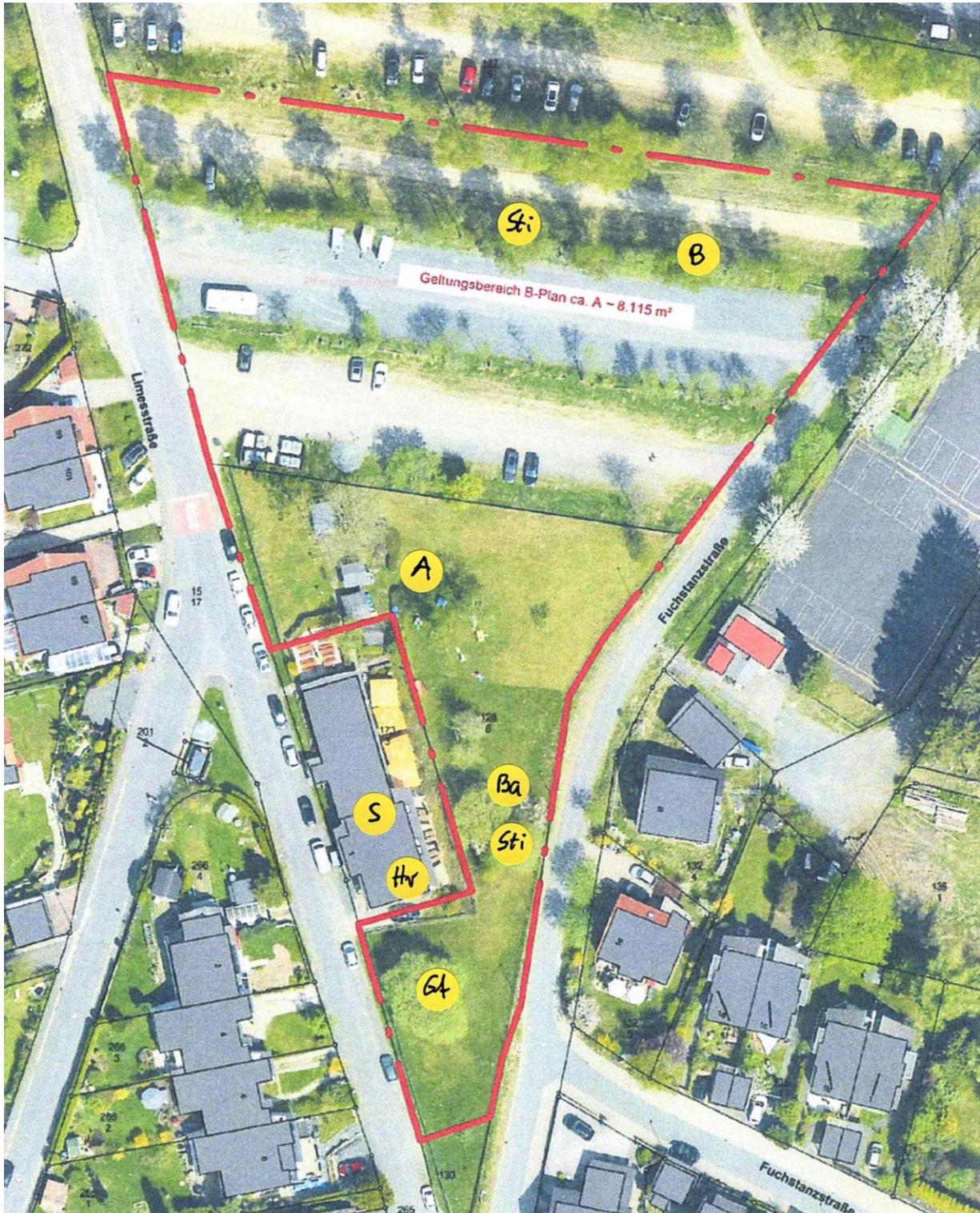
Volker Erdelen

Kelkheim, 13. Juli 2021

6 Literatur

- AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1). Bonn-Bad Godesberg.
- DIETZ C., D. NILL & O. V. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. 2. Auflage, 416 S., Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung 2011. Wiesbaden.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- KLAUSING O. (1974): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200 000. Schriften aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, (Heft 5), Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- MEINIG, P. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-219.
- WERNER, M. et al. (in Vorber.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in Werner et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHAZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

ANHANG 1 – Revierzentren der Brutvögel im Gebiet des Bebauungsplans, Schmitten-Oberreifenberg 2021



Vögel:

A = Amsel, B = Buchfink, Ba = Bachstelze, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, S = Star, Sti = Stieglitz

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-				
			unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling ist als Standvogel und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p>				
<p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p>				
<p>SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Zwei Exemplare des Bluthänflings, vermutlich ein Pärchen, wurden an einem Termin bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Brutstätte wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ein Teil der Nahrungshabitats entfällt für ein Brutpaar.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Außer dem Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats tritt keine erhebliche Störung der Art ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein



Durch die Schaffung neuer Strukturen in der nahen Umgebung wie Heckenpflanzungen und Anlage ausdauernder Ruderalfluren als Nahrungsquelle wird der Wegfall von Nahrungshabitaten kompensiert.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Die Maßnahmen zum Ausgleich liegen in der gleichen Größenordnung wie die durch die Bebauung entfallenden Flächen. Daher ist ein durchgehender und vollständiger Ausgleich zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.V....	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

4.2 Verbreitung

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig und sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell
SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier des Stieglitzes lag in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres Paar besetzte ein Brutrevier in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte.



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Maßnahme sind die Bäume im Bereich von zwei Brutstätten betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Eine Vermeidung ist durch Verzicht auf Maßnahmen während der Brutzeit durchführbar. Ein Erhalt der Brutplätze durch Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Baumbestandes im Gebiet ist ein Ausweichen auf andere große Bäume möglich. Große Bäume sollten so weit wie möglich erhalten werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baumfällung können Bruten zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Eingriffe in Gehölze nur außerhalb der Nistzeit.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Neben dem unter 6.1. behandelten Fortfall der Fortpflanzungsstätte und Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats tritt keine erhebliche Störung der Art ein.



b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Anhang 3

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 – 545.000	x	x	x	Verlust von Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten Möglicher Verlust von Eiern oder Jungvögeln Verlust von Nahrungshabitaten	Rodung von Gehölzen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen und Schaffung eines Streifens mit Bäumen und einer ausdauernden Ruderalflur
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000 – 55.000	x	x	x		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	II	297.000 – 348.000	-	x	-		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 – 487.000	x	x	x		
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	II	30.000 – 50.000	-	x	-		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	II	20.000 – 40.000	-	x	-		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000 – 195.000	x	x	x		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	II	58.000 – 73.000	-	x	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	II	350.000 – 450.000	-	x	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	II	120.000 – 150.000	-	x	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	II	129.000 – 220.000	-	x	-		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	II	196.000 – 240.000	-	x	-		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	II	186.000 – 243.000	-	x	-		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	b	II	50.000 – 60.000	-	x	-		

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

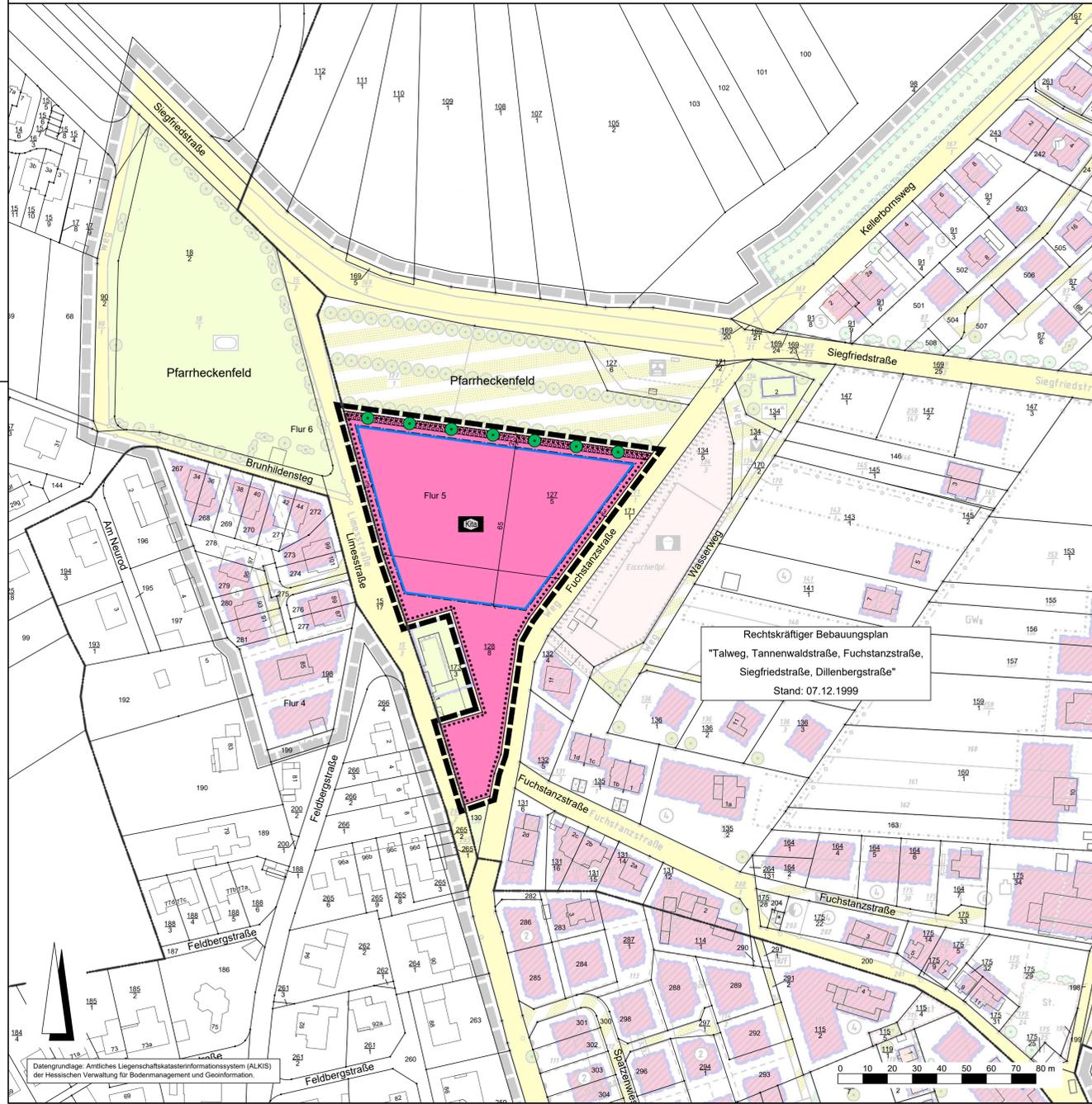
1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße,

Siegfriedstraße, Dillenbergrstraße", 3. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Anpflanzung von Laubbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- Rechtskräftiger Bebauungsplan

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Vorbemerkungen

1.1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergrstraße“ mit zugehöriger 1. und 2. Änderung werden durch den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergrstraße“, 3. Änderung aufgehoben und ersetzt.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.2.1 Die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dient der Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.

1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.3.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO zulässig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weiltufigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

1.5.1 Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbäume mit mehrjähriger Staudenflur zur Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitat für Blühinsekten und Steglitze zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verjüngt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

1.5.2 Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzgewuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen und alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

1.5.3 Empfehlung Pflanzdichten:

- a) Je angefangener 100 m² (Gehölzfläche) soll ein Baum 1. Ordnung (hier z.B. Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Eichen, Linden),
- b) je angefangener 50 m² soll ein Baum 2. Ordnung (hier z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Walnuss),
- c) je angefangener 10 m² soll ein Baum 3. Ordnung (hier z.B. Mehlbeeren, Apfel, Kirsche) und
- d) je angefangener 5 m² soll ein Strauch gepflanzt bzw. erhalten werden.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 10°.

2.1.2 Die Verwendung von spiegeln oder reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Extensive Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen sind davon allerdings ausgenommen und ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlaten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig (vgl. Artenliste unter 3.10). Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich um keine Stützmauern handelt).

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubbecken zu umplanzen oder mit berantem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben (vgl. Artenliste unter 3.10).

2.4 Grundstücksfreiflächen § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.4.1 Die Grundstücksfreiflächen (nicht von baulichen Anlagen überdeckten Flächen) sind als Grünflächen (Rasen, Spielflächen, etc.) anzulegen. Davon sind mind. 30 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (vgl. Artenliste unter 3.10).

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

3.1.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.2 Bodendenkmäler

3.2.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skeletreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archaische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDschG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

3.3.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Fassung.

3.4 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

3.4.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.4.2 Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen.

3.5 Abfallbeseitigung

3.5.1 Bei Bau-, Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallaufstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

3.6 Sonstige Infrastruktur

3.6.1 Telekom: Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit noch nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugbietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

3.6.2 NRM Netzdienste Rhein Main GmbH: Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb zu gewährleisten und eine Überbauung vorhandener Leitungsstrassen nicht zulässig ist. Daneben sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden. Sollten weitere Gas-Hausanschlüsse benötigt werden, wird um Anfrage über das NRM-Netzportal unter folgendem Link: <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzportal> gebeten.

3.7 Verwertung von Niederschlagswasser

3.7.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHVG).

3.7.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.7.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

3.7.4 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zielernsatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.8.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 BNatSchG (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollen möglichst außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.

c) Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.

d) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen aus dem Verfahren:

e) Anbringung von Vogelabweisern an den Glasflächen (Vorschläge Maßnahmen unter: http://www.vogelschutzarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf).

f) als Ausgleich für Brutvogel in der Umgebung Anbringung mehrerer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwelger, viermal Halbhöhle 2H und viermal Nisthöhle 1b mit 26 mm/32 mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen) an Bäumen oder dem neu zu errichtendem Gebäude.

3.8.2 Außenbeleuchtung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Des Weiteren wird zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Nutzung von Zeitschaltern und Dämmungsschaltern empfohlen.

3.9 Bodenschutz

3.9.1 Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen die folgenden eingriffsmindernden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung): Nach § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen“,

- a) Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- b) Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- c) Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- d) Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- e) Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden,
- f) Es wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen: Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende.

3.10 Artenauswahl

3.10.1 Artenliste 1 (Bäume)

Acer campestre	- Feldahorn	Obstbäume:	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Juglans regia	- Walnuss
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Malus domestica	- Apfel
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle	Mespilus germanica	- Mispel
Betula pendula	- Hängebirke	Prunus avium	- Kulturkirsche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Pyrus communis	- Birne
Fraxinus excelsior	- Esche		
Fagus sylvatica	- Rotbuche		
Quercus robur	- Stieleiche		
Quercus petraea	- Traubeneiche		
Salix alba	- Silberweide		
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere		
Sorbus aria	- Echte Mehlbeere		
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere		
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

3.10.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Corylus avellana	- Hasel	Ribes rubrum	- Johannisbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide
Malus sylvestris	- Wildapfel	Rosa canina	- Hunds-Rose

3.10.3 Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume)

Cornus mas	- Kornelkirsche	Hamamelis mollis	- Zaubernuss
Deutzia div. spec.	- Deutzie	Spiraea bumalda	- Spiere

3.10.4 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 11.09.2019

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 23.07.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 23.07.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 02.08.2021

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 10.09.2021

Die Bekanntmachungen erfolgten im Useringer Anzeiger.

Ausfertigerungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln eingehalten worden sind.

Schmitten, den _____

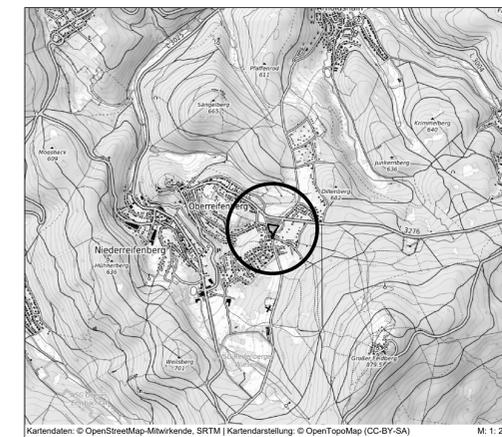
Bürgermeisterin

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Schmitten, den _____

Bürgermeisterin

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg
Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergrstraße", 3. Änderung



PLANUNGSBURO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltschutz
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | T +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Satzung

Stand:	15.07.2021
	23.09.2021
Projektleitung:	Buch / Bode
CAD:	Voith
Maßstab:	1 : 1.000
Projektnummer:	214019

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

„Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.“, 3. Änderung

Satzung

Planstand: 23.09.2021

Projektnummer: 214019

Projektleitung: Bode / Kempel

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Vorbemerkungen

1.1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ mit zugehöriger 1. und 2. Änderung werden durch den Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“, 3. Änderung aufgehoben und ersetzt.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.2.1 Die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dient der Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.

1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.3.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO zulässig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

1.5.1 Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zur Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

1.5.2 *Bewirtschaftungsempfehlung:* Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen.

Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen und alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

1.5.3 *Empfehlung Pflanzdichten:*

- a) Je angefangener 100 m² (Gehölzfläche) soll ein Baum 1. Ordnung (hier z.B. Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Eichen, Linden),
- b) je angefangener 50 m² soll ein Baum 2. Ordnung (hier z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Walnuss),
- c) je angefangener 10 m² soll ein Baum 3. Ordnung (hier z.B. Mehlbeeren, Apfel, Kirsche) und
- d) je angefangener 5 m² soll ein Strauch gepflanzt bzw. erhalten werden.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 10°.

2.1.2 Die Verwendung von spiegelnden oder reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Extensive Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen sind davon allerdings ausgenommen und ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig (vgl. Artenliste unter 3.10). Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich um keine Stützmauern handelt).

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben (vgl. Artenliste unter 3.10).

2.4 Grundstücksfreiflächen § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 2.4.1 Die Grundstücksfreiflächen (nicht von baulichen Anlagen überdeckten Flächen) sind als Grünflächen (Rasen, Spielflächen, etc.) anzulegen. Davon sind mind. 30 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (vgl. Artenliste unter 3.10).

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

- 3.1.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.2 Bodendenkmäler

- 3.2.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

- 3.3.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

3.4 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

- 3.4.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 3.4.2 Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen.

3.5 Abfallbeseitigung

- 3.5.1 Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

3.6 Sonstige Infrastruktur

3.6.1 Telekom: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit noch nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

3.6.2 NRM Netzdienste Rhein Main GmbH: Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb zu gewährleisten und eine Überbauung vorhandener Leistungstrassen nicht zulässig ist. Daneben sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden. Sollten weitere Gas-Hausanschlüsse benötigt werden, wird um Anfrage über das NRM-Netzportal unter folgendem Link: <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzportal> gebeten.

3.7 Verwertung von Niederschlagswasser

3.7.1 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.7.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.7.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

3.7.4 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmittchen (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.8.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- c) Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- d) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen aus dem Verfahren:

- e) Anbringung von Vogelabweisern an den Glasflächen (Vorschläge Maßnahmen unter: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf),
- f) als Ausgleich für Brutvögel in der Umgebung Anbringung mehrerer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwegler, viermal Halbhöhle 2H und viermal Nisthöhle 1b mit 26 mm/32 mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen) an Bäumen oder dem neu zu errichtendem Gebäude.

3.8.2 Außenbeleuchtung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Des Weiteren wird zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen.

3.9 Bodenschutz

3.9.1 Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen die folgenden

eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung): Nach § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“,

- a) Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- b) Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- c) Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- d) Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- e) Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.
- f) Es wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen: Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende.

3.10 Artenauswahl

3.10.1 Artenliste 1 (Bäume)

Acer campestre	- Feldahorn	<u>Obstbäume:</u>	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Juglans regia	- Walnuss
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Malus domestica	- Apfel
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle	Mespilus germanica	- Mispel
Betula pendula	- Hängebirke	Prunus avium	- Kulturkirsche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Pyrus communis	- Birne
Fraxinus excelsior	- Esche		
Fagus sylvatica	- Rotbuche		
Quercus robur	- Stieleiche		
Quercus petraea	- Traubeneiche		
Salix alba	- Silberweide		
Sorbus acuparia	- Vogelbeere		
Sorbus aria	- Echte Mehlbeere		
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere		
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

3.10.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Corylus avellana	- Hasel	Ribes rubrum	- Johannisbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide

Malus sylvestris	- Wildapfel	Rosa canina	- Hunds-Rose
------------------	-------------	-------------	--------------

3.10.3 Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume)

Cornus mas	- Kornelkirsche	Hamamelis mollis	- Zaubernuss
Deutzia div. spec.	- Deutzie	Spiraea bumalda	- Spiere

3.10.4 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten.



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	beschließend

Betreff:

Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse „Ländlicher Raum“ liegen (potentiell: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer „Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.

Sachdarstellung:

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen.

Im Rahmen der Leader-Förderrichtlinien waren bisher nur Glashütten, Weilrod und Schmitten als Taunuskommune förderfähig. Da diese drei Kommunen zusammen aber nicht die Soll-Einwohnerzahl von 50.000 Einwohnern erreichen konnten, sind diese Kommunen vor sieben Jahren dem Verein Regionalentwicklung e.V." Leader Bereich Rheingau-Taunus beigetreten. Schmitten hat derzeit einen Beisitzer-Posten im Vorstand.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Seel Grävenwiesbach und Herr Dr. Brettschneider-Herrmann (HTK) sind nun durch die Neuausrichtung und Zerschneidung der Leader-Regionen das gesamte Usinger Land inkl. Schmitten Leader-Förderfähig geworden. Aus diesem Grund soll eine eigene Leader-Region "Hoher Taunus" gegründet werden.

Für eine Bewerbung beim Land Hessen ist die Erarbeitung einer so genannten „Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)“ durch ein extern zu beauftragendes Ingenieurbüro erforderlich. Die LES wird vom Land Hessen mit 75 % der förderfähigen Kosten bis zu maximal 50.000 € bezuschusst. Nach derzeitigen Voranschlägen beträgt der von den beteiligten Kommunen anteilig zu leistende Eigenanteil ca. 30.000 € (ohne MwSt).

Auch Glashütten und Weilrod streben einen Wechsel in die Leader Region „Hoher Taunus“ an. Somit würde Schmitten allein bei Rheingau-Taunus verbleiben und damit Synergieeffekte aushebeln. Diese Synergieeffekte können jedoch mit Wechsel dann in dem Verbund der förderfähigen Hochtaunuskommunen gebündelt werden, um beispielsweise auch das Konzept HTK2030+ umsetzen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten belaufen sich für jede Kommune auf 4.500 Euro.

Die jährlichen Mitgliedskosten im bisherigen Verein Regionalentwicklung Taunus e.V. betragen 2.975,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung begrüßt die Initiative, sich mit den im Hochtaunuskreis in der Gebietskulisse Ländlicher Raum befindlichen Kommunen für die im Jahr 2023 startende, neue EU-Förderperiode als neue LEADER-Region „Hoher Taunus“ zu bewerben und beschließt, sich an der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) inhaltlich und finanziell zu beteiligen und sich im Laufe des Prozesses mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Region zu einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zusammenzuschließen.

Schmittgen, den 02.12.2021

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND

Julia Krügers, Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	23.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten

Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind die Gebühren der Abwasserbeseitigung kostendeckend festzulegen. Hierzu wurde eine entsprechende Gebührenkalkulation durchgeführt.

Durch die vom Regierungspräsidium geforderte Umsetzung der Eigenkontrollverordnung (die im Haushaltsjahr 2021 begonnen wurde und bis 2024 abgeschlossen sein muss) haben sich die Kosten der Befahrung im Teilhaushalt 21 bereits auf die Gebührenberechnung ausgewirkt. Im Haushaltsjahr 2021 konnte dieser Einfluss noch durch Einsatz aus Mitteln der Gebührenaussgleichsrücklage kompensiert werden. Die Gebührenaussgleichsrücklage wurde bereits in den Vorjahren zur Stabilisierung der Abwassergebühr eingesetzt. Die Rücklage ist nun jedoch aufgebraucht.

Neben den Kosten für die Befahrung in Höhe von 190.00 Euro in den Jahren 2022 und 2023 kommen nun auch die Kosten für die Sanierung der durch die Befahrung festgestellten Schadenklassen 0 und 1 in Höhe von 240.000 Euro (zunächst im Haushaltsjahr 2022) hinzu.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellt das Unterlassen der Sanierungen der Schadenklassen 0 und 1 bei Kenntnis einen Straftatbestand dar. Diese festgestellten Schäden sind also unverzüglich zu beheben.

Weiterhin nimmt der durch die Wassernotstände der trockenen Sommermonate gesunkene Wasserverbrauch durch fehlende Einnahmen Einfluss auf die Gebühren. Nach Ende der Befahrungen und der Sanierungen können die Gebühren wieder gesenkt werden. So wurde es von der Gemeindevertretung auch im Rahmen der ersten Befahrung beschlossen.

Diese Maßnahme bewirkt zwangsläufig eine Änderung des gemeindlichen Satzungsrechts. Mit dem beiliegenden Entwurf der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schmitten wird die entsprechende Satzungsanpassung zum 01.01.2022 vorgenommen.

(Nachrichtlich: Die Wassergebühren können durch Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage im Jahr 2022 unverändert bleiben. Diese Rücklage ist allerdings dann auch aufgelöst).

Es wird weiterhin vorgeschlagen, im Rahmen der Gebührenkalkulationen für das Haushaltsjahr 2023 die Einführung der Grundgebühr für Abwasser (analog der Wassergebühren) einzuführen und auch diese kostendeckend zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeindevertretung hat den Grundsatzbeschluss gefasst, bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieser Vorgabe wird hiermit gefolgt. Der Teilhaushalt 21 im Haushaltsplan 2022 ist ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten zum 01.01.2022 als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Anlage(n):

1. Entwässerungssatzung zum 01_01_2022
2. Gebührenkalkulation 2022 Abwasserentsorgung
3. Weitere Informationen zur Abwassergebührenkalkulation

Schmitten, den 22.10.2021
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am **27.10.2021** folgende

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2016

beschlossen:

Artikel III

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 4,50 EUR (bisher 3,00 Euro) |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 3,60 EUR (bisher 2,40 Euro) |

Artikel IV

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 28.10.2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

(DS)

Gebührenhaushalt		Abwasserentsorgung		THH 21	2022
Haushaltsjahr 2022				Euro	
Gebührenbedarfsberechnung					
1. Kosten der Einrichtung		Stand 25.10.2022			
1.1	Laufende Verwaltung und Unterhaltung (ohne KK)				
	Kostenstelle 11218005	Abwasserbeseitigung allgemein		1.415.800,00 €	
	Kostenstelle 11218006	Eigenkontrollverordnung EKVO		448.000,00 €	
	Kostenstelle 11218008	Hausanschlüsse Kanal		53.000,00 €	
zu deckender Aufwand ohne kalkulatorische Kosten				1.916.800,00 €	
1.2	Abschreibungen Entwurf Haushalt 2022			318.739,00 €	
	davon 11218005		318.739,00 €		
	davon 11218006		0,00 €		
	davon 11218008		0,00 €		
1.3	Verzinsung des Anlagekapitals Stand 31.12.2019			90.321,00 €	
	Kalkulatorische Kosten gesamt:			409.060,00 €	
1.4.1	Sonderposten			74.357,00 €	
	Kostenstelle 11218005	Abwasserbeseitigung allgemein		74.357,00 €	
	Kostenstelle 11218006	Eigenkontrollverordnung EKVO		- €	
	Kostenstelle 11218008	Hausanschlüsse Kanal		- €	
1.4	Auflösung passivierter Beiträge			177.157,00 €	
Aufwand über Verbrauchsgebühren zu decken:				2.074.346,00 €	
gedeckt über NW privat m ²		610000	0,35 €	213.500,00 €	
gedeckt über NW Straßen m ²		299826	0,35 €	104.939,10 €	
sonstige Erträge (incl. Hausanschlüsse 11218008)				60.200,00 €	
verbleibt über Gebühr zu decken:				1.695.706,90 €	
Wasserverbrauch 2018:		392044	Wasserverbrauch		
Wasserverbrauch 2019:		388780	Durchschnitt	380.776	
Wasserverbrauch 2020:		361505	letzte 3 Jahre		
		1142329			
ergibt einen Preis von €/m ³ :				4,45 € brutto	
derzeitiger Abwasserpreis lt. Satzung:			3,00 €	netto	
		Teilanschluss 2,60 Euro, NW 0,40 Euro			
Gebühreneinnahmen 2019:					
380.776 m ³		Abwassergebühren		3,00 € =	1.142.329,00 €
909.826 Stück		Niederschlagswassergebühren		0,35 € =	318.439,10 €
					1.460.768,10 €
Über Gebührenausgleichsrücklage zu deckender Fehlbedarf (Stand 31.12.2020 = rd. 91.156,07 Euro)					613.577,90 €
Anhebung des Abwasserpreises um unveränderter NW-Preis		1,50 €	380.776		571.164,50 €
		0,35 €	909.826		318.439,10 €
Neue Gebühren 2022:		neu		alt	
	Vollanschluß	4,50 €			3,00 €
	Teilanschluß	3,60 €			2,40 €
	Niederschlagswasser	0,35 €			0,35 €
Ab dem Haushaltsjahr 2023 greift vorauss. die Aktivierung der Baumaßnahmen des AWW Oberes Weital					
Stand AiB beim AWW 31.12.2020:				15.054.307,83 €	
Abschreibung durchschnittlich 50 Jahre:				301.086,16 €	
davon 54% für die Gemeinde Schmitten über die Betriebskostenumlage:				162.586,52 €	



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Weitere Informationen zur Abwassergebührenkalkulation

Bei der Abwasserbeseitigung spielt der Wasserverbrauch eine beeinflussende Rolle, da die Abwassergebühr anhand der Zählerstände der Wasseruhren abgerechnet wird.

Entscheidender Parameter für die Gebührenkalkulation 2022 war jedoch die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung.

Durch die vom Regierungspräsidium geforderte Umsetzung der Eigenkontrollverordnung (die im Haushaltsjahr 2021 begonnen wurde und bis 2024 abgeschlossen sein muss) haben sich die Kosten der Befahrung im Teilhaushalt 21 bereits auf die Gebührenberechnung ausgewirkt. Im Haushaltsjahr 2021 konnte dieser Einfluss noch durch Einsatz aus Mitteln der Gebührenaussgleichsrücklage kompensiert werden.

Neben den Kosten für die Befahrung in Höhe von 190.00 Euro in den Jahren 2022 und 2023 kommen nun auch die Kosten für die Sanierung der durch die Befahrung festgestellten Schadensklassen 0 und 1 in Höhe von 240.000 Euro (zunächst im Haushaltsjahr 2022) hinzu.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellt das Unterlassen der Sanierungen der Schadensklassen 0 und 1 bei Kenntnis einen Straftatbestand dar. Diese festgestellten Schäden sind also unverzüglich zu beheben.

Zur Finanzierung der Eigenkontrolle ist eine Anhebung der Gebühren von 3,00 Euro auf 4,50 Euro/m³ für den Vollanschluss und von 2,40 auf 3,60 Euro für den Teilanschluss nötig, um Kostendeckung im Gebührenhaushalt zu erreichen.

Diese vorübergehende Erhöhung der Gebühren wurde in der Vergangenheit ebenfalls so praktiziert. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der letzten Befahrung 2024 festgestellten Schäden im Jahr 2025 beseitigt werden und spätestens ab 2026 die Gebühren wieder gesenkt werden können.

Eigenkontrollverordnung:

Mit EKVO Stand 2010 wurde der Wiederholungszeitraum der Befahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle von 10 auf 15 Jahre verlängert. Insgesamt wurde hier ein Zeitrahmen von 2010 bis 2024 vorgegeben. Spätestens im Jahr 2024 muss die erneute Zustandserfassung abgeschlossen sein.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde mit der Befahrung und Zustandsbewertung der Abwasseranlagen begonnen. Es sollen pro Jahr rd. 20 km Kanal befahren werden. Hierfür war 2021 ein Aufwand von 300.000 Euro eingeplant, der noch mit der

Gebührenausschleichsrücklage aufgefangen werden konnte. Für 2022/2023 sind für die Befahrung noch jeweils 190.000 Euro eingeplant. Dazu kommt der Aufwand für die Behebung der im Rahmen der Befahrung festgestellten Schäden der Schadenklassen 0 und 1, die unmittelbar vorzunehmen ist. Für 2022 ist hier ein Betrag von 240.000 Euro vorgesehen.

Somit entsteht durch die EKVO in 2022 ein zusätzlicher Aufwand von 430.000 Euro, der über die Gebühren zu finanzieren ist.

Der Zeitplan und die Vorgehensweise der Befahrung sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt.

Schmitten, den 17.11.2021

André Sommer



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg

Sachdarstellung:

Schreiben des Hochtaunuskreises vom 17.09.2021 (Anlage).

Der Hochtaunuskreis fragt nach der grundsätzlichen Haltung der Gemeinde Schmitten zur Seilbahn von der Hohemark zum Großen Feldberg, da er bei entsprechender positiver Stellungnahme die Beauftragung einer Folgemachbarkeitsstudie über eine mögliche touristische Seilbahn für diese Strecke plant.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Komplexität der Angelegenheit und aus der Erfahrung der Durchführung der ersten Machbarkeitsstudie hat der Gemeindevorstand die Verweisung in die Gemeindevertretung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Folgemachbarkeitsstudie gehen zu Lasten des Hochtaunuskreises.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung im Grunde ein positives Votum bezüglich der Machbarkeitsstudie.

Die Gemeinde Schmitten möchte bei weiterführenden Planungen mit einbezogen werden und bittet darum folgende Fragestellung bei der Studie zu berücksichtigen:

- Wie wird die Seilbahn im Gesamtverkehrskonzept eingebunden?
- Welche Vorteile entstehen durch die Seilbahn für die Gemeinde?
- Welche Ausmaße haben die Flächen zur Installation der Masten der Anlage?
- Wird die am Feldberg betriebene Erdbebenmessstation berücksichtigt?

Anlage(n):

1. Schreiben Hochtaunuskreis Folgeuntersuchung über eine mögliche Seilbahn
2. Machbarkeitsstudie_Seilbahn_Hochtaunuskreis

Schmitten, den 02.12.2021
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

TOURISMUS UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG



HOCHTAUNUSKREIS

Taunus-Informationszentrum | Hohemarkstraße 192 | 61440 Oberursel (Taunus)

Frau Bürgermeisterin
Julia Krügers
Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten
Parkstraße 2
61389 Schmitten



Taunus-Informationszentrum
Sarah Menzebach

Tel.: 06171 5078-20
Fax: 06171 5078-21

17. September 2021

Folgeuntersuchung über eine mögliche Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg zur touristischen Nutzung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Krügers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, hat die vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) beauftragte Machbarkeitsstudie für eine in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) integrierte Seilbahn von der Hohemark über den Großen Feldberg nach Schmitten und zurück nicht den erforderlichen Kosten-Nutzen-Faktor erbracht und wird deshalb vom RMV nicht weiterverfolgt.

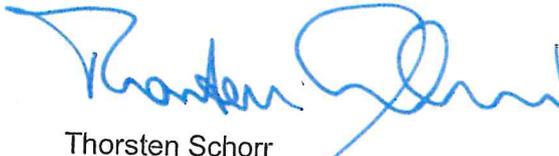
Gleichwohl kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine kleinere Variante von der Hohemark zum Großen Feldberg und zurück zur touristischen Nutzung sehr wohl Sinn ergeben kann, wenn parallel weitere touristische Infrastruktur angeboten wird. Die angesprochene Machbarkeitsstudie des RMV liegt Ihrem Haus vor.

Bei entsprechender positiver Begleitung durch die Gemeinde Schmitten ist der Hochtaunuskreis bereit, auf seine Kosten eine Folgemachbarkeitsstudie über eine mögliche touristische Seilbahn zu beauftragen.

Wir bitten Sie daher, zu dieser Frage für die Gemeinde Schmitten unserem Haus gegenüber kurz Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Krebs
Landrat


Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2021	
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	24.01.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	09.02.2022	

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach

Bebauungsplan „Wildbachstraße 13“ (Änderung und Teilaufhebung der Abrundungssatzung für die Flurstücke 40, 46, 51/3 und 52 aus der Flur 1, Gemarkung Brombach aus dem Jahr 1993)

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung:

Die o.g. Aufstellung zu dem Bebauungsplan war bereits Gegenstand von Beratungen der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2021, TOP 7. In dieser Sitzung wurde beschlossen, den Sachverhalt in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen, um nochmal zu verdeutlichen wie es zur Forderung der Aufstellung des B-Plans kam.

Das o.g. Grundstück liegt im Bereich einer Abrundungssatzung (von 1993), auf dem kein Baufenster festgelegt wurde.

Auf dem Grundstück befand sich etwas oberhalb der Baugrenze der Bebauung der Wildbachstraße ein sanierungsbedürftiges älteres Wohnhaus. Die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises und die Gemeinde Schmitten haben sich in der rechtskräftigen Bauvoranfrage von 02.12.2019 „Neubau eines Zweifamilienwohnhauses“ dazu entschieden, dass einem Neubau zugestimmt wird, wenn das vorhandene Gebäude abgebrochen wird. Der Neubau kann dann in der Bauflucht der anderen Wohngebäude der Wildbachstraße erfolgen.

Einer Bebauung wurde nur zugestimmt, weil auf dem Flurstück ein genehmigtes Wohngebäude stand. Ansonsten hätte man einer Bebauung eines Wohnhauses auf einem Grundstück ohne Baufenster im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung nicht zugestimmt.

Im Januar wurde das Grundstück, Flurstück 46 in die Flurstücke 46/1 und 46/2 geteilt. Das Flurstück 46/1 wurde an Frau Desireé Berger verkauft.

Das vorhandene Gebäude wurde zwischenzeitlich abgebrochen.

Die Eigentümerin des Flurstücks 46/1 hat einen neuen Bauantrag eingereicht. Das unterkellerte Zweifamilienwohnhaus weicht geringfügig von der Bauvoranfrage ab. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 die Einvernahme erteilt.

Die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises wird dem Bauantrag nicht zustimmen, da mit der Teilung des Grundstücks andere Voraussetzungen geschaffen werden.

Frau Berger wurden von der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises zwei Möglichkeiten zur Erlangung einer Baugenehmigung genannt:

- 1) Frau Berger erwirbt auch die zweite Hälfte des geteilten Flurstücks und führt die beiden Flurstücke wieder zusammen. Er muss eine exakte Umsetzung der Bauvoranfrage wie im Vorbescheid erfolgen, dann würde die Bindungswirkung des vorliegenden Vorbescheides wieder gelten.
- 2) Es erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, wo ein Baufenster für das Grundstück festgelegt wird.

zu 1) Ein Erwerb der zweiten Hälfte des geteilten Grundstücks ist der neuen Eigentümerin aus Kostengründen nicht möglich.

zu 2) Auf Nachfrage der Verwaltung bei dem Planungsbüro Fischer bzgl. der Aufstellung eines B-Planes zur Schaffung eines Baufensters kam die Aussage, dass nach grober Durchsicht der Unterlagen keine Probleme bei der Umsetzung zu erkennen sind.

Frau Berger bat mit Schreiben vom 18.10.2021 den Gemeindevorstand um Zustimmung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück, Gemarkung Brombach, Flur 1, Flurstück 46/1, Wildbachstraße 13. Dieser erteilte seine Zustimmung. Alle anfallenden Kosten werden von Frau Berger übernommen.

Damit nun die Grundlage für die Baugenehmigung geschaffen werden kann, ist gemäß Beschlussvorlage die Aufstellung des Bebauungsplans „Wildbachstraße 13“ zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gleichlautend folgende Aufstellung.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wildbachstraße 13“ und damit die Änderung und Teilaufhebung der Abrundungssatzung für die Flurstücke 40, 46, 51/3 und 52 aus der Flur 1, Gemarkung Brombach aus dem Jahr 1993.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Nachverdichtung und Wiedernutzung im Bereich des Anwesens „Wildbachstraße 13“ geschaffen werden. Die Grundzüge des Projektes und der einzelnen Vorhaben sind den Anlagen beigefügt.
3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Planung können sich noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben (z.B. durch Ausgleichsflächen, etc.).
4. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.
5. Die Gemeindeverwaltung wird zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beauftragt.

6. Dass der Überlauf der Zisterne auf dem Grundstück versickert (z.B. durch eine Rigole).

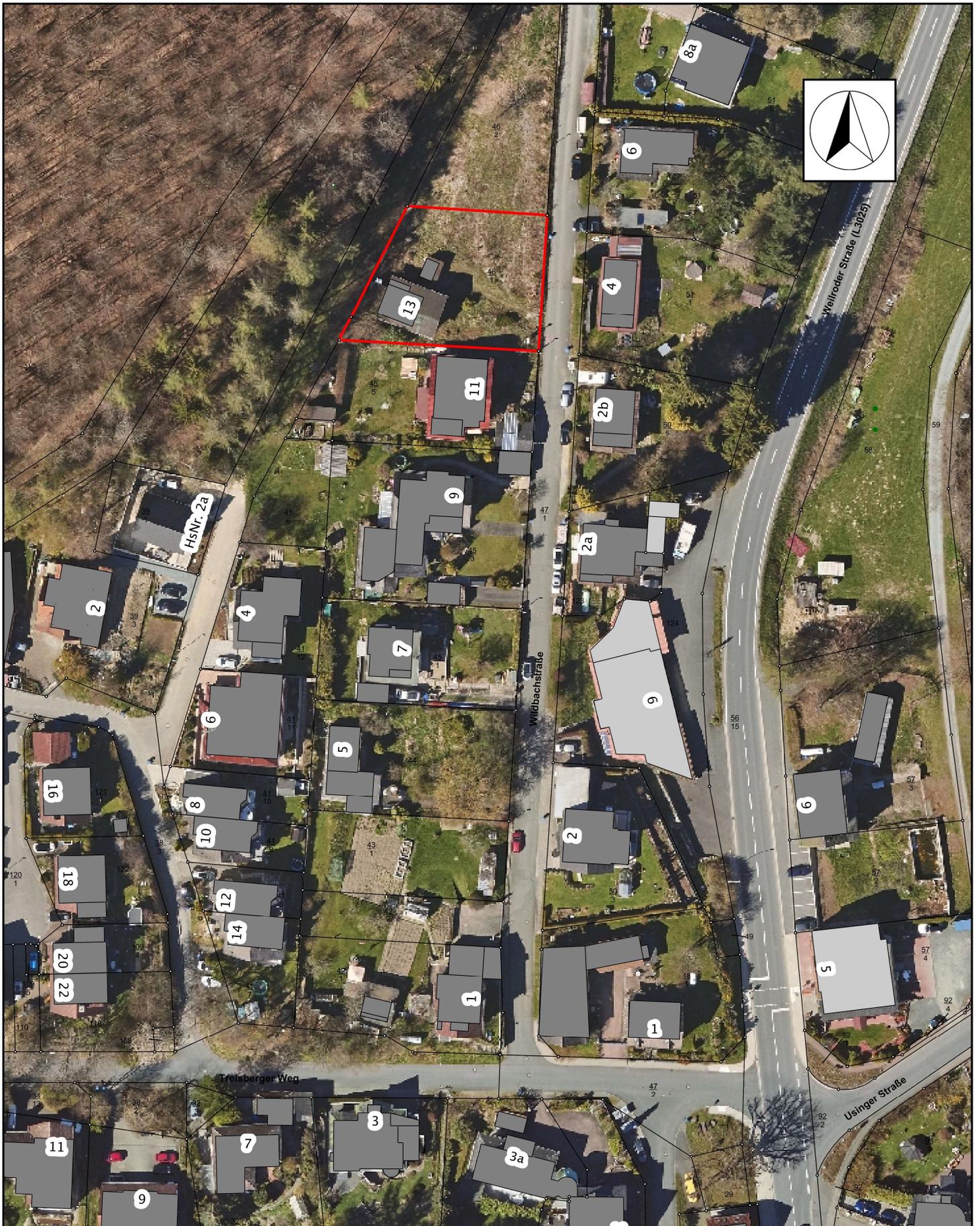
Anlage(n):

1. BPlan Wildbachstraße 13 Luftbild
2. Chronologische Abfolge Bauvorhaben Brombach, Wildbachstr. 13
3. Lageplan und Höhenprofil

Schmittgen, den 03.02.2022

Sachbearbeiter
Dagmar Hiller

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin



Gemeinde Schmittien

Datum:
22.11.2021

Maßstab:
1 : 1.000

Alle Maße sowie die Lage- und Höhenangaben sind vor Ort zu prüfen



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Chronologische Abfolge Bauvorhaben Brombach, Wildbachstr. 13

17.09.2018:

Der GVO erhält die 1. Bauvoranfrage des Vorbesitzers. Er plant einen Neubau von 2 Doppelhäusern. Die Grundstücke Flure 46/1 und 46/2 waren noch nicht geteilt.

Der Antrag wurde seitens des Kreisbauamtes abgelehnt.

Grund: Das Grundstück liegt teilweise im Außenbereich, der geplante Neubau befindet sich nicht in der definierten Baugrenze und der Waldabstand von 35 m ist nicht gewahrt

01.04.2019:

Der GVO erhält eine 2. Bauvoranfrage des Vorbesitzers zu einem Zweifamilienhaus. Dem wurde zugestimmt, allerdings unter der Bedingung, dass der Abriss des vorhandenen, baufälligen Gebäudes geschieht.

04.06.2019:

Bauvoranfrage wurde an das Kreisbauamt übermittelt. Dieses lehnte die Bauvoranfrage ab.

Grund: 1. Das Gebäude liegt außerhalb der definierten Baugrenze.

2. Die Untere Naturschutzbehörde verlangt eine genaue Bepflanzung am Grundstück zum Waldrand hin.

Es erfolgte eine Überarbeitung der Planung. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Vereinbarung hinsichtlich der Bepflanzung am Grundstück getroffen.

21.08.2019:

Das Kreisbauamt verlangte erneut eine Stellungnahme der Gemeinde, diese wurde an das Kreisbauamt übermittelt, dass das Bauvorhaben unter den o.g. Bedingungen gestattet wird.

11.11.2019:

Es erfolgte die höhenmäßige Einfügung des Gebäudes per Nachweis.

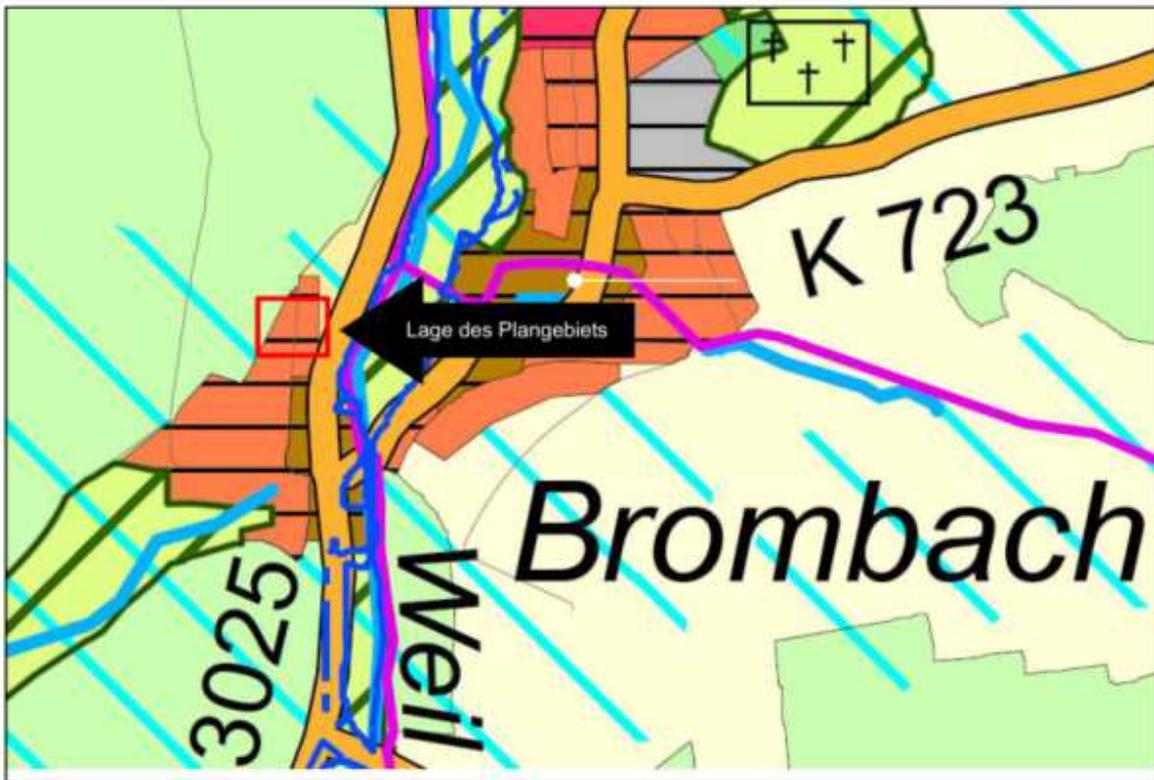
Der GVO stimmte dem Bauvorhaben erneut zu.

02.12.2019:

Das Kreisbauamt erteilte die Zustimmung zur rechtskräftigen Bauvoranfrage.

Im Januar 2021 erfolgte die Teilung des Grundstückes durch den Vorbesitzer. Das Flurstück 46/1 wurde an Frau Berger verkauft. Sie stellte die Anfrage an die Gemeinde, ob das Bauvorhaben wie geplant erfolgen kann. Zunächst erfolgte die Ablehnung, weil keine Abbruchgenehmigung für die baufälligen Bestandsgebäude vorlag. Diese wurde zeitnah nachgereicht, bzw. der Abbruch der baufälligen Gebäude erfolgte.

Der GVO erteilte daraufhin seine Einvernahme (19.07.2021). Die Bauvoranfrage wurde dem Kreisbauamt übermittelt. Dieses lehnte die Bauvoranfrage ab, Grund: Durch die Teilung des Grundstücks wurden andere Voraussetzungen geschaffen. Die Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung ist somit hinfällig. Damit nun die Grundlage für die Baugenehmigung geschaffen werden kann, ist gemäß Beschlussvorlage die Aufstellung des Bebauungsplans „Wildbachstraße 13“ zu beschließen.

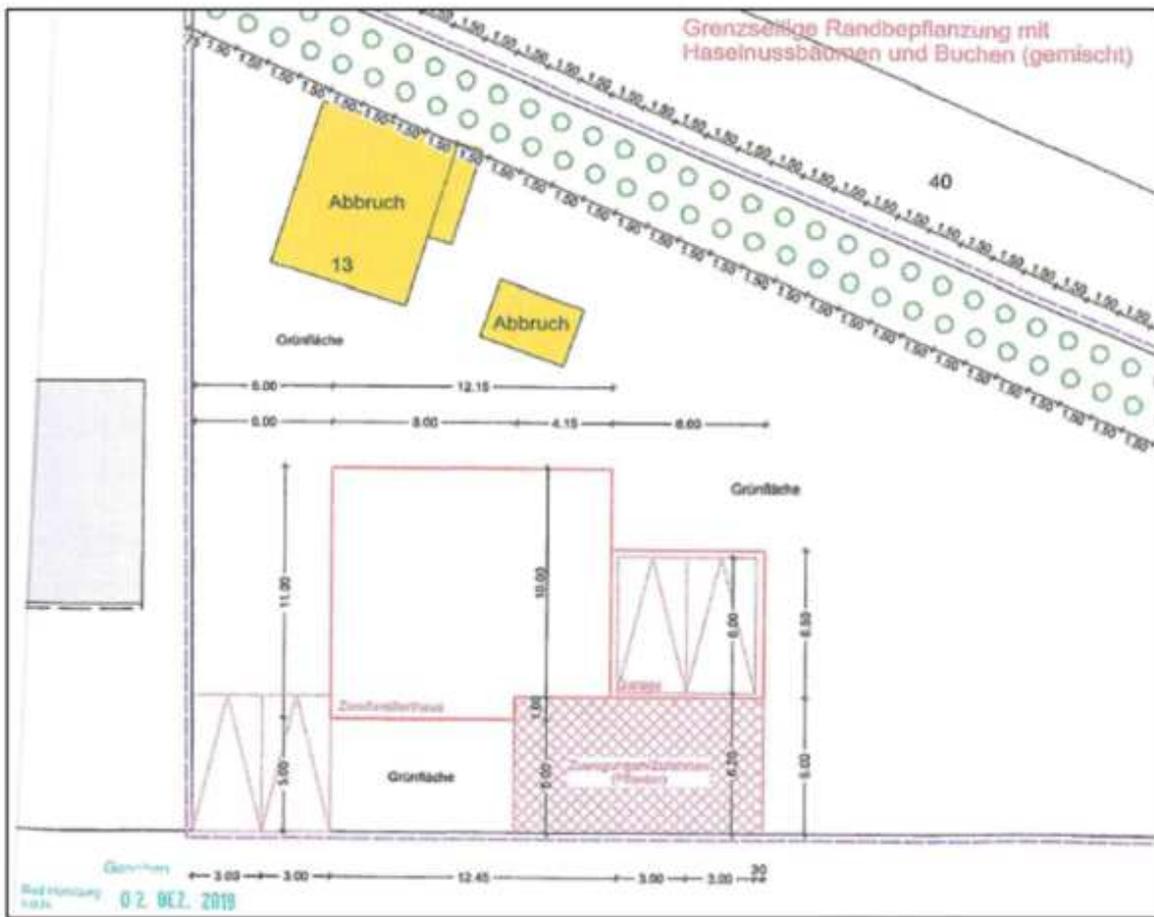


Grundriss und Übersichtsplan Bauvorhaben auf Flurstück 46/1

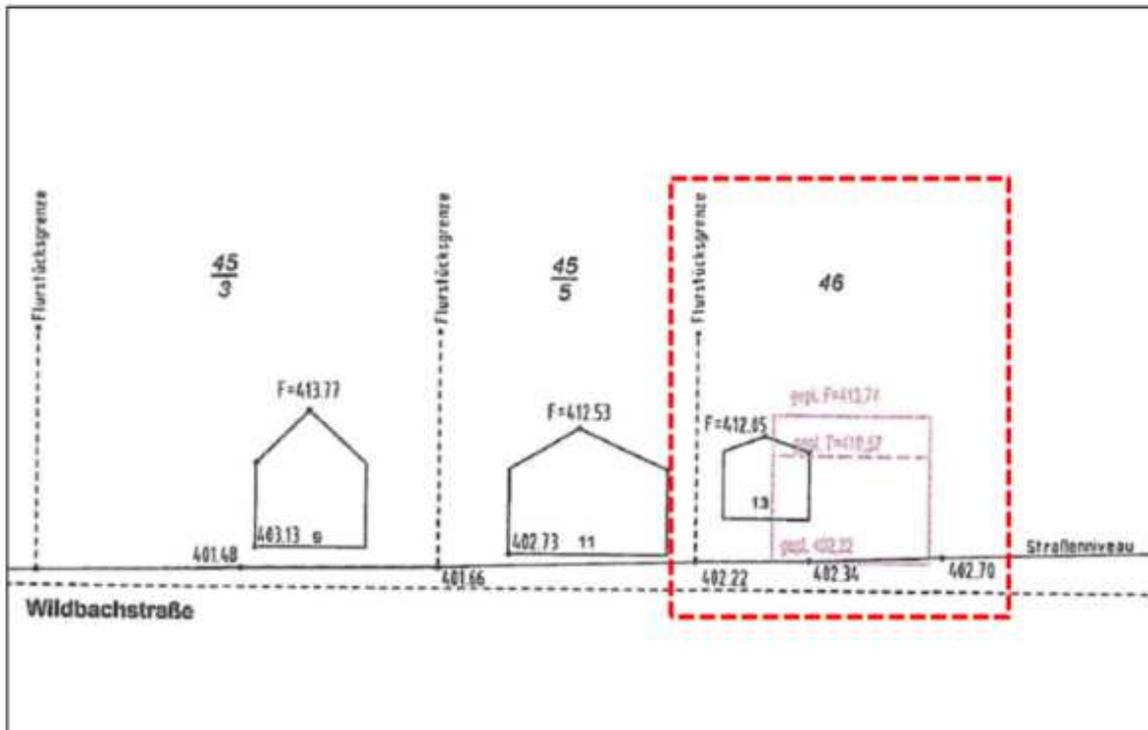


Planstand: 10.2019

Grundriss im Detail



Flächenentwicklung und angrenzende bebauung





VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

**Bauleitplanung der Gemeinde Schmittchen, Ortsteil Brombach,
Bebauungsplan „Im Boden“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)**

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es liegt nun ein neuer städtebaulicher Entwurf vom 19.10.2021 vor. Der Entwurf zeigt, dass möglichst wenig großflächig versiegelt wurde, um Probleme mit Starkregen zu vermeiden.

Zusätzlich wurden Stellplätze im Bereich der Stichstraße eingefügt, um möglicherweise dritte Autos der Haushalte auffangen zu können.

Für die Erhebung von Folgekosten, sind bestimmte Gegebenheiten Voraussetzung und können nur bedingt geltend gemacht werden.

Für dieses Bauvorhaben können die Parkplätze als Folgekosten herangezogen werden, die für das DHG und den Kiga bereits existieren. Da es zu einer Straßenverbreiterung im Rahmen der Erschließung des Baugebietes kommen wird, müssen die Parkplätze neu hergestellt werden und würden eine direkte Kausalität zum Bauvorhaben darstellen.

Weitere Folgekosten könnten für Kindergartenplätze erhoben werden. Es ist davon auszugehen, dass neue Plätze benötigt werden. Dies könnte in einem Grundsatzbeschluss erfasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den TOP 8 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen.

Anlage(n):

1. Im Boden Schmittchen-Brombach - V02 - Lageplan - 2021.10.15 - 21 WE+BHKW.._.pdf

Schmittchen, den 02.12.2021
Sachbearbeiter
Dagmar Hiller

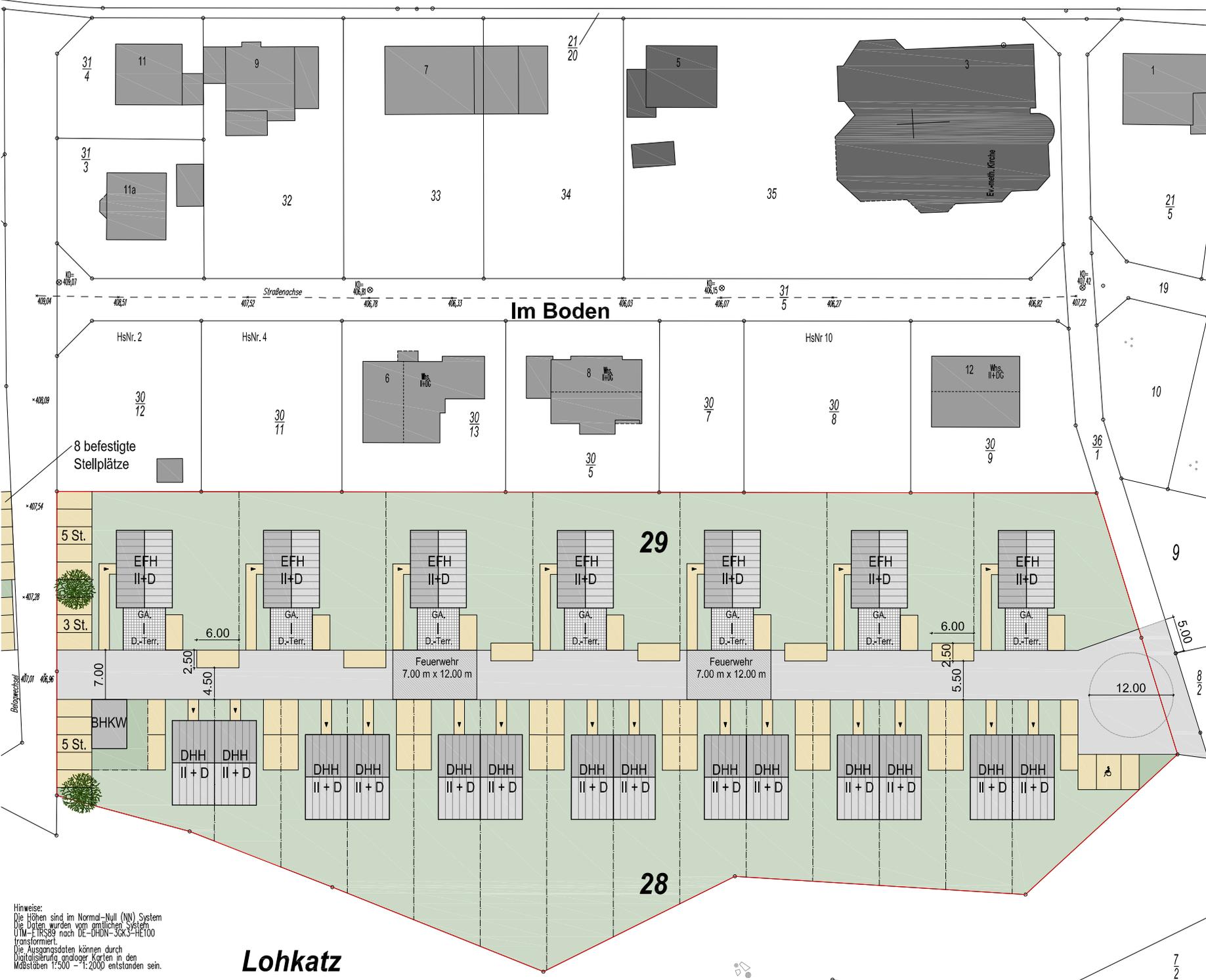
DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Merzhausener Straße

Planungsgrundstück:
 Flurstück 28 = 4.744 m²
 Flurstück 29 = 3.852 m²
= Ges. 8.596 m²

Fläche Erschließungsstr. +
 3 öff. Stellpl: ca. 1.279 m²
 Fläche 13 öff. Stellpl. (inkl. Bäume):
 ca. 184 m²

Bebauung:
 1 BHKW, 7,00 m x 5,00 m
 14 DHH, II+D, 12,00 m x 6,00 m
 7 EFH, II+D, 11,00 m x 8,00 m
 + EG-Anbau 6,00 m x 6,00 m
= 21 WE ges.
 + 30 öffentliche Stellplätze
 + 7 zusätzliche private Stellplätze



Bauherr

Architekt

Projekt: Neubauten
 Im Boden
 61389 Schmitten-Brombach

Bauherr: INSTINKT Wohnraumberatung GmbH
 Rudolf-Diesel-Straße 7
 65760 Eschborn

Maßstab: 1 : 500
 MSG

Datum: 15.10.2021

XX / V 02

Lageplan
 Freiflächen

Planung: WANKE . ARCHITEKTUR
 THYLBERT WANKE
 DIPL.-ING. ARCHITEKT

NIDDASTRASSE 64
 60329 FRANKFURT / MAIN
 TEL: 069 / 961237-0
 FAX: 069 / 961237-37

Hinweise:
 Die Höhen sind im Normal-Null (NN) System
 Die Daten wurden vom amtlichen System
 DTM-FRS89 nach DE-DHDN-30x3-HE100
 transformiert.
 Die Ausgangsdaten können durch
 Digitalisierung analoger Karten in den
 Maßstäben 1:500 - 1:2000 entstanden sein.

Lohkatz

VORABZUG



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Mit Einführung des digitalen Sitzungsdienstes (Ratsinfosystem und iRICH-Sitzungsapp) ist die derzeit gültige Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schmitten vom 02.11.2011 neu zu fassen. Die entsprechenden Änderungen sind **rot** gekennzeichnet. Entscheidend für das zukünftige Einberufen der Sitzungen auf elektronischem Wege ist der neue § 9 Abs. 3:

„Einberufen wird mit schriftlicher Ladung auf elektronischen Wege per Ratsinfosystem (<https://rim.ekom21.de/schmitten>) und in iRICH an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Bei Systemausfall vom Ratsinfosystem und iRICH werden die Sitzungsunterlagen per E-Mail zugestellt. Im Falle eines kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen per Postzustellung oder Boten.“

Unter § 29 Abs. 4 wird für die zukünftige Tagesordnung der Gemeindevertretung der TOP „Genehmigung der Niederschrift“ mitaufgenommen. Demnach ist die Niederschrift von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schmitten im Taunus. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung 2021

Schmitten, den 02.12.2021

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE SCHMITTEN IM TAUNUS

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten durch Beschluss vom 08.12.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern. Diese Mindeststärke gilt nicht für den Fall des Satz 1.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung auf elektronischen Wege per Ratsinfosystem (<https://rim.ekom21.de/schmitten>) und in iRICH an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Bei Systemausfall vom Ratsinfosystem und iRICH werden die Sitzungsunterlagen per E-Mail zugestellt. Im Falle eines kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen per Postzustellung oder Boten.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 11 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Anträge könne auch elektronisch per Mail eingereicht werden. Das Absenden über die vom Antragsteller angegebene e-Mail-Adresse ersetzt die Unterschrift. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (5) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen. Wenn die Gemeindevertretung seit dem letztmaligen Stellen des Antrages neu gewählt wurde, verkürzt sich die Sperrfrist auf 6 Monate.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26.

§ 15 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Zwischen dem Zugang der Anfragen bei der oder dem Vorsitzenden bzw. dem Gemeindevorstand und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen sofort an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der

Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder

- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache; es erfolgt bei Bedarf der Bericht des Ausschusses.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.

- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. **Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.** Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) **Die Niederschrift ist zeitnah, spätestens bis zum Versand der Einladung der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung, fertig zu stellen. Sie wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes über das Ratsinfosystem und iRICH zur Verfügung gestellt**
- (4) **Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können nach der digitalen Zustellung Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben. Das**

Einreichen durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in der nächsten Gemeindevertretersitzung können Einwendungen noch mündlich vorgetragen werden. Die Einwendung ist zu begründen.

- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der Inhalt der Niederschrift im Ratsinfosystem und iRICH veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, der in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurde.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (4) Bei Bedarf sollen die Verbandsvertreter aus den Verbänden in den einzelnen Ausschüssen berichten.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Für die Abberufung von Ausschussmitgliedern gilt § 62 Abs. 2 HGO.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 EURO beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch

den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Schmitten, den 08.12.2021

Denis Knappich
Vorsitzender der Gemeindevertretung

ENTWURF



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Sicherer Schulweg in der dunklen Jahreszeit;

Erweiterung / Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung in der Straße

Wiegerstraße entlang Schwimmbadweg in Schmittchen sowie im Bereich „Schöne Aussicht“ in Arnoldshain

Sachdarstellung:

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2021 wurde der Gemeindevorstand durch die Koalition aus „CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen“ beauftragt, für die Zeit der Baumaßnahme „Kanonenstraße“ eine Umlegung des offiziellen Schulweges über die Wiegerstraße mit Anschluss über den unbefestigten Schwimmbadweg und dann in die Straße „Zum Feldberg“ einzurichten.
2. Als Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion wurde der Gemeindevorstand weiterhin beauftragt, die Schulwegsicherung in den Straßen Taunusstraße / Schöne Aussicht sowie Reifenberger Weg zu prüfen.

Zu 1)

Für die Überprüfung des Leuchtenbestandes entlang des Schwimmbadweges wurde eine Anfrage an die syna GmbH gestellt. Um eine DIN-Konforme Ausleuchtung des Weges sicherstellen zu können ergab die Auswertung, dass hier der Bestand um 6 Leuchten zu ergänzen ist.

(siehe Plan syna – Anlage 1)

Ein entsprechendes Angebot der syna GmbH, einschl. der erforderlichen Tiefbauarbeiten, wurde von der syna GmbH erstellt. Die Angebotssumme hierfür beträgt: **Brutto = 23.540,72 €.**

Zu 2)

Hier wurde ausschließlich die Ausleuchtung des Schulweges in der Straße „Schöne Aussicht“ in Betracht gezogen. Alle weiteren Möglichkeiten einer Schulwegsicherung, in den im Antrag aufgeführten Straßenzügen, sind durch die Ordnungsbehörde zu prüfen und festzulegen und werden zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Für diesen Schulwegabschnitt wurde ebenfalls eine Anfrage zur Überprüfung des Leuchtenbestandes an die syna GmbH gestellt. Die Prüfung hier hat ergeben, dass der Bestand ebenfalls um 6 Leuchten zu ergänzen ist.

(siehe Plan syna – Anlage 2)

Ein entsprechendes Angebot der syna GmbH, einschl. der erforderlichen Tiefbauarbeiten, wurde eingereicht. Die Angebotssumme hierfür beträgt: **Brutto = 40.065,17 €.**

Verwaltungsmäßige Beurteilung der Maßnahmen

Zu beiden Maßnahmen ist vorab anzumerken, dass es auch bei der Auslieferung der Lampenköpfe zu Lieferengpässen kommt. Eine frühestmögliche Montage kann, laut Aussage der syna GmbH, Mitte März 2022 anvisiert werden.

Zu 1)

Da die Baumaßnahme in der Kanonenstraße zwischenzeitlich schon weit vorangeschritten ist und mittlerweile die erste Asphaltsschicht eingebaut wurde, kann von einer Fertigstellung im April 2022 ausgegangen werden. Somit wäre eine Verlegung des Schulweges über die Wiegerstraße und weiterführend über den Schwimmbadweg obsolet. Eine Ergänzung der Straßenbeleuchtung für diesen Wegabschnitt ist, im Zusam-

menhang „sicherer Schulweg“ aus Sicht der Verwaltung und den hier zu erwartenden Kosten nicht zu empfehlen.

Zu 2)

Die Straße „Schöne Aussicht“ ist in großen Bereichen, was auch augenscheinlich in der Dunkelheit wahrzunehmen ist, schlecht ausgeleuchtet. Hier sind eine Neuordnung und Ergänzung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen aus Sicht der Verwaltung empfehlenswert. Die aus den Maßnahmen resultierenden Kosten sind eine langfristige und rentable Investition. Spätestens im Zuge des Straßenausbaus „Schöne Aussicht“ fallen hier Kosten für die Straßenbeleuchtung an, da hier eine Überprüfung der Lampenstandorte einhergehen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel der beiden genannten Varianten stehen im Haushaltsplan 2021 nicht zur Verfügung und sind als außerplanmäßige Ausgabe zu beschließen. Die Auftragsvergabe erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2021.

Zu 2)

Im Zuge des Straßenausbaus „Schöne Aussicht“ sind anfallende Kosten für die Straßenbeleuchtung durch Anliegerbeiträge anteilig refinanzierbar. Der Refinanzierungsanteil kann hier noch nicht benannt werden, da einzelne Streckenabschnitte sowohl den Charakter für einen erstmaligen Straßenausbau als auch den Charakter einer endausgebauten Straße aufweisen.

Anliegerbeiträge - erstmaliger Ausbau = 90 %

Anliegerbeiträge - wiederkehrender Straßenausbau = 64,23 % (Ortsteil Arnoldshain)

Beschlussvorschlag:

Variante 1).

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erweiterung der Beleuchtung gemäß den Ausführungen zu Nr. 1). Die entsprechenden Mittel sind als außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Brutto = 23.540,72 € nach Vorlage der Haushaltsgenehmigung 2021 freizugeben.

Variante 2).

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erweiterung der Beleuchtung gemäß den Ausführungen zu Nr. 2). Die entsprechenden Mittel sind als außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Brutto = 40.065,17 nach Vorlage der Haushaltsgenehmigung 2021 freizugeben.

Anlage(n):

1. 1. Plan Fußweg Schwimmbad
2. 2. Plan Schöne Aussicht

Schmittgen, den 02.12.2021

Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Schwimmbad

Montage AK-2
Trilux Cuvia 40, 1000 lm

Stahlmast 4,0m
Trilux Cuvia 40, 1000 lm

Stahlmast 4,0m
Trilux Cuvia 40, 1000 lm
- Zweifach -

Stahlmast 4,0m
Trilux Cuvia 40, 1000 lm

Stahlmast 4,0m
Trilux Cuvia 40, 1000 lm



Zeichen Legende

	Neu	Austausch	Demontage	Bestand
STB				
KV				
ZAS				

Leitungskodierung

MS	
ON	
Stb	
Fm	
TK-R	
Demontage	

Anlage 1 zur Vorlage

<p>Süwag Energie AG RSDT-A-NR Urseler Straße 44-46 61348 Bad Homburg v.d.H. Tel.: +49693107709136 Fax.: +4969310749709136</p>	Datum	Name	
	projektiert	07.09.2021	Claus Ziemer
	geändert		
	geändert		
	Maßstab	Plan	
	1:250	1 von 1	

Standortplan Straßenbeleuchtung			
Ort:		Schmitten Fußweg Schwimmbad	Angebotsnummer
Projektnummer:		PRM20038581	1188015801
Maßnahme:		STB Erweiterung	
Anzahl	Leuchtentyp	Lichtpunkthöhe	Legende
3	Stahlmast, Trilux Cuvia 40, 1000lm	4,0m	
1	Stahlmast, Trilux Cuvia 40, 1000lm - zweifach -	4,0m	
1	Auswechslung: Trilux Cuvia 40, 1000lm		

Bemerkungen:

Leuchtenstandorte festgelegt am:

Beauftragter: _____ Stadt/Gemeinde _____ Süwag Energie AG

Im Feld



Anlage 2 zur Vorlage

Stahlmast LPH 6.5m, Trilux Cuvia 40, 3200lm

Zeichen Legende			
STB			
KV			
ZAS			
Leitungskodierung			
MS			
SW			
SB			
TR			
Demontage			

	Süwag Energie AG RSDT-A-NR Urseler Straße 44-48 81548 Bad Honberg v.d.H. Tel.: +49693107709136 Fax.: +4969310749709136	Datum: 17.11.2021 Name: Claus Zimmer
	Projekt: 17.11.2021 Geändert: Claus Zimmer Gezeichnet: Claus Zimmer	Maßstab: 1:500 Plan: 1 von 1

Standortplan Straßenbeleuchtung			Angebotsnummer	
Ort: Schmitzen Schöne Aussicht			1188016059	
Projektnummer: PRM20040233				
Maßnahme: STB Erweiterung				
Anzahl	Leuchtertyp	Leuchtpunkthöhe	Legende	
6	Stahlmast, Trilux Cuvia 40, 3200lm	6,5		

Bemerkungen:

Leuchtenstandorte festgelegt am:

Bauftraggeber: Stadt/Gemeinde Süwag Energie AG



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2021	
Sozialausschuss	27.01.2022	
Gemeindevorstand	31.01.2022	
Gemeindevertretung	09.02.2022	

Betreff:

Wahl von Mitgliedern für die Besetzung der Integrations-Kommission

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04. November 2020, TOP 5, beschlossen, von der Möglichkeit gemäß § 84 HGO Gebrauch zu machen und eine Integrations-Kommission i.S. von § 89 HGO einzurichten. Die Mitglieder der Integrations-Kommission werden erst in der neuen am 01. April 2021 beginnenden Kommunalwahlperiode 2021 – 2026 vom Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung bestimmt.

Die Zusammensetzung nach § 89 HGO ist wie folgt:

Bürgermeisterin
-als Vorsitzende

mind. 1 Mitgl. GVO
-Vorschlag durch GVO, durch GVO gewählt

mind. 1 Mitgl. GVE
-Vorschlag durch GVE, durch GVE gewählt

mind. 3 sachkundige Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit (auch Doppelstaater)
(Integrations-Kommission besteht zur Hälfte aus sachk. Einwohnern)
Vorschlag durch GVE, durch GVE gewählt
einer der sachkundigen Einwohner wird als Co-Vorsitzender von den sachkundigen Einwohnern gewählt

Die Aufgaben nach § 89 HGO sind wie folgt:

- Beratung der Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen
- Tritt mindestens viermal im Jahr zusammen
- Berichtet einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 31.01.2022 Frau Rosemarie Fischer-Gudszus (Grüne), Oberreifenberg, deutsch, aus den Reihen des Gemeindevorstandes gewählt.

Für die weitere Besetzung der Mitglieder der Integrations-Kommission wurde von den Mitgliedern des Sozialausschusses ein einheitlicher Wahlvorschlag vorgelegt. Gemäß § 55 Abs. 2 HGO kann durch einstimmige Annahme des Wahlvorschlages per Akklamation abgestimmt werden; Stimmenthaltungen sind hierbei unerheblich.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem einheitlichen Wahlvorschlag zu und wählt der Reihung nach

Frau Ursula Wittfeld (CDU), Schmitten, deutsch

Herr Cherif Kamel, Oberreifenberg, deutsch

Herr Isa Kar, Hunoldstal

Frau Antigona Zeiler, Schmitten, deutsch

Herr Hilario Muiomo, Treisberg, deutsch-

zu Mitgliedern der Integrations-Kommission i.S. von § 89 HGO.

Schmitten, den 03.02.2022

Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Antrag	
- öffentlich -	
AT-1/2021	
Fachbereich	Verwaltung und Bürgerservice
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	22.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss	22.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Antrag der SPD Fraktion betr. „Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die acadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude“

Antrag:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 der Gemeindevertretung empfohlen, den Antrag der SPD Fraktion in den folgenden Wortlaut zu ändern:

1. acadis BKT möchte das Planungsbüro bitten zu eruieren,
 - a. dass das Gebäude als Energieeffizienzgebäude gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) mit energetischem Standard EE40 geplant wird,
 - b. dass eine Begrünung von Dach und/oder Fassade vorgenommen wird
 - c. dass Solartechnik auf dem Dach eingesetzt wird
 - d. das Grauwasser für die Sanitäreinrichtungen genutzt wird
 - e. dass vermieden wird, dass Fließ- und Schichtenwasser drainiert wird
2. acadis möchte rechtzeitig vor Baubeginn einen Förderantrag nach BEE stellen, um in den Genuss der Förderung zu kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 17 Antrag der SPD

Der Bürgermeister



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Schmitten
- Fraktion -

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Schmitten
Herrn Denis Knappich
Parkstraße 2

61389 Schmitten



Schmitten, den 7. Okt. 2021

Antrag der SPD-Fraktion für die Gemeindevertreterversammlung am 27.10.2021

- **Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School, Bad Homburg**
- **Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion bittet darum, nachfolgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, mit accadis BKT nachfolgende Punkte zu klären:

1. accadis BKT soll das Planungsteam anweisen, das Gebäude als Energieeffizienzgebäude gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit energetischem Standard EE40 zu planen.
2. accadis BKT soll rechtzeitig vor Baubeginn einen Förderantrag nach BEG stellen, um in den Genuss der Förderung zu kommen

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion der SPD

Karin Ziener
- Fraktionsvorsitzende -

Antrag	
- öffentlich -	
AT-7/2021	
Fachbereich	Verwaltung und Bürger-service
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	02.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Antrag der FWG Fraktion betr. „Hessenticket für alle Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinde Schmitten“

Antrag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Hochtaunuskreis eine für die Gemeinde kostenneutrale Möglichkeit zu erörtern, alle Grundschul Kinder der Gemeinde Schmitten mit dem Hessenticket auszustatten.

2. Sofern die unter Punkt 1. beantragte Variante nicht möglich sein sollte und eine für die Gemeinde nicht kostenneutrale Möglichkeit besteht, sind die Kosten zu ermitteln und den Ausschüssen HFD, BPV und SO in einer der nächsten Sitzungsrunden vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt

Anlage(n):

1. Antrag der FWG

Der Bürgermeister



An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten
Herrn Dennis Knappich

Schmitten, den 24. November 2021

Sehr geehrter Herr Knappich,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 08.12.2021 aufzunehmen.

Hessenticket für alle Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinde Schmitten.

Begründung:

Das Hessenticket steht aktuell leider nicht allen Grundschulkindern unserer Gemeinde zur Verfügung. Die schwierige und teilweise gefährliche Verkehrssituation an der Jürgen Schumann Schule ist zum größten Teil dem Umstand geschuldet, dass viele Eltern ihre Kinder mit dem eigenen PKW zur Schule bringen. Es stehen jedoch keinesfalls ausreichend Parkplätze zur Verfügung, lediglich zwei "Kiss and Go" Parkplätze. Wenn zukünftig mehr Kinder mit dem Schulbus zur Schule fahren würden, könnte sich diese Situation deutlich entschärfen. Die positive Auswirkung auf die Entwicklung der Grundschul Kinder sowie ökologische Vorteile liegen auf der Hand. Darüber hinaus soll mit diesem Antrag erreicht werden, dass neben Schülern der weiterführenden Schulen auch alle Grundschul Kinder unserer Gemeinde die Vorteile des Hessentickets nutzen können, um den Individualverkehr insgesamt zu reduzieren und diesen jungen Menschen die kostenfreie Nutzung des ÖPNV hier zu ermöglichen und näher zu bringen.

Antrag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Hochtaunuskreis eine für die Gemeinde kostenneutrale Möglichkeit zu erörtern, alle Grundschul Kinder der Gemeinde Schmitten mit dem Hessenticket auszustatten.
2. Sofern die unter Punkt 1. beantragte Variante nicht möglich sein sollte und eine für die Gemeinde nicht kostenneutrale Möglichkeit besteht, sind die Kosten zu ermitteln und den Ausschüssen HFD, BPV und SO in einer der nächsten Sitzungs runden vorzulegen.

FWG Schmitten

Rainer Löw

Fraktionsvorsitzender



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	22.11.2021	
Gemeindevertretung	08.12.2021	
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	18.01.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	25.01.2022	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2022; den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und das Investitionsprogramm 2022

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 mit seinen Anlagen (Anlagen im Sinne des § 97 HGO sind der Haushaltsplan mit dessen Anlagen nach § 1 Abs. 4 GemHVO) eingehend zu beraten. Zur Einleitung des förmlichen Beratungs- und Beschlussvorganges ist der Entwurf des Haushaltsplanes durch den Gemeindevorstand gemäß § 97 Abs. 1 HGO festzustellen, damit er in die Gemeindevertretung eingebracht und von dort zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das dem Haushaltsplan beigefügte Investitionsprogramm gemäß § 97 HGO in Verbindung mit § 101 (3) HGO.

Abstimmungsergebnis: Dafür Dagegen Enthaltung

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen (Stellenplan, Gesamthaushalt, Teilhaushalt, Ergebnis- und Finanzplanung etc. gem. § 1 Abs. 4 GemHVO) als Satzung. Die geltenden Richtlinien für die Haushaltsplanvermerke und Budgetierung werden fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: Dafür Dagegen Enthaltung

Anlage(n):

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus 2022
2. Schreiben der Holzagentur Taunus
3. Investitionskosten Wasser von 2021 bis 2025_HFD 18.1.2022 Final.xlsx
4. Präsentation HFD Klausur_HH2022_18.01.2022
5. Investitionsprogramm zur L 3025 von 2019 bis 2022_Anpassung an Bauablauf.xlsx

Schmitten, den 18.11.2021
Sachbearbeiter
Gerd Kinkel

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus
für das Haushaltsjahr 2022**



Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Seite 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten am

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

Im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

25.098.285 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

24.718.584 EUR

mit einem Saldo von

379.701 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

0 EUR

mit einem Saldo von

0 EUR

mit einem Überschuss von

379.701 EUR

Im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

873.872 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

459.050 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

1.980.000 EUR

mit einem Saldo von

1.520.950 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

1.520.950 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

846.179 EUR

mit einem Saldo von

674.771 EUR

mit einem Zahlungsüberschuss

des Haushaltsjahres von

27.693 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2022** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.520.950 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr **2022** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.900.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **660 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **660 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

360 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

61389 Schmitten, den . .2022

Der Gemeindevorstand

DS

Julia Krügers
Bürgermeisterin

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus

Weilrod, den 17.01.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Krügers,

sehr geehrter Herr Martins,

im Auftrag des Gemeindevorstands der Gemeinde Schmitten möchte ich Ihnen die Holzerntekosten erläutern, sowie eine subjektive Einschätzung der Holzmarktentwicklung geben.

Erstmalig seit der Gründung der Holzagentur-Taunus GmbH (HVO = Holzverkaufsorganisation) ist die Kostenaufstellung von Seiten HessenForsts korrekt aufgelistet. Zuvor wurden die Holzerntekosten nicht im üblichen Rahmen angegeben. Es wurde stillschweigend von der Selbstwerbung ausgegangen. Es bestanden hierzu Rahmenverträge, die noch zu Zeiten Ihres Amtsvorgängers und vor der Gründung der HVO zwischen Schmitten und dem Selbstwerber Marco Müller geschlossen wurden. Dieses stillschweigende Vorgehen stellte einen direkten Eingriff in den Verkauf dar durch HessenForst, was kartellrechtlich unzulässig ist.

Nach Aussprache mit dem Forstamt sind zukünftig, und so nun geschehen, alle Holzernte Maßnahmen als sogenannte Regieaufarbeitung anzusehen. Hierbei muss die Gemeinde für die Holzernte in Vorleistung gehen. Dazu müssen die Holzerntekosten transparent offengelegt sein, damit diese auch im Haushalt hinterlegt sind. In der Regel sind die zu erwartenden Holzgelderlöse bei der Regieaufarbeitung höher. Zum Vergleich in Selbstwerbung bekommen Sie 60 Euro/Fm, beim Verkauf frei Wald (Regieaufarbeitung) an einen Säger 85 Euro/fm für das gleiche Stück Holz. Allerdings kommen bei der Regieaufarbeitung die Holzerntekosten hinzu (entfallen bei der Selbstwerbung). Die Kosten liegen zwischen 18-25 Euro/Fm. Sie sehen also der „Gewinn“ spielt sich maximal im einstelligen Eurobereich ab. Die Ausschreibungen und Verhandlungen für die Regieeinsätze obliegen weiterhin der Hoheit von HessenForst, worin weitere Schwierigkeiten liegen. Die Holzerntekosten liegen zu keinem Zeitpunkt in der Hand der HVO! Daher sind Fragen zu den Holzerntekosten und deren Höhe stets an HessenForst zu richten.

Es wird in Schmitten einen Holzerntemix aus Selbstwerbung und Regieaufarbeitung geben, so wie es bereits im letzten Jahr geschehen ist. Manche Ecken kann der Selbstwerber nicht bearbeiten, daher der Mix. Der Selbstwerber wird darüber hinaus seinen Vertrag zu den Konditionen aus dem Juli 2021 fortschreiben. Die letztliche Entscheidung liegt aber bei der Gemeinde, welches Verfahren das günstigste ist und somit den größten Gewinn aus dem Holzerlös für die Gemeinde erzielt. Wir geben hierzu unsere Einschätzung ab.

Die Preisfortschreibung des Selbstwerbers führt bei der momentanen Holzmarktsituation dazu, dass das Angebot, entgegen der vorherigen Ausführung, höhere Holzgelderlöse

erzielen wird, als es momentan bei einem Frei-Wald-Verkauf in Regieaufarbeitung möglich ist.

Daher bereits heute meine Empfehlung zur Selbstwerbung.

Wie sich der Holzmarkt im Laufe des Jahres 2022 entwickelt, ist heute noch nicht zu sagen. Ein Sturmtief im Januar/Februar, steigende Borkenkäferpopulationen ab März/April lassen den Markt schnell unter zu viel Holz leiden. Dazu muss stets der deutsche Holzmarkt, eher sogar der europäische Holzmarkt, beobachtet werden. Selbst falls ein Holzüberangebot im Sauerland oder Bayern liegt, wird dies den Markt in Hessen und damit auch in Schmitten beeinflussen. Ohne eine Gewährleistung auf das letztliche Ergebnis zu geben, denke ich die Preise werden stabil bleiben. Daher sollten die letztjährigen Ergebnisse von durchschnittlich 38 € je Festmeter in Selbstwerbung und 53 € je Festmeter in Regie nahe an die Realität kommen. Bei 30.000 Fm kann Schmitten je nach Aufarbeitung also 1.140.000 € (Selbstwerbung) bis 1.590.000 € (Regie) erzielen. Doch Vorsicht bei der Regieaufarbeitung sind die Holzerntekosten noch abzuziehen (bei z.B. 20 €/Fm bereits 600.000 €), daher würden die reine Regieaufarbeitung bei den momentanen Konditionen lediglich 990.000 € bringen.

Eine weitere dringende Empfehlung ist kurzfristigere, kleinere Vertragsvolumina zu positionieren. Ein zu großes Vertragsvolumen, welches dann nicht geliefert werden kann, führt im schlimmsten Fall zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Sollten die Preise sogar steigen, könnte auch hier besser gehandelt werden. Lediglich bei fallenden Preisen wäre ein größerer Abschluss ratsam. Da aber niemand im Forst und in der Sägeindustrie eine verlässliche Aussage treffen kann, würde ich für die konservativere Variante plädieren, sprich überschaubare Mengen zu den jetzigen Konditionen in der Selbstwerbung platzieren.

Vielen Dank

Sie können, wenn Sie wollen, diese Ausführungen gerne dem HDF und der Gemeindevertretung vorlegen.

Beste Grüße



Marc Humez

Geschäftsführer

Investitionsplan - Wasserversorgung



Nr.	Maßnahme	Investitions-Nr.	Kosten - Jahr (netto)					Anmerkung zum Status
			2021	2022	2023	2024	2025	
1	Verbindungsleitung Treisberg - Dorfweil	I218004-45	525.000 €	---	---	---	---	Leitungsverlegung abgeschlossen, Pumpeninstallation fehlt noch
2	Schürfungsleitung Niederreifenberg - Römerkastell	I218004-47	60.000 €	---	---	---	---	zur Zeit Abstimmungsgespräche für Wasserrecht
3	Niederreifenberg - Aufbereitungsanlage, neue Membranfilteranlagen	I218003-09	75.000 €	---	---	---	---	Auftragsvergabe ist erfolgt
	Hochbehälter Schmitten - Talgrund, neue Membranfilteranlagen	I218003-12	---	75.000 €	---	---	---	---
	Aufbereitungsanlage Arnoldshain - Krötenbach, neue Membranfilteranlage	I218003-14	---	---	75.000 €	---	---	---
	Oberreifenberg - Sammelkammer neue Membranfilteranlage	I218003-15	---	---	---	75.000 €	---	---
4	Sanierung der Schürfungsleitung Oberreifenberg	I218004-48	---	450.000 €	---	---	---	Leistungsverzeichnis ist erstellt
5	Umbaumaßnahmen Tiefbrunnen Seelenberg - Sauwald (Reaktivierung)	I218002-17	50.000 €	---	---	---	---	Brunnenkopf und Steigleitung müssen noch montiert werden
6	Umbaumaßnahme Schmitten-Pumpwerk / HB Seelenberg (Druck- / Fallleitung)	I218003-13	---	25.000 €	---	---	---	---
7	Regenerierung der Tiefbrunnen, Gesamtanzahl 9 St. (3 St./a)	I218002-18	75.000 €	75.000 €	75.000 €	---	---	Brunnen Bärenfichte / Spatenwiese / Weilquelle sind regeneriert
8	Reaktivierung der Schürfung Betzenboden / Leistenbach	I218002-20	---	---	550.000 €	---	---	---
9	Hochbehälter Feldberg - zusätzliche Wasserkammer (ca. 1.500 €/m³ Wasser)	I218002-21	---	---	---	450.000 €	---	---
10	Vorbereitung Notstromeinspeisung (Brunnen / Hochbehälter / Aufbereitung) (17 St. x ca. 3.000,- €/St.)	I218002-19	---	51.000 €	---	---	---	Vorbereitung erfolgt für: TB Siegfriedstraße / TB Treisberg
11	Notstromaggregate (6x Festinstalliert / 2x Mobil) [Fest-Birkenhof 50' / Fest-Schmitten-Pump 50' / 4x Fest 25' / 2x Mobile 25']	I218003-10	75.000 €	75.000 €	50.000 €	50.000 €	---	Aggregate PW-Birkenhof / PW Schmitten stehen, 1x Mobil bestellt
12	Belüftungseinrichtungen für Hochbehälter, Gesamtanzahl 15 St. (3 St./a)	I218003-11	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Auftragsvergabe erfolgt für: HB Galgenkopf / Krötenbach / Dorfweil-TZ
SUMME			890.000 €	781.000 €	780.000 €	605.000 €	30.000 €	Verzögerungen bei der Durchführung begründen sich z. T. auf Liefer- und Personalengpässe

Legende: Grün = Erledigt / Gelb = in Bearbeitung

Haushaltsentwurf 2022

HFD Klausur

18.01.2022



SCHMITTEN

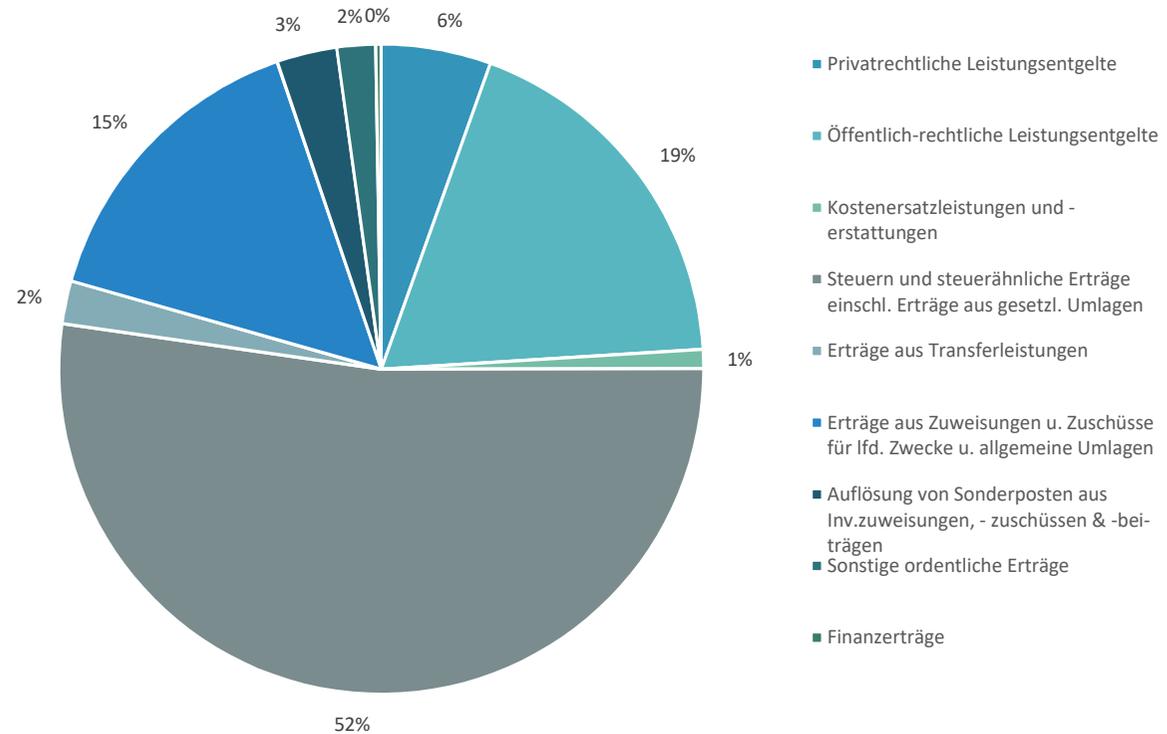
IM TAUNUS

Zusätzliche Erläuterungen zum Haushaltsplan 2022

- Erträge – Zusammensetzung und Entwicklung
- Sach- und Dienstleistungen mit Entwicklung
- Personalkosten 2022 und Handlungsoptionen
- Entwicklung Bedarfsplan und Situation Kinderbetreuung
- Investitionsplan – Stand Wasserversorgung

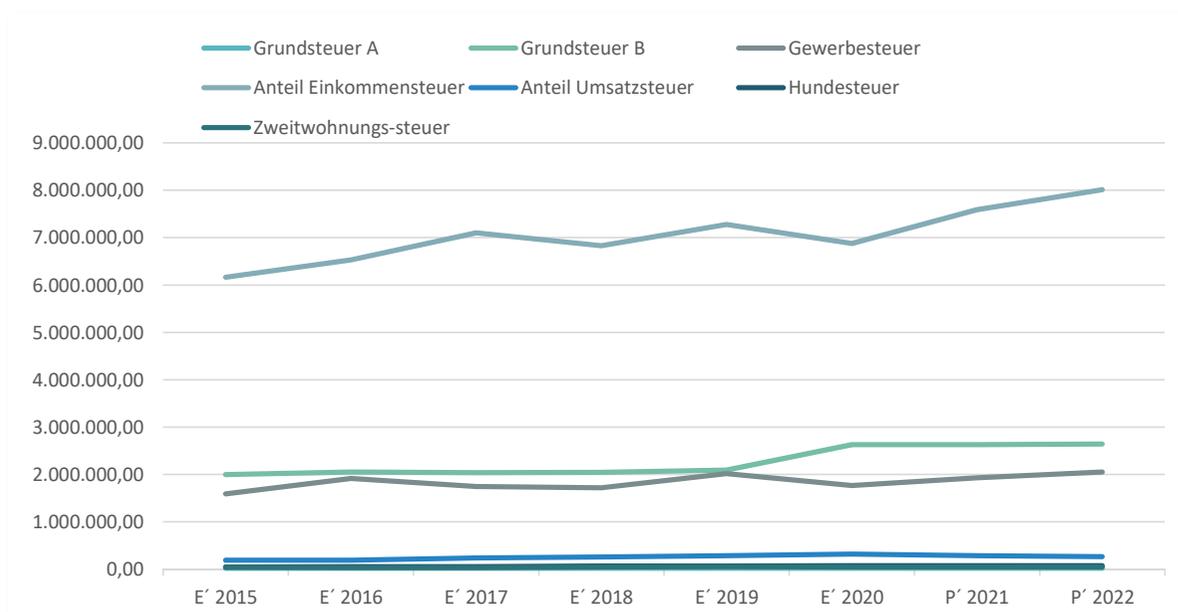
Erträge 2022 | Nach Ertragsart

- Die Summe der ordentlichen Erträge für 2022 liegt bei gut 25 Mio €
- und damit deutlich über dem Haushaltsansatz 2021 (23,4 Mio €).

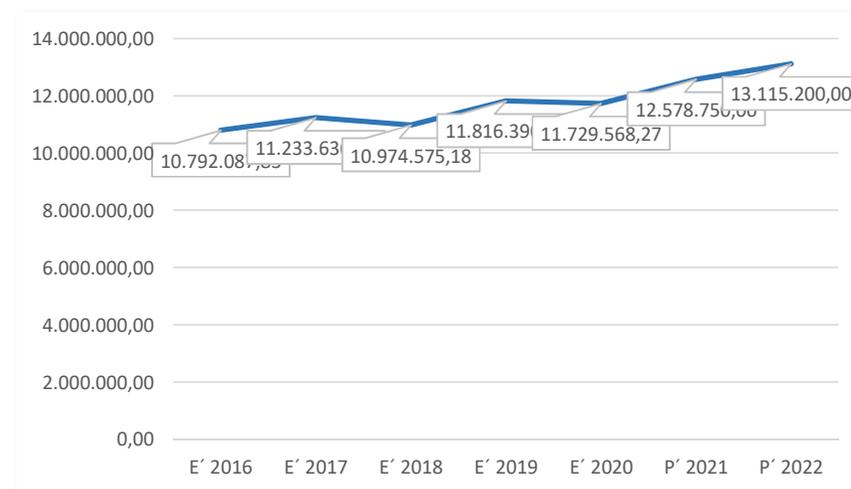


Entwicklung Steueraufkommen in Euro

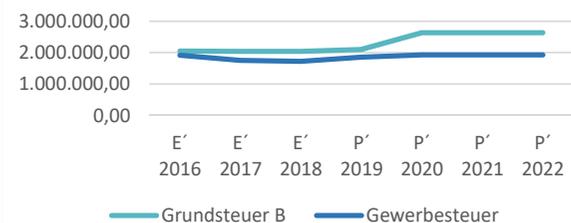
Entwicklung Steueraufkommen nach Art | in Euro



Entwicklung Steueraufkommen gesamt | in Euro

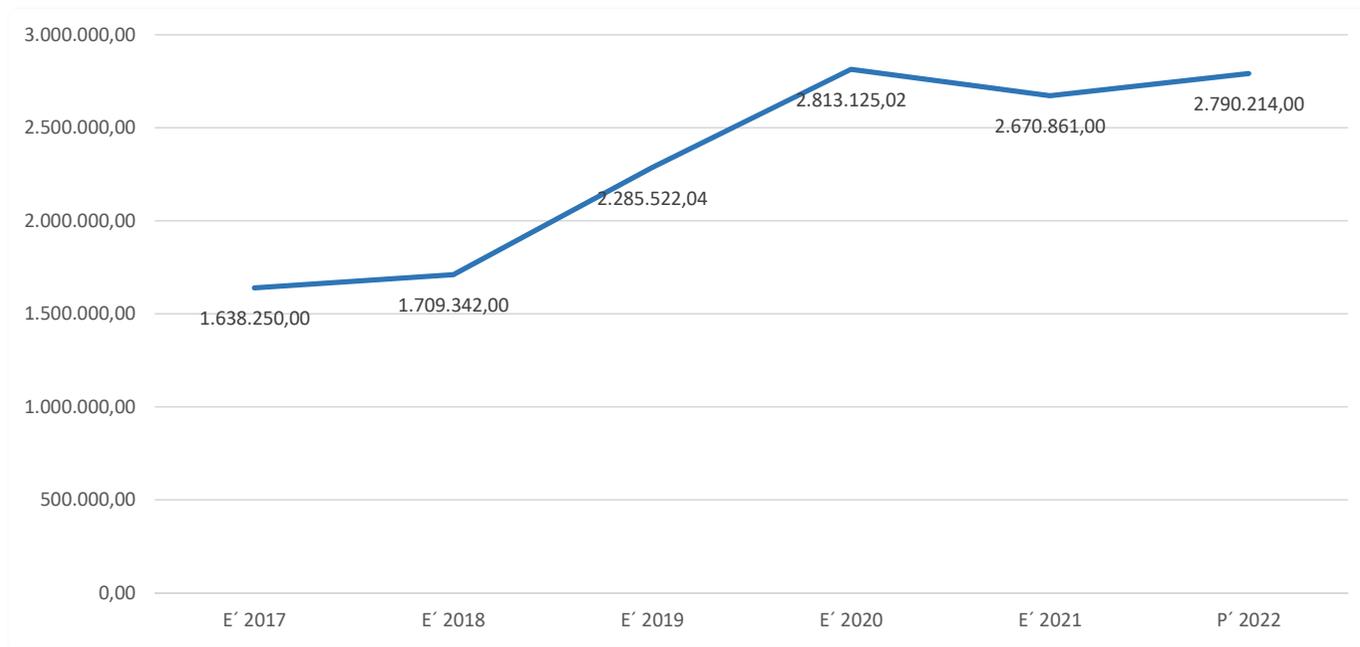


Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung



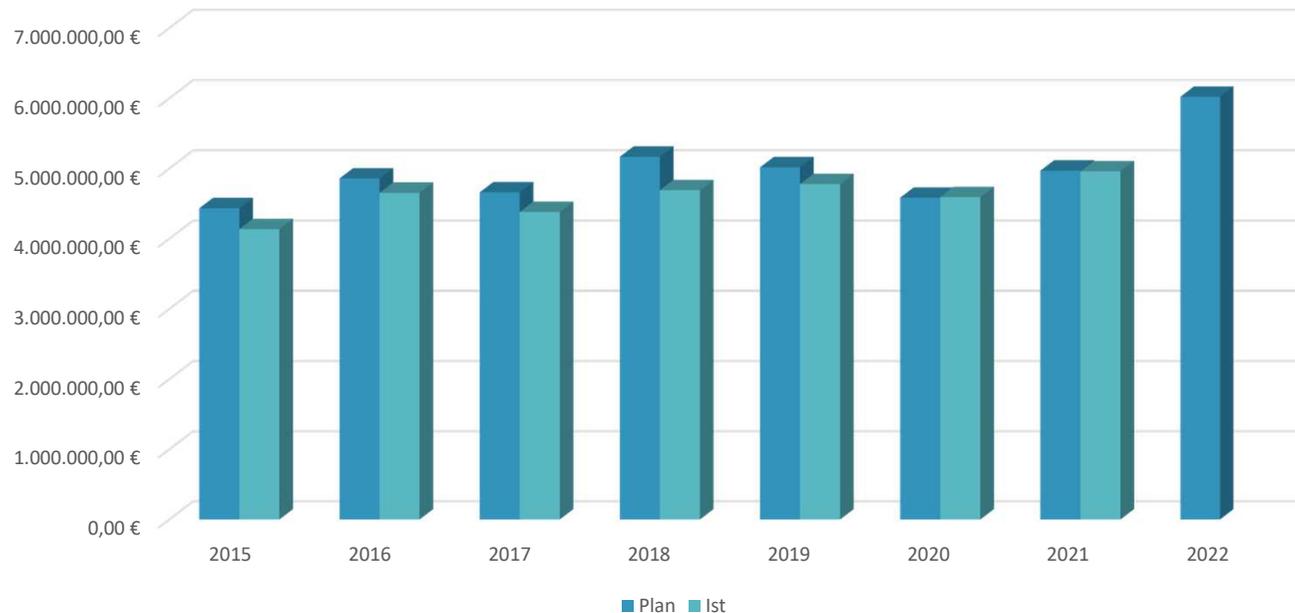
Grundsteuer und Gewerbesteuer weiterhin konstant. Niveau mittlerweile wieder im Mittelfeld im Usinger Land.

Entwicklung Schlüsselzuweisungen in Euro



Entwicklung Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Entwicklung Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen



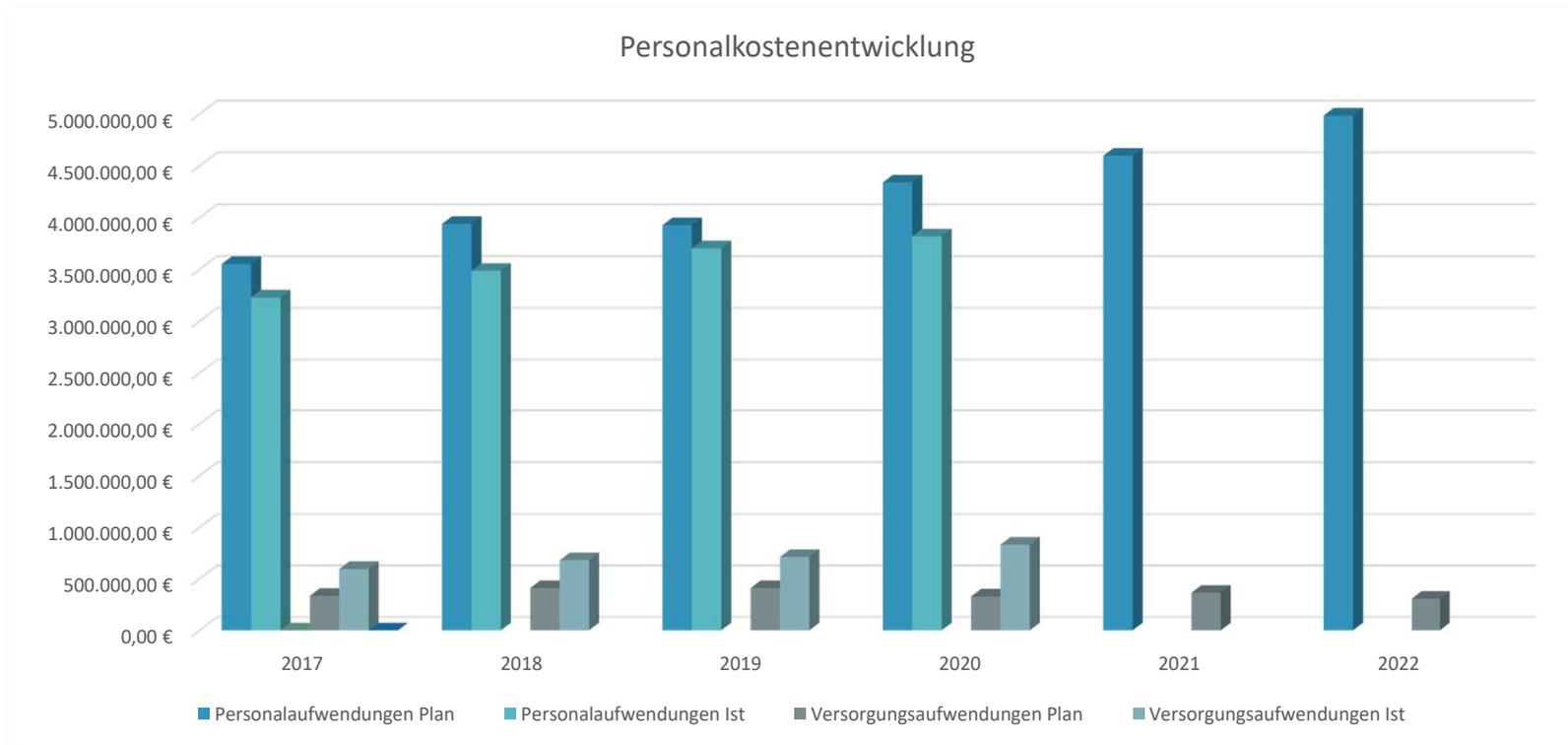
Der Haushaltsplan 2022 ist im wesentlichen wieder auf „Betriebskostenniveau“.

Im Vergleich zu den Vorjahren, bietet er aber mehr Spielraum für dringende und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, die in der Vergangenheit zurückgestellt werden mussten.

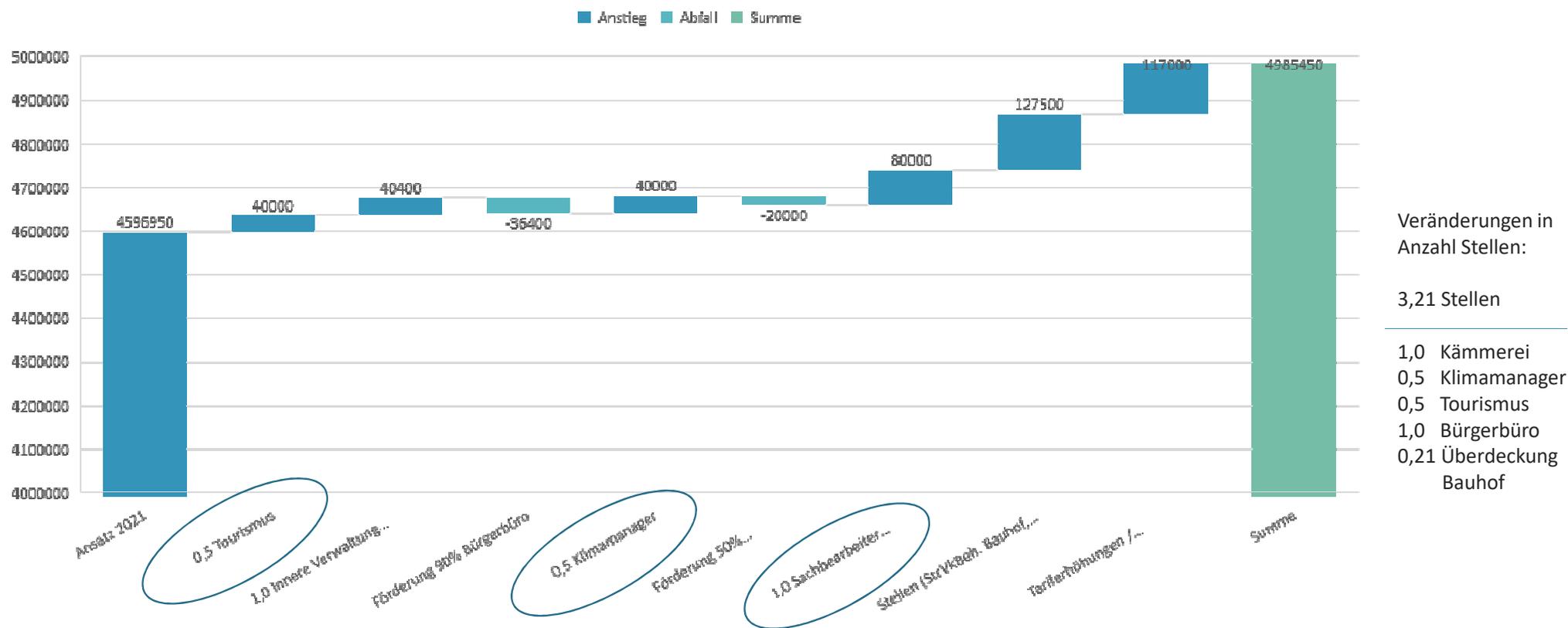
Größter Mehraufwand ist mit 535.450 EUR für Unternehmereinsatz Regieverkauf Gemeindewald budgetiert. Sowie 95.200 EUR für die IKEK Erarbeitung.

(vgl. Haushaltsplanentwurf laufende Seite 9)

Entwicklung Personalkosten und Versorgungsaufwendungen



Herleitung Personalkosten 2022 (in Euro)



Personelle Verstärkung Tourismus und Klimaschutz | Abbildung politischer Wille

- Fortsetzung des von der GVE 2019 beschlossenen Personalkonzepts
- Die Gemeindevertretung hat einstimmig beschlossen, **Klimakommune** zu werden und sich aktiv für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu engagieren. Zwischenzeitlich Entschluss für Erarbeitung Klimaschutzkonzept i.R. IKZ Hochtaunuskreis. Geplanter Stellenanteil wäre verfügbar für Umsetzung/Begleitung vor Ort.
- Die Gemeindevertretung hat sich in diesem Jahr einstimmig dafür ausgesprochen, dass ein **Tourismus-, Verkehrs- und Besucherlenkungskonzepts** erarbeitet und umgesetzt werden soll. Ziel muss es sein, mittel- und langfristig das touristische Potenzial zu nutzen und auch Einnahmeseitig direkt oder indirekt zu partizipieren und den Standort für unsere Bürgerinnen und Bürger zu stärken, Lebensqualität zu sichern. Dies erfolgt derzeit in fünf Teilprojekten, nämlich:
 1. Tourismuskonzept für die Großgemeinde
 2. Tourismuskonzept für das Feldbergplateau
 3. Dynamisches Verkehrsmanagement Hochtaunus & Feldberg
 4. Verkehrs- und Besucherlenkung Feldbergplateau
 5. Machbarkeitsstudie touristische Seilbahn
- Die Einbringung der Tourismuskonzepte Feldbergplateau erfolgt im ersten Quartal 2022. Erster Schritt ist die Schaffung einer halben Stelle (auch als Altersnachfolge). Gleichzeitig wird hier die Fortführung der wichtigen Arbeit des Tourismus- und Kulturvereins sichergestellt, und damit die Unterstützung der Vereine.

**Schaffung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung
der strategischen und wichtigen Aufgabenstellungen der Gemeindevertretung.**

Verstärkung Kämmerei (+1,0) | Einhalten von gesetzlichen Pflichtaufgaben & Projektbegleitung

- Aus der Vergangenheit sind hier dringend offene Aufgabenstellungen abzuarbeiten, insbesondere die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 (für die Haushaltsgenehmigung 2022) sowie der Jahresabschluss 2021 inkl. der Anlagenbuchhaltung.
- (Die Gemeinde Schmittent zeichnet auch für die Jahresabschlüsse des Abwasserverbands Oberes Weital verantwortlich, hier muss die Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2020 begleitet werden).
- Der Haushalt 2023 ist fristgerecht vorzubereiten und einzubringen.
- Die neuen Regeln bzgl. Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz müssen bis zum 31.12.2022 umgesetzt werden.
- Dorfentwicklungsprogramm, LEADER, Klimakommune sind neue, wichtige Aufgabenstellungen der Politik, die entsprechend vorangetrieben und in der Kämmerei begleitet werden müssen.
- Erste Schritte sind gemacht in Bezug auf die Digitalisierung der Verwaltung, die Umsetzung des Online Zugangsgesetzes (Stichtag 31.12.2022) sowie der Einführung der eAkte. Dies ist notwendig aufgrund gesetzlicher Vorgaben, aber auch in Hinblick auf die Transformation zu einer modernen Verwaltung, um mittel- und langfristig noch effizienter zu werden in vielen Abläufen.

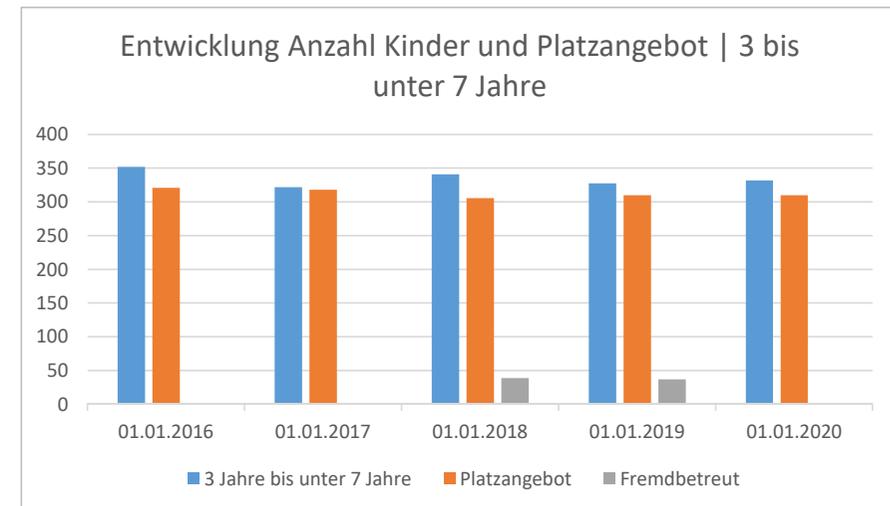
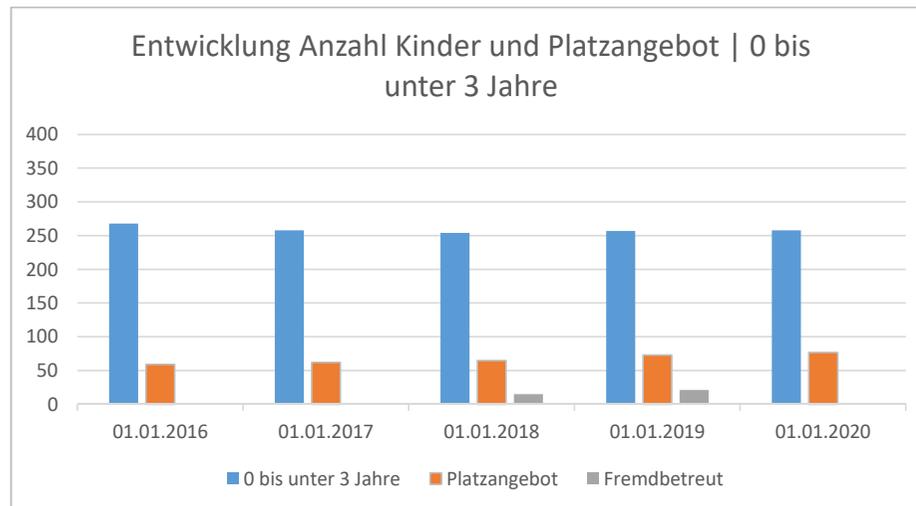
Durch die Digitalisierung der Verwaltung soll ab 2023 eine Stelle im Bereich Kasse wegfallen. Die temporär zusätzliche personelle Kapazität ist notwendig, um offene Aufgaben, neue gesetzliche Vorgaben und politische Aufträge in 2022 erfüllen zu können.

Aktuelle Handlungsoptionen Stellenplan

Seit dem Zeitpunkt der Haushaltsplan 2022 Erstellung, haben sich aktuell folgende Veränderungen ergeben:

- Durch die Bündelung der Bereiche Büroleitung, Innere Verwaltung und Kämmerei bei AS, muss ein Sachbearbeiter anstatt Kämmerer nachbesetzt werden (ca. 24.500 EUR Kostenersparnis)
- Für 2023 wäre ein KW (Künftig wegfallend) Vermerk denkbar für 1 Stelle in der Kasse – mit dem Ausscheiden des Kassenleiters in den Ruhestand würde diese nicht nachbesetzt. (ca. 100.000 EUR Kostenersparnis)
- Zum 31.12.2021 hat die Jugendpflegerin der Gemeinde gekündigt. Die Stelle ist derzeit nicht besetzt. Ein Sperrvermerk wäre denkbar, bis die Gemeindevertretung die künftige Ausrichtung der Jugendarbeit in Schmittent final entschieden hat. (Die Ferienspiele 2022 sollen über einen externen Anbieter angeboten werden – Beschlussvorlage folgt) (ca. 40.000 EUR)
- Künftige personelle Ausstattung „Klimamanager“ Gemeinde Schmittent mit Fokus Umsetzung vor Ort klären

Entwicklung Bedarfsplan Kinderbetreuung



Platzangebot = theoretisch belegbare Plätze in Einrichtungen inkl. MES und bei Tagesmüttern (jeweils Stand 31.12.). Die Zahl der Fremdbetreuten Kinder für 2020 liegt noch nicht final vor.

- Kinder kommen früher in Krippe und Kita, Folge: zusätzliche Jahrgänge in der Betreuung, wachsende Anzahl betreuter Kinder
- Zu den höheren Fallzahlen kommen höhere Standards für die Personalausstattung, zuletzt Gute-Kita-Gesetz bis 2022
- Verbesserung der Tarifstruktur für Erzieherpersonal
- Längere Betreuungszeiten bis 17 Uhr, was wiederum den Personalbedarf erhöht
- U3 Plätze und Integrationskinder reduzieren aufgrund höheren Betreuungsschlüssel (Faktor 2,5 / 1,5) die theoretisch verfügbaren Plätze für Ü3

Situation Kinderbetreuung aktuell

(vgl. Haushaltsplan 2022 Seite 34 ff.)

Stichtag 01.09.2021:

- 171 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren
- 308 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
- Im März 2022 sind alle Kindertagesstätten bzgl. Ü3 Betreuung voll ausgelastet.
- U3 Bereich: momentane Versorgungsquote lediglich bei 30,3% / gesetzliche Vorgabe ist 35%
- **Voraussichtlich 21 Kinder bekommen im Juli 2022 keinen Platz.**

Update:

- In allen Einrichtungen läuft derzeit die Aufnahme von Integrationskindern, d.h. höherer Betreuungsschlüssel
- Personalgewinnung und Bindung von qualifizierten Erzieher*Innen bleibt herausfordernd.
- Das Bistum Limburg hat angekündigt, dass der Kostenanteil der Kirche für die katholischen Kindergärten gekürzt werden soll. Derzeit noch keine weiteren Details bekannt.



Investitionsplan | Status Wasserversorgung

Nr.	Maßnahme	Investitions-Nr.	Kosten - Jahr (netto)					Anmerkung zum Status
			2021	2022	2023	2024	2025	
1	Verbindungsleitung Treisberg - Dorfweil	I218004-45	525.000 €	---	---	---	---	Leistungsverlegung abgeschlossen, Pumpeninstallation fehlt noch
2	Schürfungsleitung Niederreifenberg - Römerkastell	I218004-47	60.000 €	---	---	---	---	zur Zeit Abstimmungsgespräche für Wasserrecht
3	Niederreifenberg - Aufbereitungsanlage, neue Membranfilteranlagen	I218003-09	75.000 €	---	---	---	---	Auftragsvergabe ist erfolgt
	Hochbehälter Schmitten - Talgrund, neue Membranfilteranlagen	I218003-12	---	75.000 €	---	---	---	---
	Aufbereitungsanlage Arnoldshain - Krötenbach, neue Membranfilteranlage	I218003-14	---	---	75.000 €	---	---	---
	Oberreifenberg - Sammelkammer neue Membranfilteranlage	I218003-15	---	---	---	75.000 €	---	---
4	Sanierung der Schürfungsleitung Oberreifenberg	I218004-48	---	450.000 €	---	---	---	Leistungsverzeichnis ist erstellt
5	Umbaumaßnahmen Tiefbrunnen Seelenberg - Sauwald (Reaktivierung)	I218002-17	50.000 €	---	---	---	---	Brunnenkopf und Steigleitung müssen noch montiert werden
6	Umbaumaßnahme Schmitten-Pumpwerk / HB Seelenberg (Druck- / Falleitung)	I218003-13	---	25.000 €	---	---	---	---
7	Regenerierung der Tiefbrunnen, Gesamtanzahl 9 St. (3 St./a)	I218002-18	75.000 €	75.000 €	75.000 €	---	---	Brunnen Bärenfichte / Spatzenwiese / Weilquelle sind regeneriert
8	Reaktivierung der Schürfung Betzenboden / Leistenbach	I218002-20	---	---	550.000 €	---	---	---
9	Hochbehälter Feldberg - zusätzliche Wasserkammer (ca. 1.500 €/m³ Wasser)	I218002-21	---	---	---	450.000 €	---	---
10	Vorbereitung Notstromspeisung (Brunnen / Hochbehälter / Aufbereitung) (17 St. x ca. 3.000,- €/St.)	I218002-19	---	51.000 €	---	---	---	Vorbereitung erfolgt für: TB Siegfriedstraße / TB Treisberg
11	Notstromaggregate (6x Festinstalliert / 2x Mobil) [Fest-Birkenhof 50' / Fest-Schmittens-Pump 50' / 4x Fest 25' / 2x Mobile 25']	I218003-10	75.000 €	75.000 €	50.000 €	50.000 €	---	Aggregate PW-Birkenhof / PW Schmitten stehen, 1x Mobil bestellt
12	Belüftungseinrichtungen für Hochbehälter, Gesamtanzahl 15 St. (3 St./a)	I218003-11	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Auftragsvergabe erfolgt für: HB Galgenkopf / Krötenbach / Dorfweil-TZ
SUMME			890.000 €	781.000 €	780.000 €	605.000 €	30.000 €	Verzögerungen bei der Durchführung begründen sich z. T. auf Liefer- und Personalengpässe

Legende: Grün = Erledigt / Gelb = in Bearbeitung

Hinweis: IST Kosten 2021 liegen bislang im Plan.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Investitionsprogramm der Gemeinde Schmittent
im Rahmen der Erneuerung der L 3025 durch das Land Hessen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022

Gegenüberstellung der Maßnahmen nach Ausführungszeitraum und haushalterischem Planansatz

Maßnahme	Gewerk	Ausführungsjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Ausgabenansatz
Schmittener Straße in NR	Wasser - Hauptleitung	2019	2019	netto 110.000,- €
	Wasser - Hausanschlüsse	2019	2019	netto 61.000,- €
	Kanalschächte - MW	2019	2019	brutto 9.000,- €
	Kanal - Hausanschlüsse	2019	2019	brutto 63.000,- €
	Kanalschächte - Bach	2019	2019	brutto 9.000,- €
	Gehweganlagen	2019	2019	brutto 148.000,- €
	Ing.-Leistung Gehweganlagen	2019	2019	brutto 8.000,- €
Brunhildestraße in NR	Wasser - Hauptleitung	2019 - 2020	2019	netto 380.000,- €
	Wasser - Hausanschlüsse	2019 - 2020	2019	netto 176.000,- €
	Kanalschächte - MW	2019 - 2020	2019	brutto 25.000,- €
	Kanal - Hausanschlüsse	2019 - 2020	2019	brutto 147.000,- €
	Kanalschächte - Bach	2019 - 2020	2019	brutto 22.000,- €
	Gehweganlagen	2019 - 2020	2019	brutto 651.000,- €
	Ing.-Leistung Gehweganlagen	2019 - 2020	2019	brutto 19.000,- €
	Ing.-Leistung Bushaltestellen	2019 - 2020	2019	brutto 167.000,- €
Weilroder Str. in BR	Wasser - Hauptleitung	2018	2019	brutto 29.000,- €
	Kanal - Bachverrohrung	2018	2019	brutto 49.000,- €
	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2018	2019	brutto 74.000,- €
	Ing.-Leistung Bushaltestellen	2018	2019	brutto 18.000,- €
*) Königsteiner Str. in OR	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2020	2019	brutto 53.000,- €
*) An der Weilquelle in OR	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2020	2019	brutto 79.000,- €

*) Kostenübernahme durch Hessen Mobil

Maßnahme	Gewerk	Ausführungsjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Ausgabenansatz
Schillerstraße in SCH	Wasserleitung - Hauptleitung	2021 - 2023	2020ff	netto 54.000,- €
	Kanal	2021 - 2023	2020ff	brutto 11.000,- €
	Kanalschächte - MW	2023	2020ff	brutto 9.000,- €
	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2021 - 2022	2020ff	brutto 90.000,- €
Seelenberger Straße in SCH	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2021	2020	brutto 62.000,- €
	Ing.-Leistung Bushaltestellen	2021	2020	brutto 18.000,- €
Brombacher Straße in DO	Wasserleitung - Hauptleitung	2021 - 2023	2020 - 2022	netto 164.000,- €
	Wasser-Hausanschlüsse	2021 - 2023	2020 - 2022	netto 23.000,- €
	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2021 - 2023	2020 - 2022	brutto 102.000,- €
Kanonenstraße in SCH	Wasserleitung - Hauptleitung	2021	2021	netto 204.000,- €
	Wasser - Hausanschlüsse	2021	2021	netto 58.000,- €
	Ing.-Leistung Wasserleitung	2021	2021	netto 20.000,- €
	Kanal - MW	2021	2021	brutto 17.000,- €
	Kanal - Hausanschlüsse	2021	2021	brutto 36.000,- €
	Gehweganlagen	2021 - 2022	2021	brutto 483.000,- €
	Ing.-Leistung Gehweganlagen	2021 - 2022	2021	brutto 58.000,- €
	Bushaltestelle u. Barrierefreiheit	2021 - 2022	2021	brutto 109.000,- €
Dorfweiler Straße in SCH	Wasserleitung - Hauptleitung	2021	2022	netto 78.000,- €
	Wasser - Hausanschlüsse	2021	2022	netto 58.000,- €
	Ing.-Leistung Wasserleitung	2021	2022	netto 10.000,- €
	Kanal - Hausanschlüsse	2021	2022	brutto 43.000,- €
	Gehweganlagen	2022	2022	brutto 149.000,- €
	Ing.-Leistung Gehweganlagen	2022	2022	brutto 22.000,- €
	Barrierefreiheit	2022	2022	brutto 15.000,- €